

## Inhaltsverzeichnis

### Seite

#### **Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften und Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 348

Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 380

#### **Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und Juristische Fakultät:**

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 393

Studienordnung für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 436

Prüfungsordnung für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 458

Studienordnung für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ 480

## **Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften und Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Die Fakultätsräte der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie haben am 14.11.2003, 08.01.2004 und 15.12.2003 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ beschlossen.

Das Präsidium der Georg-August-Universität hat am 23.06.2004 die Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie der Georg-August-Universität Göttingen, Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften, Fakultät für Geowissenschaften und Geographie**

#### **§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang besteht aus einem ersten und einem zweiten Studienabschnitt. <sup>2</sup>Er ermöglicht den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>3</sup>Einen besonderen Schwerpunkt bilden Praktika, Kurse und Exkursionen, in denen grundlegende und umfassende Formen- und Methodenkenntnisse in den Bereichen Angewandte Biodiversitätsforschung, Ökologie und Evolution und Systematik vermittelt werden.

(2) Durch die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs vorgesehenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Prüflinge die wichtigsten wissenschaftlichen Sachverhalte und Methoden, grundlegende Formenkenntnisse, ein Verständnis für die Zusammenhänge und die Fähigkeit zur Anwendung des vermittelten Wissens erlernt haben.

(3) Für die Aufnahme in den Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in einer gesonderten "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen" geregelt sind.

#### **§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Biologische Fakultät, die den Studiengang federführend trägt, den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) im Studiengang Biologische Diversität und Ökologie.

<sup>2</sup>Über diesen Grad stellt die Universität eine Urkunde – auf Wunsch in englischer Sprache – mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlagen 1, 2).

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiengangs**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (sechs Semester).

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang gliedert sich in:

1. den ersten Studienabschnitt. <sup>2</sup>Er umfasst zwei Studienjahre (vier Semester). <sup>3</sup>Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, wird durch die Bewertung der in diesem Studienabschnitt zu erbringenden Leistungen mit Credits (C) entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erleichtert. <sup>4</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („work load“) von 30 Zeitstunden. <sup>5</sup>Im ersten Studienabschnitt müssen insgesamt 120 Credits erworben werden (im Schnitt 30 Credits pro Semester);

2. den zweiten Studienabschnitt. <sup>6</sup>Er umfasst ein Studienjahr (zwei Semester), das eine sechs- bis achtwöchige berufspraktische Tätigkeit in Form eines Praktikums enthält. <sup>7</sup>Das Studienjahr wird mit dem Anfertigen einer sechswöchigen Bachelor-Arbeit abgeschlossen. <sup>8</sup>Das Studium des zweiten Studienabschnitts umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus drei Studienschwerpunkten. <sup>9</sup>Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, wird durch die Bewertung der in diesem Studienabschnitt zu erbringenden Leistungen mit Credits (C) erleichtert. <sup>10</sup>Im zweiten Studienabschnitt müssen insgesamt 60 Credits erworben werden.

### **§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Studiums sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Die Wahl wird auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung durchgeführt. <sup>3</sup>Vier Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und diesen Gleichgestellten einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (im Folgenden "Habilitationen" genannt), ein Mitglied von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder von der Gruppe der Studierenden im Bachelor-Studiengang gestellt. <sup>4</sup>Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen von Habilitationen ausgeübt werden. <sup>5</sup>Diese und die weiteren Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag von den jeweiligen Gruppen aus den jeweiligen Gruppen gewählt. <sup>6</sup>Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Habilitationen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Perso-

nen aus denjenigen Abteilungen, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind.

<sup>7</sup>Die am zweiten Studienabschnitt beteiligten Teilfächer werden angemessen vertreten.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Einrichtungen erworben wurden. <sup>3</sup>Die studentischen Mitglieder nehmen an Sitzungen zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil. <sup>4</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>5</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>6</sup>Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>7</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Studien- und Prüfungsausschuss zu veröffentlichen. <sup>8</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über seine Sitzungen wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt. <sup>2</sup>Berechtigt zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen und zur Betreuung von Bachelor-Arbeiten sind die aktiv an der Ausbildung im Bachelor-Studiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>3</sup>Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den am Studiengang beteiligten Einrichtungen und diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen können auch andere Personen aufgrund ihrer besonderen Beteiligung an der Lehre zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen in den Modulen werden von der Dozentin oder dem Dozenten abgenommen, die oder der das Modul verantwortlich abhält. <sup>2</sup>Sind mehrere Dozentinnen oder Dozenten an der Durchführung des Moduls in verantwortlicher Weise beteiligt, bestimmen sie die Prüfende oder den Prüfenden aus ihrer Mitte. <sup>3</sup>Kann keine Einigung erfolgen, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen zieht die oder der Prüfende eine Beisitzerin oder einen Beisitzer hinzu. <sup>2</sup>Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(4) <sup>1</sup>Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen zieht die oder der Prüfende eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer hinzu. <sup>2</sup>Diese Person muss die in Abs. 3 Satz 2 genannte Voraussetzung erfüllen und zudem an der Durchführung von Studieneinheiten im entsprechenden Studienabschnitt und im jeweiligen Fachgebiet beteiligt sein. <sup>3</sup>Falls sich keine geeignete Person finden lässt und der Studien- und Prüfungsausschuss feststellt, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet werden. <sup>4</sup>Der Beschluss ist den Prüflingen mitzuteilen.

(5) <sup>1</sup>Studierende können für die Bewertung der Bachelor-Arbeit Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Arten der für den Erwerb des Bachelor-Grades erforderlichen Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt sind grundlegende Lehrveranstaltungen in Allgemeiner Biologie, Botanik, Chemie, Evolutionsbiologie, Mikrobiologie, Ökologie, Soziobiolo-

gie/Anthropologie und Zoologie sowie Wahlpflichtveranstaltungen, die in Anlage 3 aufgeführt sind, zu belegen. <sup>2</sup>Die für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt erforderlichen Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts bestehen aus studienbegleitenden Fachprüfungen in den in Anlage 3 aufgeführten Studieneinheiten und Modulen. <sup>3</sup>Im ersten Studienabschnitt müssen insgesamt 120 Credits erworben werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Erwerb des Bachelor-Grades erforderlichen Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnitts bestehen aus:

a) studienbegleitenden Modul- und Teilmodulprüfungen. <sup>2</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen über den Inhalt eines gesamten Moduls, Teilmodulprüfungen sind Prüfungen zu Studieneinheiten innerhalb eines Moduls. <sup>3</sup>Teilmodul- oder Modulprüfungen sind zu absolvieren in den in Anlage 4 aufgeführten fünf Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodulen. <sup>4</sup>Die Pflichtmodule sind zu belegen in den drei Studienschwerpunkten Angewandte Biodiversitätsforschung (1 Pflichtmodul), Ökologie (2 Pflichtmodule) sowie Evolution und Systematik (2 Pflichtmodule). <sup>5</sup>Die Wahlpflichtmodule sind in einem oder zwei der genannten Studienschwerpunkte zu belegen. <sup>6</sup>In Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind insgesamt 46 Credits zu erwerben,

b) einem sechs- bis achtwöchigen Berufspraktikum gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 13, für das sieben bis neun Credits (je nach Dauer) vergeben werden,

c) der Bachelor-Arbeit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 14, für die sieben Credits angerechnet werden.

(3) Teilmodulprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden:

a) Klausur,

b) mündliche Prüfung,

c) Protokoll oder Bericht,

d) Projektarbeit,

e) Referat,

f) Anlegen einer biologischen Artensammlung.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 6 findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf

Studierende gleichzeitig statt. <sup>4</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

(6) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die berufliche Praxis und die Gesellschaft zu erkennen. <sup>2</sup>Hierzu werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. <sup>3</sup>In erster Linie sind hierfür Protokolle oder Berichte über Untersuchungen im Rahmen von Praktika oder Projektarbeiten vorgesehen. <sup>4</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(7) Das Referat mit Ausarbeitung in schriftlicher Form oder mit Aufbereitung für eine selbständige visuelle Präsentation ist eine selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung, deren möglichst fachübergreifendes Thema von den Prüfenden festgelegt wird.

(8) Durch Anlegen einer biologischen Artensammlung sollen die Studierenden über eine intensivere Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand vertiefte Formenkenntnisse und eine größere Sicherheit bei der Ansprache biologischer Objekte erwerben.

(9) Für die Dauer bzw. den Umfang der Teilmodulprüfungen in einzelnen Studieneinheiten gelten in der Regel folgende Richtlinien:

Klausur	90 Minuten
mündliche Prüfung	15 Minuten
Protokoll, Bericht, Projektarbeit, Referat	Umfang circa 10 Seiten
Anlage einer biologischen Sammlung	50 Arten

Bei weiterer Untergliederung der Prüfungen soll die Summe der Prüfungsanforderungen die genannten Werte nicht überschreiten.

(10) <sup>1</sup>Aufgaben für Prüfungsleistungen werden von den jeweils Modulverantwortlichen festgelegt. <sup>2</sup>Ist für die Aufgabenstellung einer Prüfung mehr als eine Person zuständig und können sich diese Personen nicht einigen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(11) <sup>1</sup>Für Prüfungsaufgaben können die Prüflinge Vorschläge machen. <sup>2</sup>Diese Vorschläge sind für die Prüfenden und den Studien- und Prüfungsausschuss nicht verbindlich.

(12) <sup>1</sup>Der Inhalt der Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts – mit Ausnahme des Moduls „Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung“ – kann gemäß der Entscheidung der oder des Modulverantwortlichen statt durch Teilmodulprüfungen durch eine höchstens 30-

minütige mündliche Modulprüfung oder durch eine schriftliche Modulprüfung in Form einer Klausur von maximal 120 Minuten Dauer abgeprüft werden, die nach Abschluss des Moduls in den ersten beiden Wochen des folgenden vorlesungsfreien Zeitraums abgenommen wird.

<sup>2</sup>Pro Semester sind nicht mehr als zwei dieser Prüfungen vorzusehen.

(13) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Modul- und Teilmodulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen durchgeführt, soweit diese die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen. <sup>2</sup>Art und Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der Inhalt des Berufspraktikums wird nicht abgeprüft.

### **§ 7 Meldung und Zulassung zu Prüfungen und Abmelderecht**

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. <sup>2</sup>Zu prüfende Personen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums in diesem Studiengang an der Universität Göttingen immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung an eine andere Hochschule wechseln und

b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

<sup>4</sup>Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Meldung zu Prüfungen im Rahmen des ersten Studienabschnitts des Bachelor-Studiengangs und zur Bachelor-Prüfung (zweiter Studienabschnitt) erfolgt jeweils mit der Meldung zur ersten Modulprüfung des betreffenden Studienabschnitts bei dem Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Teilmodulprüfung besteht ein Abmelderecht. <sup>3</sup>Die Meldung zu Teilmodulprüfungen erfolgt bei der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) <sup>1</sup>Die Meldung zur ersten Modulprüfung eines Studienabschnitts hat spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin vorzuliegen. <sup>2</sup>Die Meldefrist für die Meldung beträgt 14 Tage. <sup>3</sup>Die Meldetermine sind den Studierenden in angemessener Weise bekannt zu geben. <sup>4</sup>Bei Übertreten der Meldefrist geht der Prüfungsanspruch für den angestrebten Prüfungstermin verloren. <sup>5</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss überprüft die Einhaltung der Meldefristen zu Modulprüfungen. <sup>6</sup>Die oder der Modulverantwortliche überprüft die Einhaltung der Meldefristen zu Teilmodulprüfungen.

(4) <sup>1</sup>Zugelassen zu Prüfungen sowie zum Absolvieren der Bachelor-Arbeit sind alle Studierenden, welche die jeweils erforderlichen Vorleistungen erbracht haben. <sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

## § 8 Notengebung und Notenanrechnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. <sup>3</sup>Die im Berufspraktikum erbrachten Leistungen werden nicht benotet. <sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums wird durch Bescheinigung der Einrichtung, an der das Berufspraktikum abgeleistet wurde, bestätigt.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Das Anlegen einer biologischen Artensammlung wird bei Erfüllung der Anforderungen mit „bestanden“, bei Nichterfüllung der Anforderungen mit „nicht bestanden“ bewertet.

(3) <sup>1</sup>Die benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die aus Einzelbewertungen gebildete Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	ausgezeichnet	= Grade: A (excellent),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,0	sehr gut	= Grade: B (very good),
bei einem Durchschnitt von 2,1 bis einschließlich 2,5	gut	= Grade: C (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend = Grade: D (satisfactory)

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend = Grade: E (sufficient)

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend = Grade: F (fail).

(5) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, ist sie bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. <sup>3</sup>Die Modulnote wird wie folgt gebildet: Die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung wird mit den Credits der entsprechenden Studieneinheit multipliziert, die resultierenden Produkte werden summiert, und die Summe wird durch die Anzahl der Credits des gesamten Moduls dividiert.

(6) Bei der Bildung der Note nach Abs. 4 und 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn das Berufspraktikum gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 erfolgreich absolviert wurde, die erforderlichen Studienleistungen erbracht und die Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 und 2, soweit sie benotet werden, jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(8) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses werden die Noten der in den beiden Studienabschnitten absolvierten Module und die Bachelor-Arbeit herangezogen. <sup>2</sup>Die Noten der Module und die Note der Bachelor-Arbeit werden nach den jeweils vergebenen Credits gewichtet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt dieser gewichteten Noten gemäß Abs. 4 bis 6.

(9) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Gesamtleistung in einem Modul oder in der Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungs- oder Kompensationsmöglichkeit (§ 12 Abs. 1) nicht mehr besteht.

(10) <sup>1</sup>Studierende von einer dem European Credit Transfer System angeschlossenen Universität werden auf Antrag zu einzelnen Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Ordnung. <sup>3</sup>Alle Prüfungsleistungen werden nach ECTS umgerechnet. <sup>4</sup>Der ECTS-Grade lautet:

bei einer Note bis einschließlich 1,5	A (excellent),
bei einer Note von 1,6 bis einschließlich 2,0	B (very good),
bei einer Note von 2,1 bis einschließlich 2,5	C (good),
bei einer Note von 2,6 bis einschließlich 3,5	D (satisfactory),
bei einer Note von 3,6 bis einschließlich 4,0	E (sufficient),
bei einer Note über 4,0	F (fail).

(11) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen von einem anderen Studiengang oder Studienort gemäß § 9 angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar

sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>ECTS-Grades werden wie folgt umgerechnet:

A (excellent) = 1,0; B (very good) = 1,7; C (good) = 2,3; D (satisfactory) = 3,0;

E (sufficient) = 3,7; F (fail) = 5,0.

<sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

### **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einem anderen Studienort absolviert wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit entsprechend Abs. 1 Satz 2 und 3 festgestellt ist.

(3) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Studien- und Prüfungsausschuss.

### **§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studierende, die sich im selben oder im folgenden Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 6 Abs. 5 und 12) zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des

Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag des Prüflings werden Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen zweier Wochen nach der Entscheidung zu stellen.

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden; dabei werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet. <sup>2</sup>Wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflichtmodulen kann durch erfolgreiches Absolvieren einer entsprechenden Anzahl anderer Wahlpflichtmodule im entsprechenden Studienbereich kompensiert werden.

(2) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. <sup>2</sup>Die Feststellung darüber trifft der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Sofern im entsprechenden Studienabschnitt noch keine benoteten Leistungen erbracht wurden, ist eine zweite Wiederholung zulässig.

(3) Die letzte Wiederholungsprüfung findet als mündliche Prüfung, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, statt. Im übrigen gelten § 6 Abs. 5, 9 und 12 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins abzulegen. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Zur letzten Wiederholungsprüfung wird der Prüfling unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 geladen. <sup>4</sup>In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 11 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die zum Erreichen des Bachelor-Grades erforderlichen Voraussetzungen endgültig nicht mehr gegeben sind.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem vergleichbaren Modul erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 und 2 angerechnet.

### **§ 13 Berufspraktikum**

(1) <sup>1</sup>Im zweiten Studienabschnitt, in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit zwischen fünftem und sechstem Semester, ist ein sechs- bis achtwöchiges Berufspraktikum, in der Regel außerhalb von Universitäten, zu absolvieren. <sup>2</sup>Dieses Praktikum kann in Verwaltungen, Unternehmen oder Organisationen abgeleistet werden, deren Tätigkeit einen erkennbaren Bezug zur Ausbildungsrichtung des Studiums bzw. einer entsprechenden potenziellen Berufstätigkeit hat. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Eignung der Stelle (Abs. 2) trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Dem Studien- und Prüfungsausschuss sind von der oder dem Studierenden unmittelbar nach Zusage eines Praktikumsplatzes durch die Stelle, an der das Praktikum durchgeführt werden soll, Beginn, Dauer und Ende des Praktikums zu benennen sowie die Stelle anzuzeigen, an der das Praktikum durchgeführt wird. <sup>2</sup>Hält der Studien- und Prüfungsausschuss aus sachlichen Gründen die Stelle für ungeeignet zur Durchführung des Praktikums, weist er die Studierende oder den Studierenden an, einen anderen Praktikumsplatz zu wählen.

(3) Die Stelle, an der das Praktikum abgeleistet wird, bescheinigt der oder dem Studierenden das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums.

(4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende verfasst unmittelbar nach Beendigung des Berufspraktikums einen schriftlichen Bericht über das Berufspraktikum, der als Leistungsnachweis dient. <sup>2</sup>Der Bericht wird vom Studien- und Prüfungsausschuss oder von einer Dozentin oder einem Dozenten, die oder der vom Studien- und Prüfungsausschuss benannt wurde, mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>Wird der Bericht mit "nicht bestanden" bewertet, ist innerhalb von drei Monaten ein verbesserter Bericht einzureichen. <sup>4</sup>Wird auch dieser Bericht mit "nicht bestanden" bewertet, gilt das Berufspraktikum als nicht erfolgreich absolviert.

(5) <sup>1</sup>Teil des Berufspraktikums ist ein bis zu zweitägiges Nachbereitungsseminar, das in Blockform vor Beginn des Sommersemesters abgehalten wird. <sup>2</sup>In diesem Seminar informieren die Studierenden auf der Grundlage ihrer Praktikumsberichte über ihre Erfahrungen im Berufspraktikum.

(6) <sup>1</sup>Wird das erfolgreiche Absolvieren nicht bescheinigt, kann das Berufspraktikum auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss gemäß Abs. 2 innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung des Berufspraktikums ist nur möglich, wenn die oder der Studierende die Gründe für das erfolglose Absolvieren des erstmalig wiederholten Praktikums nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Diese Gründe sind dem Studien- und Prüfungsausschuss zusammen mit dem Antrag auf die zweite Wiederholung mit Belegen schriftlich vorzulegen. <sup>4</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem Antrag auf eine zweite Wiederholung stattgegeben wird.

(7) <sup>1</sup>Für das erfolgreiche Absolvieren des Berufspraktikums werden 7 Credits bei einer Dauer von sechs Wochen, 8 Credits bei einer Dauer von sieben Wochen und 9 Credits bei einer Dauer von acht Wochen vergeben. <sup>2</sup>Werden für das Berufspraktikum mehr als 7 Credits vergeben, so werden die zusätzlichen Credits auf Exkursionen oder Biodiversitätskurse angerechnet, die ansonsten im Pflichtmodul "Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung" des Studienschwerpunkts "Angewandte Biodiversitätsforschung" zu erwerben wären.

(8) Auf begründeten Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss kann das Berufspraktikum auch vor Beginn des zweiten Studienabschnitts absolviert werden.

(9) Verfügt die oder der Studierende bereits über einschlägige berufliche Erfahrungen, kann das Absolvieren des Berufspraktikums auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss unter Beleg dieser Erfahrungen erlassen werden.

## § 14 Bachelor-Arbeit

(1) In der Bachelor-Arbeit soll der Prüfling nachweisen, dass er ein abgegrenztes Thema innerhalb einer vorgegebenen Frist auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig bearbeiten kann. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck

(§ 1 Abs. 2) entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die oder der Studierende beginnt unmittelbar nach Abschluss der Blockveranstaltungen des sechsten Semesters eine nach wissenschaftlichen Kriterien auszuführende Arbeit in einer Fachrichtung, die durch ein von der oder dem Studierenden im Verlauf des zweiten Studienabschnitts belegtes Modul vertreten ist. <sup>2</sup>Die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent stammt aus dem durch § 5 Abs. 1 festgelegten Personenkreis. <sup>3</sup>Sie oder er legt das Thema der Arbeit fest und zeigt dem Studien- und Prüfungsausschuss den Termin des Beginns der Arbeit an. <sup>4</sup>Auf Antrag sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>5</sup>Spätestens sechs Wochen nach dem angezeigten Termin des Arbeitsbeginns ist die Arbeit von der oder dem Studierenden dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>6</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss um zwei weitere Wochen verlängert werden. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben wird.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten sowie einer oder einem zweiten, vom Studien- und Prüfungsausschuss nach § 5 Abs. 1 bestellten Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die zweite zu bestellende Prüfende oder den zweiten zu bestellenden Prüfenden. <sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(5) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende gemäß § 8 Abs. 2 zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note der Bachelor-Arbeit errechnet sich aus dem Mittelwert der von den beiden Prüfenden vergebenen Noten.

(7) <sup>1</sup>Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal unter Betreuung einer anderen Dozentin oder eines anderen Dozenten wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsarbeit ist spätestens zwei Monate nach Festlegung der Note für die erste Arbeit zu beginnen. <sup>3</sup>Es gelten Abs. 1 bis 6.

## § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Sind sämtliche Voraussetzungen für die Vergabe des Bachelor-Grades erbracht, ist darüber, möglichst innerhalb von zwei Wochen, gemäß Anlage 1 ein Zeugnis in deutscher und – auf Wunsch – in englischer Sprache auszustellen. <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>3</sup>Falls die letzte zu erbringende Voraussetzung die Abgabe der Bachelor-Arbeit ist und diese Arbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde, ist als Datum des Zeugnisses der Tag der Abgabe dieser Arbeit anzugeben. <sup>4</sup>Auf Antrag wird auch ein Diploma Supplement nach dem Muster in Anlage 5 ausgestellt.

(2) Gelten die Voraussetzungen für die Vergabe des Bachelor-Grades endgültig als nicht erbracht, so erteilt die oder der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung (Transcript of Records, Anlage 6) ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Abs. 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass Prüfungen nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind. <sup>4</sup>Auf Antrag wird im Fall von Abs. 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

## § 16 Ungültigkeit der Prüfungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 11 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 15 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestan-

den“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfung ausgeschlossen.

### **§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 18 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses**

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### **§ 19 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Das Verbot der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen gilt auch für Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehr-

lingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. <sup>4</sup>Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 3 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG). <sup>5</sup>Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen.

(3) <sup>1</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Prüfungs- oder Studienleistungen, bei denen eine Mutter der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 MuSchG ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

a) für das ihnen die Personensorge zusteht,

b) des Ehegatten oder Lebenspartners,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben,  
oder

d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## **§ 20 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. <sup>3</sup>der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
- e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1a (zu §§ 2, 14)** (Zeugnis deutsch)  
 Georg-August-Universität Göttingen  
 Biologische Fakultät

**Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Frau/Herr\*\*)....., geboren am ..... in .....  
 hat die Bachelorprüfung im Studiengang Biologische Diversität und Ökologie mit der  
 Gesamtnote .....  
 ..... bestanden. \*)

Gesamtnote des ersten Studienabschnitts: .....

Fachprüfungen im zweiten Studienabschnitt:

<b>Modul</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Note</b>
<b>Pflichtmodule:</b>		
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....
4. ....	.....	.....
5. ....	.....	.....
<b>Wahlmodule:</b>		
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....

Die Bachelorarbeit wurde über das Thema  
 ..... ange-  
 fertigt und mit der Note ..... bewertet. Für die Bachelorarbeit wurden  
 ..... ECTS-Credits vergeben.

Göttingen, den ..... (Siegel der Universität)

.....  
 Die Dekanin/Der Dekan \*\*)

.....  
 Die/Der\*\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 1b (zu §§ 2, 14)** (Zeugnis englisch)  
Georg-August-Universität Göttingen  
Faculty of Biology

**Record of the Bachelor's examination**

Mrs./Ms./Mr.\*\*)....., born on ..... in ....., has passed the Bachelor's examination in the degree program Biological Diversity and Ecology with grade .....\*)

Grade of the first term of the degree program: .....

Examinations in the second term of the degree program:

Module	ECTS Credits	Grade
Compulsory modules:		
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....
4. ....	.....	.....
5. ....	.....	.....
Optional section modules:		
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....

Title of the Bachelor Thesis:  
.....

The Thesis has been marked ..... It was awarded ..... ECTS Credits.

Göttingen, (Datum) ..... (Siegel der Universität)

.....  
Dean of the Faculty of Biology                      Chairperson of the Examination Committee

\*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient  
\*\*) Delete as appropriate

**Anlage 2a (zu § 2)**

Georg-August-Universität Göttingen  
Biologische Fakultät

**Bachelor-Urkunde**

Die Georg-August-Universität Göttingen,

Biologische Fakultät,

verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \*).....,

geb. am \*).....in \*).....,

den Hochschulgrad

**Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.),**

nachdem sie / er \*) die Bachelorprüfung im Studiengang

Biologische Diversität und Ökologie

gemäß Prüfungsordnung vom \*)..... (Datum)

am \*)..... (Datum) bestanden hat.

(Siegel der Universität)

Göttingen, den \*).....

.....

Die Dekanin/der Dekan\*)

.....

Vorsitz des Studien- und Prüfungsausschusses \*)

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 2b (zu § 2)**

Georg-August-Universität Göttingen  
Faculty of Biology

**Bachelor's Certificate**

Georg-August-Universität Göttingen

Faculty of Biology

certifies that

Ms. / Mrs. / Mr. \*).....,

born on \*).....in \*).....,

has been awarded the degree

**Bachelor of Science (B.Sc.)**

on \*).....(Datum)

upon successful completion of the Bachelor's examination

in the degree program in Biological Diversity and Ecology

pursuant to the examination regulations of \*).....(Datum)

(Siegel der Universität)

Göttingen, \*).....(Datum)

.....

.....

Dean of the Faculty of Biology \*)

Chairperson of the Examination Committee \*)

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

### Anlage 3 (zu § 6): Studieneinheiten und Module des ersten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie

Anmerkung: Die folgende Liste entspricht dem derzeitigen Stand der Ausarbeitung eines Konzeptes zur Reform des Grundstudiums Biologie. Änderungen sind entsprechend dem Fortgang und dem Abschluss der Reform möglich. Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in h (vollen Zeitstunden) angegeben. C = Credits (1 Credit entspricht einem Gesamt-Zeitaufwand [work load] von 30 Zeitstunden).

#### 1. Semester: Allgemeine Grundausbildung

Vorlesungen:	Ringvorlesung Allgemeine Biologie	(147 h)	21,0 C
Praktika:	Botanisch-Mikroskopische Übungen	( 38 h)	4,5 C
	Mikrobiologisches Grundpraktikum	( 38 h)	4,5 C

#### 2. – 4. Semester: nach Schwerpunkten differenzierte Grundausbildung

Pflichtmodule:

Botanik	(80 h)	10 C
(Vorlesung Evolution und Systematik der Pflanzen, 42 h; Botanische Bestimmungsübungen mit begleitender Vorlesung und Geländepraktikum) 38 h		
Chemie I (anorganische Chemie)	(80 h)	9 C
(Vorlesung Anorganische Chemie, 42 h; Anorganisch-chemisches Praktikum 38 h)		
Evolutionsbiologie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Evolutionsbiologie, Praktikum Evolutionsbiologie)		
Ökologie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Ökologie, Praktikum Ökologie)		
Soziobiologie/Anthropologie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Einführung in die Anthropologie, 42 h; Anthropologisches Praktikum 38 h)		
Zoologisches Grundpraktikum	(60 h)	6 C
(Vorlesung Einführung in das Praktikum, 21,5 h; Zoologisches Praktikum 38,5 h)		
Zoologie	(108 h)	10 C
(Vorlesung Phylogenetisches System der Tiere, 42 h; Zoologische Bestimmungsübungen mit Geländepraktikum 66 h)		

Wahlmodule:

Biochemie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Biochemie I, 21 h; Vorlesung Biochemie II, 21 h; Biochemisches Grundpraktikum 38 h)		
Chemie II (organische Chemie)	(80 h)	9 C
(Vorlesung Organische Chemie, 42 h; Organisch-chemisches Praktikum 38 h)		
Entwicklungsbiologie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Entwicklungsbiologie, 42 h; Entwicklungsbiologisches Praktikum 38 h)		
Genetik	(80 h)	9 C
(Vorlesung Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie, 42 h; Genetisches Grundpraktikum 38 h)		
Mathematik/Statistik	(80 h)	9 C
(Vorlesung Mathematik für Biologen, 20 h;		

Übungen zur Mathematik f. Biologen, 20 h;  
 Vorlesung Statistik für Biologen, 20 h;  
 Übungen zur Statistik für Biologen 20 h)

Weiterhin ist mindestens eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt "Physik/Physikalische Chemie" zu belegen:

Physik		(80 h)	9 C
(Vorlesung Experimentalphysik,	42 h;		
Physikalisches Praktikum	38 h)		
Physikalische Chemie		(80 h)	9 C
(Vorlesung Physikal. Chemie f. Biol.,	21 h;		
Praktikum Physikal. Chemie f. Biol.,	38 h;		
Übungen z. Praktikum Phys. Chemie	21 h)		

Weiterhin ist mindestens eines der zwei folgenden Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt "Physiologie" zu belegen:

Pflanzenphysiologie/Zellbiologie		(80 h)	9 C
(Vorlesung Einführung in die	42 h;		
Pflanzenphysiologie und Zellbiologie			
Pflanzenphysiologisches/zellbio-	38 h		
logisches Praktikum)			
Tierphysiologie		(80 h)	9 C
(Vorlesung Tierphysiologie,	42 h;		
Tierphysiologisches Praktikum	38 h)		

Insgesamt sind drei der neun Wahl- und Wahlpflichtmodule zu belegen.

## **Anlage 4 (zu § 6): Studienschwerpunkte und Module des zweiten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie**

Anmerkung: Die bei den Studieneinheiten aufgeführten Stundenzahlen (h) geben die Präsenzzeit in vollen Zeitstunden an. Die gesamte Zeitbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen geht aus der Anzahl der Credits (C) hervor (1 C = 30 Zeitstunden).

### **A. Studienschwerpunkt Angewandte Biodiversitätsforschung**

Pflichtmodul: Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung Summe: 10 C

#### **Studieneinheiten:**

**Praktikum Methoden der Biodiversitätsforschung** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C  
(Einführung in: biologische Statistik und statistische Auswertungsmethoden, Methodik und Interpretation von Sequenzanalysen, Elektronenmikroskopie, geographische Informationssysteme, statistische Vegetationsanalyse)

**2 Biodiversitätskurse** à 3 C (zwei 2-Wochen-Blöcke à 64 h) 6 C  
(Erwerb von Formenkenntnissen für spezielle Organismengruppen)

Diese können aus der folgenden Liste der Biodiversitätskurse (jeweils 2-Wochen-Block, 64 h, 3 C) gewählt werden:

- Bestimmungskurs für Moose und Flechten
- Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige
- Pollenanalytische Übungen
- Bestimmungskurs für Dipteren
- Bestimmungskurs für Hymenopteren
- Kurs Wattenmeer-Ökologie

**5 halb- oder ganztägige Exkursionen in die Umgebung Göttingens** 1 C  
davon mindestens zwei botanisch und mindestens zwei zoologisch ausgerichtet  
(Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse der mitteleuropäischen Flora und Fauna)

Wahlpflichtmodul: Naturschutzbiologie Summe: 6 C

#### **Studieneinheiten:**

**Geländepraktikum Biodiversität** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C  
(Verlust und Erfassung der Biodiversität auf verschiedenen Ebenen, Management zur Erhaltung stark gefährdeter Arten, Bedeutung endemischer Arten, Stärken und Schwächen in der Verwendung von Indikatoren für die Biodiversität)

**Vorlesung Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes** (21 h) 3 C  
(Allgemeiner Teil: Abgrenzung von Naturschutz und Conservation Biology, Biologische Diversität und ihr Verlust, Nachhaltigkeit, Internationale Abkommen; spezieller Teil: Naturschutz in Deutschland und Mitteleuropa)

### **B. Studienschwerpunkt Ökologie**

Pflichtmodul: Pflanzenökologie Summe: 6 C

#### **Studieneinheiten:**

**Praktikum Pflanzenökologie I: Standortsfaktoren** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C  
(Vegetationsökologischer Vergleich bodensaurer und basischer Waldgesellschaften der Göttinger Umgebung; Erhebung und Auswertung vegetationskundlicher, bodenchemischer, bodenphysikalischer und mikroklimatischer Parameter: Anfertigung von Vegetationsaufnahmen, Transektanalyse, C-Vorräte, Kationen, Temperatur- und Luftfeuchtereigime, Strahlungsverteilung)

**Vorlesung Spezielle Pflanzenökologie (21 h)** 3 C  
 (Standortsfaktoren; Strahlung und Energiehaushalt; Photosynthese und Respiration in Abhängigkeit von der Umwelt; Wachstum und Allokation; Wasserhaushalt; Anpassungen an Trockenheit, Hitze, Kälte und salzhaltige Böden; Nährstoffverfügbarkeit und Mineralstoffernährung; positive und negative Interaktionen zwischen Pflanzen; Eigenschaften und Typen von Ökosystemen; ökosystemare und globale Stoffflüsse; Ökosystemdynamik; Global Change)

Pflichtmodul: Tierökologie Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Tierökologie: Biodiversität und Ökologie terrestrischer Wirbelloser** 3 C  
 (3-Wochen-Block, 75 h)  
 (Bindung an den Lebensraum, Anpassung an das Wasserleben, Staatenbildung, Fortpflanzung und Entwicklung, Nahrungsbiologie, Schutz gegen Feinde. Behandelte Tiergruppen: Insekten, Tausendfüßer, Krebse, Spinnentiere, Schnecken)

**Vorlesung Tierökologie: Populationsbiologie, Synökologie, Biodiversität, Ökosystemforschung (21 h)** 3 C  
 (Mutualismus, Phytophagie, Saprophagie, Prädation, Parasitismus, interspezifische Konkurrenz, ökologische Nische, Inselökologie, Biodiversität, Nahrungsnetze, Ökosystemmodelle, Energiefluss, Stoffkreisläufe, Bodenbiologie)

Wahlpflichtmodul: Vegetationsanalyse Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Vegetationskunde I (3-Wochen-Block, 75 h)** 3 C  
 (Vegetationskundliche Analyse und Auswertung eines Untersuchungsgebietes in der Nähe von Göttingen: pflanzensoziologische Datenerfassung im Gelände [biologisch-ökologische Florenmerkmale, Aufnahmetechniken, Zeigerwertanalyse, Gradientenanalyse, Vegetationskartierung], Datenbearbeitung mit Erstellung von Vegetationstabellen am PC; Bearbeitung folgender Themen: Art-Areal-Analyse; Probeflächenwahl zur Vegetationserfassung; Anfertigen von Vegetationsaufnahmen; Standortansprache; Erfassung von Vegetations-/Standorts-Gradienten; Transekt- und Frequenzanalyse; Lebensform- und Wuchsformtypen; strukturelle Vegetationsklassifizierung; Indikatorwert von Arten und Pflanzengesellschaften; Tabellenarbeit; floristisch-soziologische Klassifikation; Erstellen von Kartierungsschemata und -schlüsseln; Luftbildinterpretation für geobotanische Fragestellungen; strukturell-physiognomische und floristisch-soziologische Vegetationskartierung)

**Vorlesung Allgemeine Geobotanik (21 h)** 3 C  
 (Überblick über geobotanische Fragestellungen, methodische Ansätze und Forschungsergebnisse: Teilbereiche der Geobotanik; Geoelemente; Florenreiche; Arealodynamik; Neophyten; Phytodiversität – Endemismus – Vikarianz; Artbildung – Artunterscheidung – Artbenennung; biologisch-ökologische Merkmale; Vegetationszonen und Vegetationsstufen; Lebenszyklus und Populationsbiologie der Pflanzen; Ausbreitungsbiologie der Pflanz-

zen; Samenbankökologie; Lebensformen und Wuchsformen; Struktur von Pflanzenbeständen; Phänologie – Sukzession – Strategietypen; Klassifikation und Ordination der Vegetation; menschliche Einflüsse und Vegetationswandel; Pflanzengesellschaften und Habitate)

Wahlpflichtmodul Agrarökologie

Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Flora und Fauna der Agrarlandschaft** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C

(Charakterisierung der Lebensgemeinschaften von Landnutzungssystemen der Agrarlandschaft; Biodiversität auf verschiedenen trophischen Ebenen; Räuber-Beute-Interaktionen; Bestäubung und Samenansatz; Versuchsplanung, Statistik und Simulationsmodelle)

**Vorlesung Agrarökologie** (21 h) 3 C

(Gratisleistungen der Natur, Populationsbiologie und Naturschutz, terrestrische und limnische Lebensgemeinschaften in Agrarlandschaften, Schädlings-Nützlings-Interaktionen, Art-Areal-Beziehungen und Lebensraum-Vernetzung, Saumbiotope und Ausbreitungsverhalten, historische Biogeographie und Klimawandel)

**C. Studienschwerpunkt Evolution und Systematik**

Pflichtmodul: Botanische Systematik

Summe: 6 C

**Studieneinheiten (zu belegen sind alternativ C1 oder C2):**

**C1:**

**Praktikum Systematik der Moose und Gefäßpflanzen** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C

(morphologisch wichtige Merkmale, typische Standorte, standortsbedingte Variabilität, systematische Bearbeitung einer Gattung)

**zusätzlich:**

**Vorlesung Tropische Pflanzengeographie** (21 h) 3 C

(Grundprinzipien der Pflanzenverteilung und botanischen Diversität in den Tropen, wichtigste Pflanzenformationen der äquatorialen Tropen unter besonderer Berücksichtigung von Mittel- und Südamerika)

**oder**

**Vorlesung Phylogenetische Methoden in den Pflanzenwissenschaften** (21 h) 3 C

(Methoden und Prinzipien der Analyse phylogenetischer Beziehungen)

**C2:**

**Praktikum Phykologie I: Morphologie der Algen** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C

(Übersicht über die Biodiversität der Algen anhand von Arbeiten mit Reinkulturen und von Exkursionen, mikroskopische Untersuchungen, Anlage von Kulturen)

**zusätzlich:**

**Vorlesung Biodiversität: Evolution der Photosynthese und Plastiden** (10,5 h) 1,5 C  
(Evolution der Algen und Plastiden, Endosymbiosen, Überblick über die Vielfalt der Algen, Chronobiologie der Algen und physiologische Phänomene der Biorhythmik, Physiologie und Biophysik der Photosynthese und ihre Evolution) zusammen mit:

**Seminar Evolution und Ökophysiologie der Algen** (10,5 h) 1,5 C  
(Diskussion neuerer Literatur aus dem Gebiet der Phykologie)

oder

**Vorlesung Phylogenetische Methoden in den Pflanzenwissenschaften** (21 h) 3 C  
(Methoden und Prinzipien der Analyse phylogenetischer Beziehungen)

Pflichtmodul: Zoologische Systematik Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Morphologie und Systematik der Tiere I: Arthropoda, Wirbeltiere, Gastroneuralia und andere** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C  
(Morphologische Bearbeitung der wichtigsten Tiergruppen, Anpassungen an verschiedene Lebensräume, Fortpflanzung und Entwicklung, Evolution der Arten und Verwandtschaftsanalyse der behandelten Taxa auf der Basis der phylogenetischen Systematik)

**Vorlesung Evolution und Diversität der Insekten** (10,5 h) 1,5 C  
(Morphologie, Evolution und Biodiversität der Insekten)

**Vorlesung Biologie der Säugetiere** (10,5 h) 1,5 C  
(Morphologie, Evolution und Biodiversität der Säugetiere)

Wahlpflichtmodul Palynologie und Umweltgeschichte Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Palynologie, Vegetationsgeschichte, Dendrochronologie** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C

(Einführung in Pollenmorphologie und Dendrochronologie, pollenanalytische Untersuchungen zur Vegetationsgeschichte des Eiszeitalters, überregionale Auswertung vegetationsgeschichtlicher Ergebnisse, Untersuchung von Makroresten)

**Vorlesung Einführung in die Paläoökologie** (10,5 h) 1,5 C  
(Einführung in Methoden und Fragestellungen der Paläoökologie)

**Vorlesung Einführung in die Umweltgeschichte** (10,5 h) 1,5 C  
(Mensch-Umwelt-Beziehungen im historischen Wandel anhand beabsichtigter und unbeabsichtigter Handlungsfolgen sowie reversibler und irreversibler Eingriffe)

oder:

**Vorlesung Entwicklung der Organismen** (21 h) 3 C  
(Einführung in die Paläontologie der Organismen)

**Anlage 5 (zu § 14): Diploma Supplement (Muster)****Diploma Supplement****OUTLINE STRUCTURE FOR THE DIPLOMA SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (day/month/year):
- 1.4 Student identification number or code (if available):

**2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

**3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements(s)

**4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 Mode of study:
- 4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

(if this information is available on an official transcript this should be used here)

4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

## **5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

5.1 Access to further study:

5.2 Professional status (if applicable):

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

6.1 Additional information:

6.2 Further information sources:

## **7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

7.1 Date:

7.2 Signature:

7.3 Capacity:

7.4 Official stamp or seal:

## **8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)



--	--	--	--	--	--

Missing modules:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

The candidate has successfully completed an external practical training from ..... to ..... (Datum) at ..... (Name der Einrichtung). It was awarded ..... ECTS Credits.

Title of the Bachelor Thesis:

.....

The Thesis has been marked \*)..... . It was awarded ..... ECTS Credits.

The overall Grade \*) achieved is.....

Göttingen, (Datum) .....

.....

Chairperson of the Examination Committee

\*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

\*\*) Delete as appropriate

---

**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften und Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Die Fakultätsräte der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Agrarwissenschaften und der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie haben am 14.11.2003, 08.01.2004 und 15.12.2003 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Studienordnung für den Bachelor-Studiengang  
Biologische Diversität und Ökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen,  
Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften,  
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Zulassungsordnungen für den Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie an der Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

**§ 2 Ziele des Studiengangs**

<sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang vermittelt im ersten Studienabschnitt eine Grundausbildung in Biologie. <sup>2</sup>Im zweiten Studienabschnitt erwerben die Studierenden erweiterte und vertiefte Kenntnisse der mitteleuropäischen Flora, Fauna und Vegetation und werden in moderne Methoden der biologisch-systematischen und biologisch-ökologischen Forschung sowie deren Anwendung eingeführt. <sup>3</sup>Das Studium bereitet auf die berufliche Tätigkeit in Verwaltungen, Unternehmen und nationalen sowie internationalen Organisationen vor.

**§ 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist gestuft und modularisiert aufgebaut. <sup>2</sup>Seine Gesamtdauer beträgt drei Jahre. <sup>3</sup>Seine Studieneinheiten werden entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen mit entsprechenden Credits (C) bewertet. <sup>4</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („work load“) von 30 Zeitstunden. <sup>5</sup>Im Studiengang müssen insgesamt 180 Credits erworben werden. <sup>6</sup>Der Bachelor-Studiengang umfasst zwei Studienabschnitte.

(2) <sup>1</sup>Der erste Studienabschnitt beginnt im Wintersemester und umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Zu belegen sind in diesem Studienabschnitt grundlegende Lehrveranstaltungen in Allgemeiner Biologie, Botanik, Chemie, Evolutionsbiologie, Mikrobiologie, Ökologie, Soziobiologie/Anthropologie und Zoologie sowie Wahlpflichtveranstaltungen, die in Anlage 2 zu dieser Studienordnung aufgeführt sind und die notwendigen Grundlagen für den zweiten Studienabschnitt vermitteln. <sup>3</sup>Im ersten Studienabschnitt müssen insgesamt 120 Credits erworben werden.

(3) <sup>1</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst ein Studienjahr, beginnend im Wintersemester. <sup>2</sup>In ihm müssen insgesamt 60 Credits erworben werden. <sup>3</sup>Er besteht aus einer praktischen Ausbildung in Form von Praktika, Kursen und Exkursionen, die von den an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden, kombiniert mit einer theoretischen Ausbildung in Form von Vorlesungen und Seminaren. <sup>4</sup>Er gliedert sich in die drei Studienschwerpunkte

- a) Angewandte Biodiversitätsforschung,
- b) Ökologie,
- c) Evolution und Systematik.

<sup>5</sup>Teil des zweiten Studienabschnitts ist außerdem ein sechs- bis achtwöchiges Berufspraktikum, das in der Regel außerhalb der Universität zu absolvieren ist. <sup>6</sup>Dieses Praktikum kann in Verwaltungen, Unternehmen oder Organisationen abgeleistet werden, deren Tätigkeit einen erkennbaren Bezug zur Ausbildungsrichtung des Studiums bzw. einer entsprechenden potenziellen Berufstätigkeit hat. <sup>7</sup>Es kann auf begründeten Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss (vgl. Prüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie) auch vor Beginn des zweiten Studienabschnitts absolviert werden.

(4) Verfügt die oder der Studierende bereits über einschlägige berufliche Erfahrungen, kann das Absolvieren des Berufspraktikums auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss als äquivalente Leistung anerkannt werden.

(5) Am Ende des zweiten Studienabschnitts wird eine sechswöchige Bachelor-Arbeit angefertigt.

(6) <sup>1</sup>Zum erfolgreichen Abschluss des zweiten Studienabschnitts sind 60 Credits notwendig. <sup>2</sup>Diese Credits werden erreicht durch

- a) Absolvieren von insgesamt fünf Pflichtmodulen in den drei Studienschwerpunkten des zweiten Studienabschnitts (insgesamt 34 Credits),
- b) Absolvieren von zwei Wahlpflichtmodulen aus einem oder mehreren dieser Studienschwerpunkte (insgesamt 12 Credits),
- c) Absolvieren des sechs- bis achtwöchigen Berufspraktikums (7 bis 9 Credits),
- d) Anfertigen der sechswöchigen Bachelor-Arbeit (7 Credits).

<sup>3</sup>Die zu belegenden Pflichtmodule, die angebotenen Wahlpflichtmodule und die Zahl der entsprechenden Credits sind in den Anlagen 3 und 4 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(7) Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses ergibt sich aus den nach Credits gewichteten Noten der einzelnen Module und der Bachelor-Arbeit.

(8) Zur Aufnahme des Studiengangs werden Englischkenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulenglisch empfohlen.

#### **§ 4 Prüfungen**

(1) Genauere Ausführungen enthält die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>In den Studienabschnitten sind Studieneinheiten und Module nach Maßgabe der Anlagen 2 und 3 zu dieser Studienordnung zu belegen. <sup>2</sup>Die Note eines Moduls ergibt sich aus den Benotungen der Einzelleistungen.

(3) Leistungen werden erbracht in Form von Protokollen, Projektarbeiten, Referaten, Berichten, Klausuren, mündlichen Prüfungen und dem Anlegen biologischer Artensammlungen sowie der Durchführung der Bachelor-Arbeit.

(4) <sup>1</sup>Der zweite Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs darf erst nach erfolgreichem Absolvieren des ersten Studienabschnitts aufgenommen werden. <sup>2</sup>Das erfolgreiche Absolvieren wird belegt durch Nachweis der in den einzelnen Studieneinheiten geforderten Leistungen.

(5) <sup>1</sup>Im zweiten Studienabschnitt sind insgesamt sieben Module aus insgesamt drei Studienschwerpunkten zu belegen. <sup>2</sup>Die Studienschwerpunkte sowie die zu belegenden Module sind in Anlage 3 zu dieser Studienordnung aufgeführt. <sup>3</sup>Jedes Modul wird benotet.

(6) Am Ende des zweiten Studienabschnitts wird eine sechswöchige Bachelor-Arbeit angefertigt.

(7) Die Note des Bachelor-Abschlusses ergibt sich aus den nach Credits gewichteten Noten der einzelnen Module und der Bachelor-Arbeit.

(8) Über die Noten in den einzelnen Modulen, die Note der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses wird ein Zeugnis gemäß Anlage 5 ausgestellt.

(9) Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen werden in der Prüfungsordnung geregelt.

#### **§ 5 Durchführung des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Am ersten Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs wirken die an der biologischen Grundausbildung in den ersten vier Semestern beteiligten Fakultäten mit. <sup>2</sup>An der Durchführung des Studiums im zweiten Studienabschnitt sind neben der Biologischen Fakultät (einschließlich des Zentrums für Naturschutz) auch die Fakultät für Agrarwissenschaften und die Fakultät für Geowissenschaften und Geographie beteiligt. <sup>3</sup>Die Federführung obliegt in bei-

den Studienabschnitten der Biologischen Fakultät. <sup>4</sup>Die an der Durchführung des Studiengangs verantwortlich beteiligten biologisch oder ökologisch ausgerichteten Arbeitsgruppen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) <sup>1</sup>Berechtigt zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen und zur Betreuung von Bachelor-Arbeiten sind die aktiv an der Ausbildung im Bachelor-Studiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>2</sup>Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den am Studiengang beteiligten Einrichtungen und diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen können auch andere Personen aufgrund ihrer besonderen Beteiligung an der Lehre zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

### **§ 6 Evaluation**

(1) Der Studiengang wird durch die Universität Göttingen gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in regelmäßigen Abständen evaluiert.

(2) Den Studierenden wird gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit gegeben, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu bewerten.

### **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten nach § 5 Abs. 2 und insbesondere die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses wahr.

(2) Die Studien- und Prüfungskommission kann eine an der Koordination oder an der Durchführung des Studiengangs beteiligte Person mit deren Einverständnis mit der Aufgabe betrauen, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fachübergreifenden Fragen.

(4) <sup>1</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Ferner sollte die Studienberatung bei der Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen wahrgenommen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1 (zu § 5): Übersicht über die im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie in den biologischen und ökologischen Fächern vertretenen Fachrichtungen und die derzeit hierfür verantwortlichen Arbeitsgruppen**

**Biologische Fakultät einschließlich Zentrum für Naturschutz:**

- a) Angewandte Biodiversitätsforschung: Prof. Erwin Bergmeier (Vegetationsanalyse), Prof. Thomas Friedl (Phykologie), Prof. S. Robbert Gradstein (Systematische Botanik), Prof. Christoph Leuschner (Pflanzenökologie), Prof. Matthias Schaefer (Tierökologie), Prof. Rainer Willmann (Systematische Zoologie)
- b) Botanische Systematik: Prof. S. Robbert Gradstein
- c) Naturschutzbiologie: Prof. Michael Mühlenberg
- d) Palynologie: N.N.
- e) Pflanzenökologie: Prof. Christoph Leuschner
- f) Phykologie: Prof. Thomas Friedl
- g) Tierökologie: Prof. Matthias Schaefer
- h) Umweltgeschichte: Prof. Bernd Herrmann
- i) Vegetationsanalyse: Prof. Erwin Bergmeier
- j) Zoologische Systematik, Morphologie und Evolutionsforschung: Prof. Rainer Willmann

**Fakultät für Agrarwissenschaften:**

Agrarökologie: Prof. Teja Tschardtke

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie**

Paläontologie: Prof. Joachim Reitner

## Anlage 2 (zu § 3): Studieneinheiten und Module des ersten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie

Anmerkung: Die folgende Liste entspricht dem derzeitigen Stand der Ausarbeitung eines Konzeptes zur Reform des Grundstudiums Biologie. Änderungen sind entsprechend dem Fortgang und dem Abschluss der Reform möglich. Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in h (vollen Zeitstunden) angegeben. C = Credits (1 Credit entspricht einem Gesamt-Zeitaufwand [work load] von 30 Zeitstunden).

### 1. Semester: Allgemeine Grundausbildung

Vorlesungen:	Ringvorlesung Allgemeine Biologie	(147 h)	21,0 C
Praktika:	Botanisch-Mikroskopische Übungen	( 38 h)	4,5 C
	Mikrobiologisches Grundpraktikum	( 38 h)	4,5 C

### 2. – 4. Semester: nach Schwerpunkten differenzierte Grundausbildung

Pflichtmodule:

Botanik	(80 h)	10 C
(Vorlesung Evolution und Systematik der Pflanzen,	42 h;	
Botanische Bestimmungsübungen mit begleitender Vorlesung und Geländepraktikum)	38 h	
Chemie I (anorganische Chemie)	(80 h)	9 C
(Vorlesung Experimentalchemie I,	42 h;	
Anorganisch-chemisches Praktikum	38 h)	
Evolutionsbiologie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Evolutionsbiologie, Praktikum Evolutionsbiologie)		
Ökologie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Ökologie, Praktikum Ökologie)		
Soziobiologie/Anthropologie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Einführung in die Anthropologie,	42 h;	
Anthropologisches Praktikum	38 h)	
Zoologisches Grundpraktikum	(60 h)	6 C
(Vorlesung Einführung in das Praktikum,	21,5 h	
Zoologisches Praktikum	38,5 h	
Zoologie	(108 h)	10 C
(Vorlesung Phylogenetisches System der Tiere,	42 h;	
Zoologische Bestimmungsübungen mit Geländepraktikum	66 h)	

Wahlmodule:

Biochemie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Biochemie I,	21 h;	
Vorlesung Biochemie II,	21 h;	
Biochemisches Grundpraktikum	38 h)	
Chemie II (organische Chemie)	(80 h)	9 C
(Vorlesung Organische Chemie,	42 h;	
Organisch-chemisches Praktikum	38 h)	
Entwicklungsbiologie	(80 h)	9 C
(Vorlesung Entwicklungsbiologie,	42 h;	
Entwicklungsbiologisches Praktikum	38 h)	
Genetik	(80 h)	9 C
(Vorlesung Grundlagen der Genetik und Molekularbiologie,	42 h;	
Genetisches Grundpraktikum	38 h)	
Mathematik/Statistik	(80 h)	9 C
(Vorlesung Mathematik für Biologen,	20 h;	

Übungen zur Mathematik f. Biologen, 20 h;  
 Vorlesung Statistik für Biologen, 20 h;  
 Übungen zur Statistik für Biologen 20 h)

Weiterhin ist mindestens eines der beiden folgenden Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt "Physik/Physikalische Chemie" zu belegen:

Physik		(80 h)	9 C
(Vorlesung Experimentalphysik,	42 h;		
Physikalisches Praktikum	38 h)		
Physikalische Chemie		(80 h)	9 C
(Vorlesung Physikal. Chemie f. Biol.,	21 h;		
Praktikum Physikal. Chemie f. Biol.,	38 h;		
Übungen z. Praktikum Phys. Chemie	21 h)		

Weiterhin ist mindestens eines der zwei folgenden Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt "Physiologie" zu belegen:

Pflanzenphysiologie/Zellbiologie		(80 h)	9 C
(Vorlesung Einführung in die	42 h;		
Pflanzenphysiologie und Zellbiologie,			
Pflanzenphysiologisches/zellbio-	38 h)		
logisches Praktikum			
Tierphysiologie		(80 h)	9 C
(Vorlesung Tierphysiologie,	42 h;		
Tierphysiologisches Praktikum	38 h)		

Insgesamt sind drei der neun Wahl- und Wahlpflichtmodule zu belegen.

### Anlage 3 (zu § 3): Studienschwerpunkte und Module des zweiten Studienabschnitts im Bachelor-Studiengang

Anmerkung: Die bei den Studieneinheiten aufgeführten Stundenzahlen (h) geben die Präsenzzeit in vollen Zeitstunden an. Die gesamte Zeitbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen geht aus der Anzahl der Credits (C) hervor (1 C = 30 Zeitstunden).

#### A. Studienschwerpunkt Angewandte Biodiversitätsforschung

Pflichtmodul: Biodiversität und Methoden ihrer Erforschung Summe: 10 C

##### Studieneinheiten:

**Praktikum Methoden der Biodiversitätsforschung** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C  
 (Einführung in: biologische Statistik und statistische Auswertungsmethoden, Methodik und Interpretation von Sequenzanalysen, Elektronenmikroskopie, geographische Informationssysteme, statistische Vegetationsanalyse)

**2 Biodiversitätskurse à 3 C** (zwei 2-Wochen-Blöcke à 64 h) 6 C  
 (Erwerb von Formenkenntnissen für spezielle Organismengruppen)

Diese können aus der folgenden Liste der Biodiversitätskurse (jeweils 2-Wochen-Block, 64 h, 3 C) gewählt werden:

- Bestimmungskurs für Moose und Flechten
- Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige
- Pollenanalytische Übungen
- Bestimmungskurs für Dipteren
- Bestimmungskurs für Hymenopteren
- Kurs Wattenmeer-Ökologie

**5 halb- oder ganztägige Exkursionen in die Umgebung Göttingens** 1 C  
 davon mindestens zwei botanisch und mindestens zwei zoologisch ausgerichtet  
 (Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse der mitteleuropäischen Flora und Fauna)

Wahlpflichtmodul: Naturschutzbiologie Summe: 6 C

##### Studieneinheiten:

**Geländepraktikum Biodiversität** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C  
 (Verlust und Erfassung der Biodiversität auf verschiedenen Ebenen, Management zur Erhaltung stark gefährdeter Arten, Bedeutung endemischer Arten, Stärken und Schwächen in der Verwendung von Indikatoren für die Biodiversität)

**Vorlesung Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes** (21 h) 3 C  
 (Allgemeiner Teil: Abgrenzung von Naturschutz und Conservation Biology, Biologische Diversität und ihr Verlust, Nachhaltigkeit, Internationale Abkommen; spezieller Teil: Naturschutz in Deutschland und Mitteleuropa)

#### B. Studienschwerpunkt Ökologie

Pflichtmodul: Pflanzenökologie Summe: 6 C

##### Studieneinheiten:

**Praktikum Pflanzenökologie I: Standortsfaktoren** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C  
 (Vegetationsökologischer Vergleich bodensaurer und basischer Waldgesellschaften der Göttinger Umgebung; Erhebung und Auswertung vegetationskundlicher, bodenchemischer, bodenphysikalischer und mikroklimatischer Parameter: Anfertigung von Vegetationsaufnahmen, Transektanalyse, C-Vorräte, Kationen, Temperatur- und Luftfeuchteregime, Strahlungsverteilung)

**Vorlesung Spezielle Pflanzenökologie** (21 h) 3 C  
 (Standortsfaktoren; Strahlung und Energiehaushalt; Photosynthese und Respiration in

Abhängigkeit von der Umwelt; Wachstum und Allokation; Wasserhaushalt; Anpassungen an Trockenheit, Hitze, Kälte und salzhaltige Böden; Nährstoffverfügbarkeit und Mineralstoffernährung; positive und negative Interaktionen zwischen Pflanzen; Eigenschaften und Typen von Ökosystemen; ökosystemare und globale Stoffflüsse; Ökosystemdynamik; Global Change)

Pflichtmodul: Tierökologie

Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Tierökologie: Biodiversität und Ökologie terrestrischer Wirbelloser** 3 C  
(3-Wochen-Block, 75 h)

(Bindung an den Lebensraum, Anpassung an das Wasserleben, Staatenbildung, Fortpflanzung und Entwicklung, Nahrungsbiologie, Schutz gegen Feinde. Behandelte Tiergruppen: Insekten, Tausendfüßer, Krebse, Spinnentiere, Schnecken)

**Vorlesung Tierökologie: Populationsbiologie, Synökologie, Biodiversität, Ökosystemforschung** (21 h) 3 C

(Mutualismus, Phytophagie, Saprophagie, Prädation, Parasitismus, interspezifische Konkurrenz, ökologische Nische, Inselökologie, Biodiversität, Nahrungsnetze, Ökosystemmodelle, Energiefluss, Stoffkreisläufe, Bodenbiologie)

Wahlpflichtmodul: Vegetationsanalyse

Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Vegetationskunde I** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C

(Vegetationskundliche Analyse und Auswertung eines Untersuchungsgebietes in der Nähe von Göttingen: pflanzensoziologische Datenerfassung im Gelände [biologisch-ökologische Florenmerkmale, Aufnahmetechniken, Zeigerwertanalyse, Gradientenanalyse, Vegetationskartierung], Datenbearbeitung mit Erstellung von Vegetationstabellen am PC; Bearbeitung folgender Themen: Art-Areal-Analyse; Probeflächenwahl zur Vegetationserfassung; Anfertigen von Vegetationsaufnahmen; Standortansprache; Erfassung von Vegetations-/Standorts-Gradienten; Transekt- und Frequenzanalyse; Lebensform- und Wuchsformtypen; strukturelle Vegetationsklassifizierung; Indikatorwert von Arten und Pflanzengesellschaften; Tabellenarbeit; floristisch-soziologische Klassifikation; Erstellen von Kartierungsschemata und -schlüsseln; Luftbildinterpretation für geobotanische Fragestellungen; strukturell-physiognomische und floristisch-soziologische Vegetationskartierung)

**Vorlesung Allgemeine Geobotanik** (21 h) 3 C

(Überblick über geobotanische Fragestellungen, methodische Ansätze und Forschungsergebnisse: Teilbereiche der Geobotanik; Geoelemente; Florenreiche; Arealodynamik; Neophyten; Phytodiversität – Endemismus – Vikarianz; Artbildung – Artunterscheidung – Artbenennung; biologisch-ökologische Merkmale; Vegetationszonen und Vegetationsstufen; Lebenszyklus und Populationsbiologie der Pflanzen; Ausbreitungsbiologie der Pflanzen; Samenbankökologie; Lebensformen und Wuchsformen; Struktur von Pflanzenbeständen; Phänologie – Sukzession – Strategietypen; Klassifikation und Ordination der Vegetation; menschliche Einflüsse und Vegetationswandel; Pflanzengesellschaften und Habitat)

Wahlpflichtmodul Agrarökologie

Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Flora und Fauna der Agrarlandschaft** (3-Wochen-Block, 75 h) 3 C

(Charakterisierung der Lebensgemeinschaften von Landnutzungssystemen der Agrar-

landschaft; Biodiversität auf verschiedenen trophischen Ebenen; Räuber-Beute-Interaktionen; Bestäubung und Samenansatz; Versuchsplanung, Statistik und Simulationsmodelle)

**Vorlesung Agrarökologie (21 h)** 3 C

(Gratisleistungen der Natur, Populationsbiologie und Naturschutz, terrestrische und limnische Lebensgemeinschaften in Agrarlandschaften, Schädlings-Nützlings-Interaktionen, Art-Areal-Beziehungen und Lebensraum-Vernetzung, Saumbiotope und Ausbreitungsverhalten, historische Biogeographie und Klimawandel)

### C. Studienschwerpunkt Evolution und Systematik

Pflichtmodul: Botanische Systematik

Summe: 6 C

**Studieneinheiten (zu belegen sind alternativ C1 oder C2):**

**C1:**

**Praktikum Systematik der Moose und Gefäßpflanzen (3-Wochen-Block, 75 h)** 3 C

(morphologisch wichtige Merkmale, typische Standorte, standortsbedingte Variabilität, systematische Bearbeitung einer Gattung)

**zusätzlich:**

**Vorlesung Tropische Pflanzengeographie (21 h)** 3 C

(Grundprinzipien der Pflanzenverteilung und botanischen Diversität in den Tropen, wichtigste Pflanzenformationen der äquatorialen Tropen unter besonderer Berücksichtigung von Mittel- und Südamerika)

**oder**

**Vorlesung Phylogenetische Methoden in den Pflanzenwissenschaften (21 h)** 3 C

(Methoden und Prinzipien der Analyse phylogenetischer Beziehungen)

**C2:**

**Praktikum Phykologie I: Morphologie der Algen (3-Wochen-Block, 75 h)** 3 C

(Übersicht über die Biodiversität der Algen anhand von Arbeiten mit Reinkulturen und von Exkursionen, mikroskopische Untersuchungen, Anlage von Kulturen)

**zusätzlich:**

**Vorlesung Biodiversität: Evolution der Photosynthese und Plastiden (10,5 h)** 1,5 C

(Evolution der Algen und Plastiden, Endosymbiosen, Überblick über die Vielfalt der Algen, Chronobiologie der Algen und physiologische Phänomene der Biorhythmik, Physiologie und Biophysik der Photosynthese und ihre Evolution) zusammen mit:

**Seminar Evolution und Ökophysiologie der Algen (10,5 h)** 1,5 C

(Diskussion neuerer Literatur aus dem Gebiet der Phykologie)

**oder**

**Vorlesung Phylogenetische Methoden in den Pflanzenwissenschaften (21 h)** 3 C

(Methoden und Prinzipien der Analyse phylogenetischer Beziehungen)

Pflichtmodul: Zoologische Systematik

Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Morphologie und Systematik der Tiere I: Arthropoda, Wirbeltiere, Gastroneuralia und andere (3-Wochen-Block, 75 h)** 3 C

(Morphologische Bearbeitung der wichtigsten Tiergruppen, Anpassungen an verschiedene Lebensräume, Fortpflanzung und Entwicklung, Evolution der Arten und Verwandtschaftsanalyse der behandelten Taxa auf der Basis der phylogenetischen Systematik)

**Vorlesung Evolution und Diversität der Insekten** (10,5 h) 1,5 C  
(Morphologie, Evolution und Biodiversität der Insekten)

**Vorlesung Biologie der Säugetiere** (10,5 h) 1,5 C  
(Morphologie, Evolution und Biodiversität der Säugetiere)

Wahlpflichtmodul Palynologie und Umweltgeschichte Summe: 6 C

**Studieneinheiten:**

**Praktikum Palynologie, Vegetationsgeschichte, Dendrochronologie** 3 C  
(3-Wochen-Block, 75 h)

(Einführung in Pollenmorphologie und Dendrochronologie, pollenanalytische Untersuchungen zur Vegetationsgeschichte des Eiszeitalters, überregionale Auswertung vegetationsgeschichtlicher Ergebnisse, Untersuchung von Makroresten)

**Vorlesung Einführung in die Paläoökologie** (10,5 h) 1,5 C  
(Einführung in Methoden und Fragestellungen der Paläoökologie)

**Vorlesung Einführung in die Umweltgeschichte** (10,5 h) 1,5 C  
(Mensch-Umwelt-Beziehungen im historischen Wandel anhand beabsichtigter und unbeabsichtigter Handlungsfolgen sowie reversibler und irreversibler Eingriffe)

**oder:**

**Vorlesung Entwicklung der Organismen** (21 h) 3 C  
(Einführung in die Paläontologie der Organismen)

**Anlage 4 (zu § 3): Im zweiten Studienabschnitt des Bachelor-Studiengangs zu erwerbende Credits**

4 Pflichtmodule à 6 Credits	24 Credits
1 Pflichtmodul à 10 Credits („Methoden der Biodiversitätsforschung“)	10 Credits
2 Wahlpflichtmodule à 6 Credits	12 Credits
Berufspraktikum (6 Wochen)	7 Credits
Bachelor-Arbeit (6 Wochen)	7 Credits
<b>Summe</b>	<b>60 Credits</b>

**Anlage 5a (zu § 4)** (Zeugnis deutsch)  
 Georg-August-Universität Göttingen  
 Biologische Fakultät

**Zeugnis über die Bachelorprüfung**

Frau/Herr<sup>\*\*)</sup>....., geboren am ..... in ....., hat die  
 Bachelorprüfung im Studiengang Biologische Diversität und Ökologie mit der Gesamtnote  
 ..... bestanden. \*)

Gesamtnote des ersten Studienabschnitts: .....

Fachprüfungen im zweiten Studienabschnitt:

<b>Modul</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Note</b>
Pflichtmodule:		
6. ....	.....	.....
7. ....	.....	.....
8. ....	.....	.....
9. ....	.....	.....
10.....	.....	.....
Wahlmodule:		
3. ....	.....	.....
4. ....	.....	.....

Die Bachelorarbeit wurde über das Thema  
 ..... angefertigt und  
 mit der Note ..... bewertet. Für die Bachelorarbeit wurden ..... ECTS-Credits vergeben.

Göttingen, den ..... (Siegel der Universität)

.....  
 Die Dekanin/Der Dekan<sup>\*\*)</sup> ..... Die/Der<sup>\*\*)</sup> Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 5b (zu § 4)** (Zeugnis englisch)  
 Georg-August-Universität Göttingen  
 Faculty of Biology

**Record of the Bachelor's examination**

Mrs./Ms./Mr.\*\*)....., born on ..... in ....., has passed the Bachelor's examination in the degree program Biological Diversity and Ecology with grade .....\*)

Grade of the first term of the degree program: .....

Examinations in the second term of the degree program:

Module	ECTS Credits	Grade
Compulsory modules:		
6. ....	.....	
.....		
7. ....	.....	
.....		
8. ....	.....	
.....		
9. ....	.....	
.....		
10.....	.....	
.....		
Optional section modules:		
3. ....	.....	
.....		
4. ....	.....	
.....		

Title of the Bachelor Thesis:  
 .....

The Thesis has been marked ..... . It was awarded ..... ECTS Credits.

Göttingen (Datum) ..... (Siegel der Universität)

.....  
 Dean of the Faculty of Biology Chairperson of the Examination Committee

\*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

\*\*\*) Delete as appropriate

**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften und Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und Juristische Fakultät:**

Die Fakultätsräte der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und der Juristischen Fakultät haben am 14.11.2003, 08.01.2004, 15.12.2003 und 28.01.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ beschlossen.

Das Präsidium der Georg-August-Universität hat am 23.06.2004 die Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang  
Biologische Diversität und Ökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen,  
Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften,  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,  
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Juristische Fakultät**

**§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang umfasst zwei Studienabschnitte mit einer Dauer von jeweils einem Studienjahr. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt wird dem Studium in Lehrveranstaltungen sowie dem Selbststudium zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen gewidmet. <sup>3</sup>Im zweiten Studienabschnitt wird das Modul zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen abgeschlossen, und eine praktisch ausgerichtete Master-Arbeit wird angefertigt. <sup>4</sup>Der Studiengang ermöglicht den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>5</sup>Einen besonderen Schwerpunkt bilden Praktika, Kurse und Exkursionen, in denen sowohl umfassende als auch spezialisierte Kenntnisse in den Bereichen Pflanzen- und Tierökologie sowie Pflanzen- und Tiersystematik erworben werden.

(2) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Für die Aufnahme in den Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in einer gesonderten "Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen" geregelt sind.

## **§ 2 Hochschulgrad**

(1) Nach Bestehen der erforderlichen Prüfungen verleiht die Biologische Fakultät, die den Studiengang federführend trägt, den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) im Studiengang Biologische Diversität und Ökologie.

(2) Über diesen Grad stellt die Biologische Fakultät eine Urkunde – auf Wunsch in englischer Sprache – mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

## **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiengangs**

(1) Für die Planung und Durchführung des Studiengangs gelten sinngemäß die in der jeweils gültigen Studien- und Zulassungsordnung des Master-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ getroffenen Regelungen.

(2) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungen zwei Jahre (vier Semester).

(3) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang umfasst zwei Studienabschnitte mit einer Dauer von jeweils einem Studienjahr. <sup>2</sup>Der erste Studienabschnitt wird dem Studium in Lehrveranstaltungen sowie dem Selbststudium zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen gewidmet. <sup>3</sup>Im zweiten Studienabschnitt wird das Modul zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen ("Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen") abgeschlossen, und eine praktisch ausgerichtete Master-Arbeit wird angefertigt. <sup>4</sup>Ist aus methodischen Gründen ein Beginn der Arbeit im Frühjahr erforderlich, kann unter Einhaltung der vorgesehenen Gesamtdauer ihr Beginn auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss (s. § 4) in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Studienleistungen werden mit Credits (C) entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) bewertet. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („work load“) von 30 Zeitstunden. <sup>3</sup>Im ersten und im zweiten Studienabschnitt müssen jeweils mindestens 60 Credits erworben werden.

(5) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" kann bei positiver Bescheidung eines entsprechenden Antrags an den Studien- und Prüfungsausschuss unmittelbar der Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen begonnen werden. <sup>2</sup>Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Promotions-Studiengang ist

neben dem bestandenen Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" das Vorliegen eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs. <sup>3</sup>Einzelheiten der Zulassung und Durchführung des Promotions-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen regeln die entsprechenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen.

#### **§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Studiums sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Die Wahl wird auf einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung durchgeführt. <sup>3</sup>Vier Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und diesen gleichgestellten einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (im Folgenden "Habilitierte" genannt), ein Mitglied von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder von der Gruppe der Studierenden im Master-Studiengang gestellt. <sup>4</sup>Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen von Habilitierten ausgeübt werden. <sup>5</sup>Diese und die weiteren Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag von den jeweiligen Gruppen aus den jeweiligen Gruppen gewählt. <sup>6</sup>Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Habilitierten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen Abteilungen, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind. <sup>7</sup>Die beteiligten Teilfächer werden angemessen vertreten.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Einrichtungen erworben wurden. <sup>3</sup>Die studentischen Mitglieder nehmen an Sitzungen zur Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil. <sup>4</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>5</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>6</sup>Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>7</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Studien- und Prüfungsausschuss zu veröffentlichen. <sup>8</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Berechtigt zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen und zur Betreuung von Master-Arbeiten sind die aktiv an der Ausbildung im Master-Studiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>2</sup>Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den am Studiengang beteiligten Einrichtungen und diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen können auch andere Personen aufgrund ihrer besonderen Beteiligung an der Lehre zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen zieht die oder der Prüfende eine Beisitzerin oder einen Beisitzer hinzu. <sup>2</sup>Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(3) <sup>1</sup>Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind gemäß Abs. 1 zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Stellt der Studien- und Prüfungsausschuss für einen Prüfungstermin fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäß Abs. 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner

übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet werden. <sup>3</sup>Der Beschluss ist der zu prüfenden Person bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Studierende können für die Bewertung der Master-Arbeit Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einem anderen Studienort absolviert wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Studien- und Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Art und Umfang des Master-Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst ein Studienjahr. <sup>2</sup>Er dient der praktischen Ausbildung der Studierenden in Form von Praktika, Kursen und Exkursionen, kombiniert mit einer intensiven theoretischen Ausbildung durch Vorlesungen und Seminare, sowie dem Erwerb integrativen Wissens in den gewählten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen. <sup>3</sup>Die Studieneinheiten sind thematisch einem schwerpunktübergreifenden Modul, vier Studienschwerpunkten sowie einer Reihe möglicher Ergänzungs- und Wahlmodule zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt werden ein schwerpunktübergreifendes Modul, ein Schwerpunktmodul, zwei Ergänzungsmodule und drei Wahlmodule sowie das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" belegt. <sup>2</sup>Die Studieneinheiten des Master-Studiengangs werden entsprechend dem ECTS-Handbuch zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen mit entsprechenden Credits (C) bewertet. <sup>3</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („work load“) von 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Von den Studieneinheiten des ersten Studienabschnitts sind für die Meldung zur Prüfung mindestens 60 Credits aus schwerpunktübergreifendem Modul, Schwerpunktmodulen, Ergänzungsmodulen und Wahlmodulen nachzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt werden im Bereich Biologie ein schwerpunktübergreifendes Modul und vier in Module gegliederte Studienschwerpunkte angeboten:

a) schwerpunktübergreifendes Modul "Biodiversität" (Pflichtmodul);

b) Studienschwerpunkt Pflanzenökologie mit den Modulen

b1) Pflanzenökologie,

b2) Vegetationsanalyse und Vegetationsgeschichte;

c) Studienschwerpunkt Tierökologie (bestehend aus dem Modul Tierökologie);

d) Studienschwerpunkt Pflanzensystematik mit den Modulen

d1) Systematik der Embryophyta,

d2) Phykologie und Mykologie;

e) Studienschwerpunkt Tiersystematik, Morphologie, Evolution und Verhalten mit den Modulen

e1) Tiersystematik, Morphologie und Evolution,

e2) Evolution und Verhalten.

<sup>2</sup>Darüber hinaus werden Studieneinheiten in verschiedenen Ergänzungs- und Wahlmodulen angeboten. <sup>3</sup>Jedes Modul besteht aus praktischen (Praktika, Kurse, Exkursionen) und theoretischen Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare). <sup>4</sup>Art, Umfang und Inhalt der Studieneinheiten sind in Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(4) Das Schwerpunktmodul ist aus den in Abs. 3 genannten vier Studienschwerpunkten zu wählen. Im Schwerpunktmodul sind 15 Credits nachzuweisen, die aus praktischen und aus theoretischen Veranstaltungen zu erwerben sind.

(5) <sup>1</sup>Neben dem Schwerpunktmodul sind zwei Ergänzungsmodule zu belegen. <sup>2</sup>Die Ergänzungsmodule können stammen aus den in Abs. 3 aufgeführten, nicht als Schwerpunktmodul belegten Modulen der Studienschwerpunkte und/oder aus einer in Anlage 3 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Liste von Ergänzungs- und Wahlmodulen.

(6) <sup>1</sup>In jedem Ergänzungsmodul sind sieben Credits zu erwerben. <sup>2</sup>Die in der Liste der Ergänzungs- und Wahlmodule aufgeführten Fächer werden als Kombination aus einem praxis-

orientierten Teil (Praktikum, Kurs, Projekt oder Projektseminar) und einem theoretisch ausgerichteten Teil (Vorlesung und/oder Seminar) angeboten.

(7) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Absolvierung von Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sind folgende Module zu belegen:

- a) das schwerpunktübergreifende Modul "Biodiversität", aus dem mindestens zehn Credits zu erwerben sind,
- b) drei beliebig aus Studienschwerpunkten und/oder Ergänzungs- und Wahlmodulen zu wählende Wahlmodule mit einem Umfang von jeweils sieben Credits. <sup>2</sup>Die Wahlmodule sollen nach Möglichkeit und Maßgabe des Angebots aus einer Kombination aus praktischen und theoretischen Studieneinheiten bestehen (Praktikum, Kurs oder Projekt sowie Vorlesung und/oder Seminar),
- c).das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen", in dem am Ende des ersten Studienabschnitts im Selbststudium integratives Wissen in den Fachgebieten der Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule erworben wird (s. § 10).

(8) <sup>1</sup>Für den Fall, dass die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassung zu einem Ergänzungs- oder Wahlmodul anstreben, die dort verfügbaren Kapazitäten übersteigt, erhalten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten bevorzugt Zugang, welche die längste Wartezeit für die Zulassung zu diesem Modul aufweisen. <sup>2</sup>Aufgrund der Wartezeit werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze vergeben. <sup>3</sup>Mit den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten führt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent ein Auswahlgespräch durch. <sup>4</sup>Zu diesem Auswahlgespräch ist eine zweite, an der Durchführung des Moduls maßgeblich beteiligte Person in beratender Funktion hinzuzuziehen. <sup>5</sup>Kriterien für die Auswahl sind:

- a) die Darlegung des besonderen Interesses der Kandidatin oder des Kandidaten an dem Modul,
- b) besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Studiengang, die ein Belegen des Moduls besonders wichtig oder sinnvoll erscheinen lassen,
- c) die bisherigen Leistungen im Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“,
- d) die Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Zulassung zum Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ erfolgte.

<sup>6</sup>In Zweifelsfällen kann die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Stellungnahme einer oder mehrerer weiterer Personen einholen, die in verantwortlicher Weise an der Durchführung des Master-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ beteiligt sind. <sup>7</sup>Nach Abschluss der Auswahlgespräche teilt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent den Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit. <sup>8</sup>Abgelehnte Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich bei

nächster Gelegenheit erneut um Zugang zu der Studieneinheit oder den Studieneinheiten zu bewerben.

(9) Mindestens eine von sämtlichen belegten Studieneinheiten muss nach Maßgabe des Angebots eine mehrtägige Exkursion oder einen Kurs mit entsprechendem Exkursionsteil außerhalb der Umgebung Göttingens enthalten.

(10) <sup>1</sup>In den Fächern des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" der Universität Göttingen angeboten werden und in denen grundlegende methodische und theoretische Kenntnisse vermittelt werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden oder gleichwertige Studieneinheiten erfolgreich abgeschlossen wurden. <sup>2</sup>Soweit Prüfungsvorleistungen anerkannt werden sollen, die nicht im Rahmen des Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses erworben wurden, entscheidet über die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsausschuss.

(11) <sup>1</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst das zweite Studienjahr. <sup>2</sup>In ihm wird das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" abgeschlossen und die Master-Arbeit wird angefertigt. <sup>3</sup>Im zweiten Studienjahr sind 60 Credits zu erwerben. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" werden 15 Credits vergeben. <sup>5</sup>Die Master-Arbeit wird mit 45 Credits bewertet.

### **§ 8 Arten der für den Erwerb des Master-**

### **Grades erforderlichen Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Das erfolgreiche Absolvieren der Studieneinheiten oder Module ist von der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen zu bescheinigen. <sup>2</sup>Das erfolgreiche Absolvieren einer Studieneinheit kann durch Bestehen folgender Leistungsanforderungen nachgewiesen werden:

- a) Klausur,
- b) mündliche Prüfung,
- c) Protokoll oder Bericht,
- d) Projektarbeit,
- e) Referat,
- f) Anlegen einer biologischen Artensammlung.

<sup>3</sup>Schriftliche Leistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Leistung zu bewerten. <sup>4</sup>Nicht bestandene Leistungsanforderungen können höchstens zweimal wiederholt werden; dabei werden bestandene Leistungen angerechnet.

(2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 5 findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>4</sup>Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>5</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>6</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(4) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die berufliche Praxis und die Gesellschaft zu erkennen. <sup>2</sup>Hierzu werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. <sup>3</sup>In erster Linie sind hierfür Protokolle oder Berichte über Untersuchungen im Rahmen von Praktika oder Projektarbeiten vorgesehen. <sup>4</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(5) Das Referat mit Ausarbeitung in schriftlicher Form oder mit Aufbereitung für eine selbständige visuelle Präsentation ist eine selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung, deren möglichst fachübergreifendes Thema von den Prüfenden festgelegt wird.

(6) Durch Anlegen einer biologischen Artensammlung sollen die Studierenden über eine intensivere Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand vertiefte Formenkenntnisse und eine größere Sicherheit bei der Ansprache biologischer Objekte erwerben.

(7) <sup>1</sup>Für die Dauer bzw. den Umfang der Teilmodulprüfungen in einzelnen Studieneinheiten gelten in der Regel folgende Richtlinien:

Klausur	90 Minuten
mündliche Prüfung	15 Minuten
Protokoll, Bericht, Projektarbeit, Referat	Umfang circa 10 Seiten
Anlage einer biologischen Sammlung	50 Arten.

<sup>2</sup>Bei weiterer Untergliederung der Prüfungen soll die Summe der Prüfungsanforderungen die genannten Werte nicht überschreiten.

(8) Aufgaben für Prüfungsleistungen werden von den jeweils Modulverantwortlichen festgelegt. Ist für die Aufgabenstellung einer Prüfung mehr als eine Person zuständig und können sich diese Personen nicht einigen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(9) <sup>1</sup>Für Prüfungsaufgaben können die Prüflinge Vorschläge machen. <sup>2</sup>Diese Vorschläge sind für die Prüfenden und den Studien- und Prüfungsausschuss nicht verbindlich.

(10) <sup>1</sup>Studierende dürfen Studieneinheiten, die für den Erwerb des Bachelor-Grades angerechnet wurden, nicht mehr zum Erwerb des Master-Grades einbringen. <sup>2</sup>Studieneinheiten, die für den Erwerb des Bachelor-Grades belegt wurden, dürfen nur dann nochmals zum Erwerb des Master-Grades belegt werden, wenn sie sich inhaltlich von der bereits absolvierten Studieneinheit wesentlich unterscheiden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die inhaltliche Unterschiedlichkeit trifft die oder der Modulverantwortliche, in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Im Rahmen des Master-Studiengangs belegte Studieneinheiten dürfen nur einmalig zum Erwerb des Master-Grades angerechnet werden.

(11) Die studienbegleitenden Modul- und Teilmodulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen durchgeführt, soweit diese die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen. Art und Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben.

### **§ 9 Meldung und Zulassung zu Prüfungen und Abmelderecht**

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. <sup>2</sup>Zu prüfende Personen müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums im Master-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie oder im Promotions-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie an der Universität Göttingen immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung an eine andere Hochschule wechseln und

b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

<sup>4</sup>Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Meldung zu Prüfungen im ersten Studienabschnitt erfolgt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung dieses Studienabschnitts bei dem Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Bis spätestens zwei Wochen vor der ersten Teilmodulprüfung besteht ein Abmelderecht. <sup>3</sup>Die Meldung zu Teilmodulprüfungen erfolgt bei der oder dem jeweiligen Modulverantwortlichen.

(3) <sup>1</sup>Die Meldung zur ersten Modulprüfung im ersten Studienabschnitt hat spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin vorzuliegen. <sup>2</sup>Die Meldefrist für die Meldung beträgt 14 Tage. <sup>3</sup>Die Meldetermine sind den Studierenden in angemessener Weise bekannt zu geben. <sup>4</sup>Bei Über-

treten der Meldefrist geht der Prüfungsanspruch für den angestrebten Prüfungstermin verloren.<sup>5</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss überprüft die Einhaltung der Meldefristen zu Modulprüfungen.<sup>6</sup>Die oder der Modulverantwortliche überprüft die Einhaltung der Meldefristen zu Teilmodulprüfungen.

(4)<sup>1</sup>Zugelassen zu Prüfungen sowie zum Absolvieren der Master-Arbeit sind alle Studierenden, welche die jeweils erforderlichen Vorleistungen erbracht haben.<sup>2</sup>Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

### **§ 10 Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen"**

(1)<sup>1</sup>Im Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" wird integratives Wissen in den Fachgebieten von Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen erworben.<sup>2</sup>Das Modul besteht aus prüfungsvorbereitenden Gesprächen mit den Dozentinnen und Dozenten der Schwerpunkt- und Ergänzungsmodule, Selbststudium und abschließenden mündlichen Prüfungen.

(2)<sup>1</sup>Die Prüfungen bestehen aus:

- a) einer mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer im Fachgebiet des gewählten Schwerpunktmoduls, deren Benotung zu 50 Prozent in die Modulnote eingeht,
- b) zwei mündlichen Prüfungen von je 30 Minuten Dauer in den Fachgebieten der beiden gewählten Ergänzungsmodule, deren Noten zu je 25 Prozent in die Modulnote eingehen.

<sup>2</sup>Die Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen abzulegen.<sup>3</sup>Sie werden von je einer Dozentin oder einem Dozenten zusammen mit einer oder einem Beisitzenden gemäß § 5 durchgeführt.

(3)<sup>1</sup>Die oder der Studierende muss sich mindestens zwei Wochen vor den jeweils durch Aushänge bekannt gegebenen Prüfungsterminen anmelden.<sup>2</sup>Von den Studieneinheiten des ersten Studienabschnitts sind für die Meldung zur Prüfung mindestens 60 Credits aus schwerpunktübergreifendem Modul sowie Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlmodulen nachzuweisen.<sup>3</sup>Credits, die nach der offiziellen Meldefrist zur Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des zweiten Studienabschnitts erworben werden sollen, sind bis zum Ende dieser vorlesungsfreien Zeit nachzuweisen.

(4)<sup>1</sup>Die Prüfungen können einmal innerhalb von zwölf Wochen wiederholt werden.<sup>2</sup>Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen.<sup>3</sup>In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.<sup>4</sup>§ 16 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.

(5) Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist nicht zulässig.

## § 11 Master-Arbeit

- (1) <sup>1</sup>Um den Hochschulgrad „Master of Science“ zu erlangen, beginnt die oder der Studierende spätestens zwei Wochen nach erfolgreicher Absolvierung des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" eine wissenschaftliche Arbeit im Fachgebiet ihres oder seines Schwerpunkt- oder Ergänzungsmoduls. <sup>2</sup>Die Master-Arbeit umfasst acht Monate mit maximal einem Monat Verlängerung.
- (2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist in der Regel im Zeitraum von Anfang November bis Ende Juni bzw. Ende Juli durchzuführen. <sup>2</sup>Ist aus methodischen Gründen ein Beginn der Arbeit im Frühjahr erforderlich, kann auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss ihr Beginn unter Einhaltung der vorgesehenen Gesamtdauer in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden. <sup>3</sup>Die erforderlichen Studienleistungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit beinhaltet experimentelle Untersuchungen, Untersuchungen im Gelände oder eine Projektarbeit. <sup>2</sup>Eine ausschließlich auf Literatur- oder Datenauswertung beruhende Arbeit ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Die betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent stammt aus dem durch § 5 Abs. 1 festgelegten Personenkreis. <sup>2</sup>Sie oder er legt das Thema der Arbeit fest und zeigt dem Studien- und Prüfungsausschuss den Termin des Beginns der Arbeit entsprechend Abs. 1 an. <sup>3</sup>Auf Antrag sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) <sup>1</sup>Die Studierenden können den experimentellen Teil bzw. den Gelände- oder Projektarbeitsteil der Master-Arbeit nach Absprache mit der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten sowie mit dem Studien- und Prüfungsausschuss an einer ausländischen Einrichtung durchführen. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Partnereinrichtung mindestens eine qualifizierte Betreuerin oder einen qualifizierten Betreuer benennt, welche oder welcher die Studierenden anleitet. <sup>3</sup>Die oder der Studierende berichtet über den Fortgang der Arbeit.
- (6) <sup>1</sup>Spätestens acht Monate nach dem angezeigten Termin des Arbeitsbeginns ist die Arbeit von der oder dem Studierenden dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss wird der oder dem Studierenden eine Fristverlängerung von einem Monat eingeräumt. <sup>3</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) <sup>1</sup>Die Arbeit wird von zwei Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1 bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. <sup>2</sup>Eine oder einer der Prüfenden ist in der Regel die

betreuende Dozentin oder der betreuende Dozent gemäß Abs. 4. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für die zweite zu bestellende Prüfende oder den zweiten zu bestellenden Prüfenden. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht begründet keinen Anspruch.

(9) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende gemäß § 12 Abs. 1 zu bewerten. <sup>2</sup>Die Bewertung der Arbeit und ihre Benotung samt den dafür maßgeblichen Erwägungen sind von den Prüfenden in Form von Gutachten schriftlich niederzulegen. <sup>3</sup>Die Gutachten sind mit der Master-Arbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen. <sup>4</sup>Die Note der Master-Arbeit errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 und 4 aus dem Mittelwert der von den beiden Prüfenden vergebenen Noten.

(10) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal mit neuem Thema innerhalb von zwölf Monaten nach dem Datum der Bewertung wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas bei Wiederholung der Master-Arbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (Abs. 4) Gebrauch gemacht wurde. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(11) <sup>1</sup>Hat sich die oder der Studierende nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" erfolgreich um die Zulassung zum Promotions-Studiengang in "Biologischer Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen beworben, so fertigt sie oder er die Master-Arbeit innerhalb des Promotions-Studiengangs an. <sup>2</sup>Beginn und Ende der Master-Arbeit sind dem Studien- und Prüfungsausschuss des Master-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten anzuzeigen. <sup>3</sup>Der für die Gesamtdauer der Master-Arbeit vorgesehene Zeitraum (maximal neun Monate) soll nicht überschritten werden. <sup>4</sup>Abs. 1, 3 und 5–10 sowie § 12 gelten entsprechend.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) <sup>1</sup>Die benotete Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>4</sup>Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(3) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. <sup>2</sup>Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, ist sie bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. <sup>3</sup>Die Modulnote wird wie folgt gebildet: Die Note jeder einzelnen Prüfungsleistung wird mit den Credits der entsprechenden Studieneinheit multipliziert, die resultierenden Produkte werden summiert, und die Summe wird durch die Anzahl der Credits des gesamten Moduls dividiert.

(4) Bei der Bildung der Note nach Abs. 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Master-Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Einzelleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Die Gesamtnote des Master-Abschlusses lautet:

bei einem Durchschnitt bis

einschließlich 1,5

ausgezeichnet = Grade: A (excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis

einschließlich 2,0

sehr gut = Grade: B (very good),

bei einem Durchschnitt von 2,1 bis

einschließlich 2,5

gut = Grade: C (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis

einschließlich 3,5

befriedigend = Grade: D (satisfactory)

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis

einschließlich 4,0

ausreichend = Grade: E (sufficient)

bei einem Durchschnitt über 4,0

nicht ausreichend = Grade: F (fail).

(7) <sup>1</sup>Studierende von einer dem European Credit Transfer System angeschlossenen Universität werden auf Antrag zu einzelnen Prüfungen zugelassen. <sup>2</sup>Die Prüfung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Ordnung. <sup>3</sup>Alle Prüfungsleistungen werden gemäß Abs. 6 nach ECTS umgerechnet.

(8) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen nach § 6 angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>ECTS-Grades werden wie folgt umgerechnet:

A (excellent) = 1,0; B (very good) = 1,7; C (good) = 2,3; D (satisfactory) = 3,0; E (sufficient) = 3,7; F (fail) = 5,0.

<sup>3</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

### **§ 13 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studierende, die sich im selben oder im folgenden Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.

<sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### **§ 14 Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“**

(1) Die Verleihung des Hochschulgrades „Master of Science“ setzt voraus:

- a) den Erwerb der erforderlichen Credits im ersten Abschnitt des Master-Studiengangs,
- b) das Bestehen des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (vgl. § 10),
- c) die erfolgreiche Durchführung einer wissenschaftlichen Master-Arbeit (vgl. § 11).

(2) Sofern noch keine Entscheidung anhand des Curriculums für den gesamten Studiengang vorliegt, überprüft die Biologische Fakultät, ob die Äquivalenz zum Diplom in Biologie bescheinigt werden kann.

(3) Die gemäß § 12 Abs. 4 bis 6 zu vergebende Note setzt sich aus den einzelnen Prüfungsleistungen auf der Grundlage folgender Gewichtungen zusammen:

Note des Schwerpunktmoduls gemäß § 7	15 %
Noten der 2 Ergänzungsmodule gemäß § 7: je 7 %, insgesamt	14 %
Noten der 3 Wahlmodule gemäß § 7: je 7 %, insgesamt	21 %
Note des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" gemäß § 10	20 %
<u>Master-Arbeit gemäß § 11</u>	<u>30 %</u>
Summe	100 %

### § 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) <sup>1</sup>Sind sämtliche Voraussetzungen für die Vergabe des Master-Grades erbracht, ist darüber, möglichst innerhalb von zwei Wochen, ein Zeugnis in deutscher und – auf Wunsch – in englischer Sprache auszustellen (Anlage 4). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. <sup>3</sup>Falls die letzte zu erbringende Voraussetzung die Abgabe der Master-Arbeit ist und diese Arbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde, ist als Datum des Zeugnisses der Tag der Abgabe der Arbeit anzugeben. <sup>4</sup>Auf Antrag wird auch ein Diploma Supplement nach dem Muster in Anlage 5 ausgestellt.

(2) Gelten die Voraussetzungen für die Vergabe des Master-Grades endgültig als nicht erbracht, so erteilt die oder der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records, Anlage 6) ausgestellt, das die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Werden die Gründe

anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag des Prüflings werden Entscheidungen nach Abs. 3 Sätze 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen zweier Wochen ab der Entscheidung zu stellen. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Mit Ausnahme des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (s. § 10) können nicht bestandene Modul- oder Teilmodulprüfungen höchstens zweimal wiederholt werden; dabei werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet. <sup>2</sup>Wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflicht- und Wahlmodulen kann durch erfolgreiches Absolvieren einer entsprechenden Anzahl anderer Wahlpflicht- und Wahlmodule im entsprechenden Studienbereich kompensiert werden.

(2) <sup>1</sup>Mit Ausnahme des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (s. § 10) ist eine zweite Wiederholung einer Modul- oder Teilmodulprüfung nur zulässig, wenn der Notendurchschnitt der nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt bis zu diesem Zeitpunkt abgelegten Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. <sup>2</sup>Die Feststellung darüber trifft der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Sofern im entsprechenden Studienabschnitt noch keine benoteten Leistungen erbracht wurden, ist eine zweite Wiederholung zulässig.

(3) <sup>1</sup>Mit Ausnahme des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (s. § 10) findet die letzte Wiederholungsprüfung einer Modul- oder Teilmodulprüfung als mündliche Prüfung, die von zwei Prüfenden abgenommen wird, statt. <sup>2</sup>Im übrigen gelten § 8 Abs. 3 und 7 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen einer Modul- oder Teilmodulprüfung sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins abzulegen. <sup>2</sup>Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>3</sup>Zur letzten Wiederholungsprüfung wird der Prüfling unter Berücksichtigung der Fristen nach Satz 1 geladen. <sup>4</sup>In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass nach dem Ausschöpfen von Kompensationsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 bei Versäumnis dieses Termins (§ 16 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die zum Erreichen des Master-Grades erforderlichen Voraussetzungen endgültig nicht mehr gegeben sind.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) <sup>1</sup>In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem vergleichbaren Modul erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch für das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" (s. § 10) und für die Master-Arbeit.

### **§ 18 Ungültigkeit der Prüfungen**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung zu ersetzen, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall einer endgültig nicht bestandenen oder als nicht bestanden gewerteten Master-Prüfung wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass Prüfungen nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind. <sup>4</sup>Auf Antrag wird im Fall ei-

ner endgültig nicht bestandenen oder als nicht bestanden gewerteten Master-Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist. <sup>5</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>6</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Prüfung ausgeschlossen.

### **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Der Prüfling wird auf Antrag vor Abschluss einer Prüfung über Teilergebnisse unterrichtet.  
(2) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 20 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses**

(1) Der Studien- und Prüfungsausschuss weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.  
(2) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

### **§ 21 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.  
(2) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbin-

dung keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.<sup>3</sup>Das Verbot der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen gilt auch für Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung.<sup>4</sup>Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 3 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG).<sup>5</sup>Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen.

(3) <sup>1</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Prüfungs- oder Studienleistungen, bei denen eine Mutter der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 MuSchG ist entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

a) für das ihnen die Personensorge zusteht,

b) des Ehegatten oder Lebenspartners,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## **§ 22 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. <sup>2</sup>Gegen diese Ent-

scheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangtheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1a** (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen  
Biologische Fakultät

**Master-Urkunde**

Die Georg-August-Universität Göttingen,  
Biologische Fakultät,  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn \*).....,  
geb. am \*).....in \*).....,  
den Hochschulgrad

**Master of Science (abgekürzt: M.Sc.),**

nachdem sie / er \*) die Master-Prüfung im Studiengang  
Biologische Diversität und Ökologie  
gemäß Prüfungsordnung vom \*)..... (Datum)  
am \*).....(Datum) bestanden hat.

(Siegel der Universität)

Göttingen, den \*).....

.....  
Die Dekanin/der Dekan \*)

.....  
Vorsitz des Studien- und Prüfungsausschusses \*)

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 1b** (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen  
Faculty of Biology

**Master's Certificate**

Georg-August-Universität Göttingen

Faculty of Biology

certifies that

Ms. / Mrs. / Mr. \*).....,

born on \*).....in \*).....,

has been awarded the degree

**Master of Science (M.Sc.)**

on \*).....(Datum)

upon successful completion of the Master's examination

in the Graduate Program in Biological Diversity and Ecology

pursuant to the examination regulations of \*).....(Datum)

(Siegel der Universität)

Göttingen, \*).....(Datum)

.....  
Dean of the Faculty of Biology \*)

.....  
Chairperson of the Examination Committee \*)

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

## **Anlage 2 (zu § 7): Studienschwerpunkte, Module und Studieneinheiten im ersten Studienabschnitt des Master-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie**

Anmerkung 1: In den Fächern des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs angeboten werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden. Dies betrifft Lehreinheiten, in denen grundlegende methodische und theoretische Kenntnisse vermittelt werden.

Anmerkung 2: Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben. Die gesamte Zeitbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen („work load“) geht aus der Anzahl der Credits (C) hervor (1 C = 30 Zeitstunden).

### **Schwerpunktübergreifendes Modul "Biodiversität" (Pflichtmodul)**

Dieses Modul wird nicht benotet, es wird lediglich ein erfolgreiches Absolvieren bescheinigt. Zu erwerben sind mindestens 10 C durch Belegen einer Auswahl aus folgenden Studieneinheiten (das Belegen der Botanisch-Zoologischen Exkursionen für Fortgeschrittene ist obligatorisch!):

<b>Bestimmungskurs für Moose und Flechten</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Pollenanalytische Übungen</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Einführung in die Pilze</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Bestimmungskurs für Dipteren</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Bestimmungskurs für Hymenopteren</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Kurs Wattenmeer-Ökologie</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Botanisch-Zoologische Exkursionen für Fortgeschrittene</b> (5 halbe oder ganze Tage)	1 C
<b>Große Botanische Exkursion</b> (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar)	5 C
<b>Algen-/Flechtenexkursion</b> (7 Tage mit begleitendem Seminar)	4 C
<b>Große Zoologische Exkursion</b> (15 Tage; im 2-jährigen Turnus)	4 C
(Anmerkung: 5 C werden vergeben, wenn wie bei der Großen Botanischen Exkursion zusätzlich eine Begleitvorlesung oder ein Begleitseminar durchgeführt wird)	
<b>Limnologisches Geländepraktikum</b> (11 Tage mit begleitendem Seminar)	4 C
<b>Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet</b> (11 Tage mit Seminar)	4 C
<b>Kolloquiumsreihe des Göttinger Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie / "Modern research in biodiversity and ecology"</b> (21 h)	3 C
(Vorträge zu aktuellen Forschungsthemen auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung und Ökologie von eingeladenen auswärtigen Rednerinnen und Rednern sowie von Mitgliedern des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie und Mitgliedern der an den Studiengängen beteiligten Abteilungen der Universität)	

### **Studienschwerpunkt "Pflanzenökologie"**

#### **Modul Pflanzenökologie**

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

<b>Pflanzenökologie II: Kohlenstoff- und Wasserhaushalt</b>	4 C
(3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)	
(Messung wichtiger Parameter des CO <sub>2</sub> -Gaswechsels, des Wasserumsatzes und des Wasserzustandes ausgewählter Pflanzenarten sowie des Bodenwasserzustandes)	
<b>Pflanzenökologie III: Pflanzliche Interaktion/Landschaftsökologie</b>	4 C
(3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)	
(Experimentelle Bestimmung der Konkurrenzstärke ausgewählter mono- und dikotyler Pflanzenarten / Vegetationstypen, Phytodiversität und Bioindikation in einem strukturreichen Landschaftsraum Deutschlands)	

**Projektkurs Pflanzenökologie IV** 4 C  
 (Projekt in der vorlesungsfreien Zeit incl. Seminar mit einem Gesamtaufwand von 120 h)  
 (Selbständige Bearbeitung eines Projekts mit pflanzenökologischer Aufgabenstellung unter Anleitung durch Dozenten)

**Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige** 3 C

Vorlesungen und Seminare:

**Vorlesung Populationsökologie der Pflanzen** (10,5 h) 1,5 C  
 (Struktur pflanzlicher Populationen, Natalität und Mortalität, Populationswachstum, Ausbreitungsbiologie, Modelle der Populationsdynamik, Populationsgenetik)

**Seminar zu aktuellen Themen der Pflanzenökologie** (21 h) 3 C  
 (Behandlung grundlegender oder aktueller Themen aus Pflanzenökologie und Ökosystemforschung)

Exkursionen:

**Große Botanische Exkursion** (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar) 5 C

### Modul Vegetationsanalyse und Vegetationsgeschichte

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

**Vegetationskunde II** (2-Wochen-Block, 64 h) 3 C  
 (Geländepraktikum zur vertieften Vermittlung der Methoden der Vegetationskunde einschließlich der Aufbereitung der Daten; Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten)

(in Verbindung mit einer im 2-jährigen Turnus stattfindenden, einwöchigen Exkursion: Bewertung mit 4 Credits)

**Pflanzenökologie III: Pflanzliche Interaktion/Landschaftsökologie** 4 C  
 (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)  
 (Experimentelle Bestimmung der Konkurrenzstärke ausgewählter mono- und dikotyler Pflanzenarten / Vegetationstypen, Phytodiversität und Bioindikation in einem strukturreichen Landschaftsraum Deutschlands)

**Multivariate Vegetationsanalyse** (1-wöchiger Block, 40 h) 2 C  
 (Einführung in die Anlage und Nutzung vegetationskundlicher Datenbanken; Einführung in die Anwendung multivariater Methoden der Klassifikation und Ordination in der Vegetationskunde: Dateneingabe und -verwaltung, Klassifikation, Clusteranalyse, direkte und indirekte Gradientenanalyse)

**Dendrochronologische Übungen** (1-wöchiger Block, 40 h) 2 C  
 (Holzartenbestimmung, Präparation und Messung von Proben aus einem Gebäude oder von Grabungshölzern, optische/statistische Datierung von Jahrringfolgen)

Vorlesungen und Seminare:

**Vorlesung Populationsökologie der Pflanzen** (10,5 h) 1,5 C  
 (Struktur pflanzlicher Populationen, Natalität und Mortalität, Populationswachstum, Ausbreitungsbiologie, Modelle der Populationsdynamik, Populationsgenetik)

**Vorlesung Einführung in die Vegetationsgeschichte Europas** (10,5 h) 1,5 C  
 (Vegetation der Späteiszeit in Mitteleuropa, Vegetation und Klima der Nacheiszeit in verschiedenen Teilen Europas, Geschichte einzelner Baumarten, Nachweis von Refugien und Relikten, Einfluss des Menschen auf die Vegetation, Vegetation und Klima der letzten Warm- und Kaltzeiten, Vegetation der Warmzeiten des Mittel- und Altpleistozäns)

- Vorlesung Einführung in die Vegetationsgeschichte Nordamerikas, Afrikas und anderer außereuropäischer Gebiete** (10,5 h) 1,5 C  
 (Nacheiszeitliche Geschichte nordamerikanischer Wälder, Geschichte der Prärie und der Tundra Beringias, Entwicklung der Vegetation des ariden Südwestens der USA seit der letzten Kaltzeit, Veränderungen der Vegetation der feuchten Tropen Südamerikas, Afrikas und Ostasiens sowie der Wüsten Afrikas und der Trockengebiete Australiens während des letzten Glazial-/Interglazialzyklus)
- Seminar Vegetationsökologie des Mittelmeerraumes** (Wochenendseminar, 16 h + Vorbereitung eines Referats) 1,5 C  
 (Vorbereitung für Exkursionen und Praktikumsarbeit in Verbindung mit dem Praktikum Vegetationskunde II)
- Exkursionen:  
**Große Botanische Exkursion** (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar) 5 C

## Studienschwerpunkt "Tierökologie"

### Modul Tierökologie

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

- Praktika und Kurse:  
**Experimentelle Ökologie: Versuche, Auswertung, Präsentation** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Methoden der Analyse von Struktur und Funktion des Bodens und der bodennahen Streuschicht; Lebewesen im Boden von Landökosystemen und in Gewässern: Lebensformtypen, Saprobien-system, trophische Struktur, Nahrungsnetz, interspezifische Beziehungen, Streuabbau, Bodenbildung)
- Funktionelle Bodenbiologie: Experimente und Auswertungsmethoden** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Laborexperimente mit wichtigen saprophagen Bodentieren aus einem Buchenwald zur Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen Bodentieren und Bodenmikroflora unter besonderer Berücksichtigung von CO<sub>2</sub>-Produktion und Nährstoffumsatz)
- Synökologie der Tiere** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Untersuchungen zur Struktur und Dynamik der Tiergemeinschaften unterschiedlicher naturnaher Buchenwald-Ökosysteme und ihrer Ersatzgesellschaften mit verschiedenen methodischen Ansätzen)
- Wattenmeer-Ökologie** (2-Wochen-Block, 64 h) 3 C
- Exkursionen:  
**Große Zoologische Exkursion** (15 Tage) 4 C  
 (Kennenlernen der Fauna außerhalb der weiteren Umgebung Göttingens, angeboten im 2-jährigen Turnus)  
 Anmerkung: 5 C werden vergeben, wenn wie bei der Großen Botanischen Exkursion zusätzlich eine Begleitvorlesung oder ein Begleitseminar durchgeführt wird.
- Vorlesungen und Seminare:  
**Seminar zu aktuellen Themen der Tierökologie** (21 h) 3 C  
 (Behandlung grundlegender oder aktueller Themen aus dem Bereich der Ökologie mit wechselnden Rahmenthemen)

**Studienschwerpunkt "Pflanzensystematik"****Modul Systematik der Embryophyta**

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

<b>Blütenpflanzen</b> (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h) (Erwerb spezieller Kenntnisse der Morphologie von Blüten und Blütenständen als Voraussetzung für die systematische Bearbeitung höherer Taxa der Blütenpflanzen)	4 C
<b>Botanische Biodiversitätsforschung</b> (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h) (Einführung in den gegenwärtigen Stand der Biodiversitätsforschung, in die quantitative Erfassung der Biodiversität, die Auswertung der gewonnenen Daten und in das wissenschaftliche Schreiben; Einführung in die Planung von Forschungsprojekten)	4 C
<b>Bestimmungskurs für Moose und Flechten</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C

Exkursionen:

<b>Große Botanische Exkursion</b> (14 Tage) mit Begleitvorlesung oder –seminar (Kennenlernen von Flora, Vegetation und ökologischen Faktoren in einer Region außerhalb der weiteren Umgebung Göttingens)	5 C
---	-----

Vorlesungen und Seminare

<b>Seminar zur Pflanzensystematik und Pflanzengeographie</b> (21 h) (Behandlung grundlegender und aktueller Themen aus Pflanzensystematik und Pflanzengeographie)	3 C
--	-----

**Modul Phykologie und Mykologie**

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

<b>Molekulare Evolution der Algen</b> (3-Wochen-Block, 96 h) (Bearbeitung ausgewählter Themen zur Evolution der Algen, Plastiden und Flechtenpilze anhand von DNA-Sequenzanalyse und –Fingerprinting)	4 C
<b>Physiologische Untersuchungen an Algen</b> (3-Wochen-Block, 96 h) (Biophysikalische Untersuchungen an Grünalgen bei unterschiedlichen ernährungsphysiologischen Bedingungen)	4 C
<b>Einführung in die Pilze</b> (2-Wochen-Block, 64 h) (Mikroskopischer Kurs zum Erwerb von Grundkenntnissen in der Mykologie anhand ausgewählter Kulturen: Prinzipien des Aufbaus der Vegetationskörper, der Fortpflanzung und der Entwicklung; Bedeutung der Pilze in der Natur und für die Menschen)	3 C

Exkursionen:

<b>Algen-/Flechtenexkursion</b> (7 Tage) (Exkursion mit begleitendem Seminar)	4 C
--	-----

Vorlesungen und Seminare:

<b>Vorlesung Biologie der Flechten</b> (10,5 h) (Ökologie, Physiologie, Systematik und Verbreitung der Flechten)	1,5 C
<b>Seminar zu aktuellen Themen der Phykologie</b> (21 h)	3 C

## Studienschwerpunkt Tiersystematik, Morphologie, Evolution und Verhalten

### Modul Tiersystematik, Morphologie und Evolution

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika:

**Morphologie und Systematik II** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Einführung in taxonomische Arbeitsmethoden anhand der Gruppe der Acrididae [Feldheuschrecken]; Aufdeckung phylogenetischer Beziehungen anhand morphologischer Merkmale unterschiedlicher Tiergruppen; Ermittlung von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Organismengruppen mithilfe der Computerkladistik)

**Morphologie und Systematik III** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Morphologie und Ultrastruktur bzw. Cytologie ausgewählter tierischer Objekte mithilfe von Transmissions-Elektronenmikroskopie; Einführung in die Präparationstechniken für und die Benutzung von Rasterelektronenmikroskopie anhand von Cuticularstrukturen; Präparationstechniken für die Lichtmikroskopie)

**Morphologie und Systematik IV: Evolution und Diversität der Insekten** 4 C

(3-Wochen-Block, 96 h)

(Erwerb vertiefter Kenntnisse der Morphologie der Insekten und der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Insekten; Vorstellung der wichtigsten systematischen Gruppen)

**Morphologie, Evolution und Diversität ursprünglicher Bilateria** 4 C

(3-Wochen-Block, 96 h)

(Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Morphologie, Evolution und Diversität von Nematelminthes, Plathelminthes und Gnathifera unter besonderer Berücksichtigung von Struktur und Funktion, Ernährung, Fortpflanzung und Entwicklung)

**Vergleichende Anatomie der Säugetiere** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Erwerb vertiefter Kenntnisse in der funktionellen Anatomie des Skelettsystems rezenter Säugetiere ausgewählter Gruppen [Rodentia, Insectivora, Carnivora]; selbständige Erarbeitung der Anatomie von Säugetieren am Beispiel von Bewegungsapparat, inneren Organen, Nervensystem und Sinnesorganen der Rodentia)

**Limnologisches Geländepraktikum mit Seminar** (11 Tage) 4 C

(Einführung in die Taxonomie limnischer Tiergruppen; vergleichende Untersuchungen extensiv und intensiv genutzter Still- und Fließgewässer)

Vorlesungen und Seminare

**Vorlesung Implikationen des Darwinismus** (10,5 h) 1,5 C

(Einfluss der Selektionstheorie Darwins auf die Philosophie und das Verständnis von der Natur des Menschen; Einfluss der Evolutionstheorie auf die frühe Psychologie; Sozialdarwinismus)

**Mitarbeiterseminar der Abteilung Morphologie und Systematik** (21 h) 3 C

(Vorstellung von Konzepten und Ergebnissen der Arbeiten von Examenskandidaten und Mitarbeitern; Vorstellung und Diskussion neuerer Ergebnisse aus dem Bereich Morphologie und Phylogenetik)

### Modul Evolution und Verhalten

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C (falls als Ergänzungs- oder Wahlmodul gewählt, sind die Studieneinheiten "Biodiversität und Evolutionsbiologie der Orthopterenengesänge" und "Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet" zu belegen)

Praktika:

**Biodiversität und Evolutionsbiologie der Orthopterengesänge** 4 C

(3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)

**Morphologie und Systematik II** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Einführung in taxonomische Arbeitsmethoden anhand der Gruppe der Acrididae [Feldheuschrecken]; Aufdeckung phylogenetischer Beziehungen anhand morphologischer Merkmale unterschiedlicher Tiergruppen; Ermittlung von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Organismengruppen mithilfe der Computerkladistik)

**Morphologie und Systematik IV: Evolution und Diversität der Insekten** 4 C

(3-Wochen-Block, 96 h)

(Erwerb vertiefter Kenntnisse der Morphologie der Insekten und der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Insekten; Vorstellung der wichtigsten systematischen Gruppen)

Exkursion:

**Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet** (11 Tage) 4 C

(Verhaltensstudien an Orthopteren und Singzikaden; bioakustische Untersuchungen im Freiland)

### Anlage 3 (zu § 7): Liste der möglichen Ergänzungs- und Wahlmodule im ersten Studienabschnitt des Master-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie, unterteilt nach Themenbereichen

Anmerkung 1: Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben. Die gesamte Zeitbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen („work load“) geht aus der Anzahl der Credits (C) hervor (1 C = 30 Zeitstunden). Jedes Modul umfasst 7 Credits.

Anmerkung 2: In den Ergänzungs- und Wahlmodulen des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie angeboten werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.

#### a) Themenbereich "Entschlüsselung der biologischen Diversität":

Modul Marine Biodiversität (Prof. Wörheide)	Summe: 7 C
Praktikum: <b>Marine Biodiversität</b> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
(Studium eines marinen Lebensraumes und Erlernen spezieller Methoden zum Studium der Biodiversität anhand von selbständig unter Anleitung durchzuführenden Projekten)	
Vorlesung: <b>Marine Biodiversität – Struktur, Evolution, Gefahren und Konservation</b> (21 h)	3 C
(Marine Nahrungskette; globale Ozeanographie und Plattentektonik; Evolution der marinen Biodiversität; geographische Gradienten der marinen Biodiversität; marine Lebensräume; Methoden zur Erfassung der marinen Biodiversität; Gefährdungspotential; Konservation und nachhaltige Nutzung mariner Lebensräume)	
Modul Neuroethologie (Prof. Elsner)	Summe: 7 C
Praktikum: <b>Neuropharmakologische Kontrolle des Verhaltens</b> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
(Mechanismen zur Koordination komplexer Verhaltensabläufe durch das Gehirn am Beispiel des Gesangverhaltens von Feldheuschrecken: pharmakologische Verhaltensstimulation, Tracing neuronaler Strukturen, histologische und immunocytochemische Untersuchungen, quantitative Analysen von natürlichem und pharmakologisch ausgelöstem oder beeinflusstem Verhalten)	
<b>oder</b> <b>Neuronale Grundlagen der Lauterzeugung und Lauterkennung</b>	4 C
(3-Wochen-Block, 96 h) (Projekte zu der zentralnervösen Steuerung der akustischen Kommunikation und ihrer neuronalen Grundlagen am Modellbeispiel von Heuschrecken)	
Vorlesung: <b>Neuropharmakologische Steuerung des Verhaltens</b> (21 h)	3 C
<b>oder</b> <b>Vergleichende Verhaltensphysiologie und Neuroethologie der Orthopteren</b> (21 h)	3 C

Modul Primatenökologie (Prof. Kappeler) Summe: 7 C

Praktikum mit Begleitseminar:

**Primatenökologie** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Methoden und Fragestellungen der Primatenökologie vor allgemeinem ökologischem Hintergrund; Telemetrie und GIS-Techniken; Berechnung von Homeranges; Auswertung räumlicher Daten; Einfluss von Nahrungsverteilung; Methoden zur Identifikation von Tieren; Erstellen von Aktivitätsbudgets; Habitat- und Streifgebietnutzung; soziale Organisationsform; Habitatanalyse; Samenausbreitung und –präädation; Erwerben von Formenkenntnissen zu Primaten) Eingangsvoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsvorlesung.

Vorlesung:

**Einführung in die Ökologie der Primaten** (21 h) 3 C

(Einblick in grundlegende Fragestellungen und Konzepte der Primatenökologie vor dem Hintergrund genereller ökologischer Fragestellungen)

Modul Holzbiologie (Prof. Militz) Summe: 7 C

Übungen:

**Übungen zur Holzbiologie** (18 h) 2,5 C

(Erlernen der Lokalisation der verschiedenen Bestandteile der Zellwand mit mikroskopischen und elektronenmikroskopischen Techniken; Anwendung von Mikropropagationstechnik zur Produktion geklonter Bäume; Quantifizierung von Lignin durch spektroskopische Methoden)

Vorlesung/Übung:

**Holzkunde I (Einheimische Nutzhölzer)** (10,5 h) 1,5 C

(Bestimmung wichtiger einheimischer und eingebürgerter Nutzhölzer anhand makroskopischer Merkmale; Darstellung von technologisch relevanten Holzigenschaften; Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Verwendungsbereiche der Nutzhölzer)

Vorlesung:

**Holzbiologie II** (21 h) 3 C

(Zellwandbestandteile; Polymere; Unterschiede zwischen Nadel- und Laubholz auf verschiedenen Ebenen [molekular bis makroskopisch]; Morphologie, Anatomie und chemischer Aufbau von Rinde sowie Ast- und Wurzelholz holzwirtschaftlich relevanter Holzpflanzen)

**b) Themenbereich "Analyse der ökosystemaren Funktionen der biologischen Diversität":**

Modul Agrarökologie (Prof. Tschardt) Summe: 7 C

Praktikum:

**Agrarökologie** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Lebensgemeinschaften und Nahrungsnetze in Landnutzungssystemen der Agrarlandschaft; relative Bedeutung von lokalen und regionalen Effekten für die Biodiversität; multitrophische Interaktionen in Agrarökosystemen; Statistik und Simulationsmodelle)

Seminar:		
<b>Landwirtschaft und Naturschutz</b> (21 h)		3 C
(Multidisziplinäre Bewertung von umweltfreundlicher Produktion, naturschutzgerechter Landschaftsgestaltung und Ressourcenmanagement im ruralen Raum; integrale Betrachtung von Ökonomie, Soziologie, Naturschutz und Ökologie)		
Modul Agrarentomologie (Prof. Vidal)		Summe: 7 C
Projekt:		
<b>Biocontrol and Biomonitoring</b> (geblocktes Projekt, 96 h)		4 C
(Principles of population dynamics, theoretical foundation of biological control, natural enemy behaviour and biological control success, species richness in agroecosystems, plant-herbivore-predator interactions, biological weed control)		
Vorlesung:		
<b>Biocontrol and Biomonitoring</b> (21 h)		3 C
(Principles of population dynamics, theoretical foundation of biological control, natural enemy behaviour and biological control success, species richness in agroecosystems, plant-herbivore-predator interactions, biological weed control)		
Modul Biogeochemie (Prof. Thiel)		Summe: 7 C
Praktikum:		
<b>Organische Geochemie</b> (3-Wochen-Block, 96 h)		4 C
(Erlernen moderner organisch-geochemischer Arbeitstechniken anhand realer Problemstellungen aus der chemischen Industrie, der Erdölexploration und dem Umweltbereich: Bestimmung von Basisparametern und Bezugsgrößen; Extraktion organischer Verbindungen aus unterschiedlichen Medien, z.B. Gesteine [Sedimente, Ölschiefer], Grundwasser, Lebensmittel, Filterstaub; Fraktionierung der Zielsubstanzen aus komplexen Mischungen; Analyse dieser Substanzen mit geeigneten Messinstrumenten, z.B. Flüssigkeitschromatograph, Gaschromatograph, Gaschromatograph-Massenspektrometer-Kopplung; qualitative und quantitative Auswertung)		
Vorlesung/Seminar:		
<b>Biomarker</b> (21 h)		3 C
(Biomarkerkonzept; organische Substanzen in lebenden Organismen und ihre Derivate im erdgeschichtlichen Bericht; Einsatz von Biomarkern und Chemofossilien in Taxonomie, Fazieskunde/Geobiologie, Biochemie, Erdölexploration, Klimaforschung und Umweltgeochemie)		
Modul Bodenkunde (Prof. Beese)		Summe: 7 C
Praktikum:		
<b>Kenngößen abiotischer und biotischer Diversität in Böden</b> (3-Wochen-Block, 96 h)		4 C
(Verfahren der Probenahme im Gelände; Analyse von physikalischen und chemischen Parametern zur Charakterisierung von Böden; Analyse mikrobiologischer Aktivitäten in Böden)		
Vorlesung/Seminar:		
<b>Räumliche Variabilität von Boden-Organismen-Interaktionen</b> (21 h)		3 C
(Theoretische Grundlagen von Boden-Organismen-Interaktionen und ihrer Variabilität)		

Modul Landschaftsökologie (Prof. Gerold)

Summe: 7 C

Praktika:

**Blockpraktikum "Komplexe landschaftsökologische Analyse zur Landschaftshaushaltserfassung und –bewertung"** (15 Tage, 96 h) 4 C

(Theoretische Einführung in das Konzept der komplexen Standortanalyse; Erlernen und Erprobung praktischer Aufnahmeverfahren zu Kompartimenten und Teilprozessen des Landschaftshaushaltes in Gelände und Labor; Ergebnisdiskussion im Seminar und Berichtserstellung)

oder

**Forschungsseminar Landschaftsökologie** (incl. Gelände- oder Laborteil) 4 C

(4 Tage Seminarvorbereitung, 10 Tage Gelände- und/oder Laborteil, Abschlussdiskussion und Bericht)

(Eigenständige Bearbeitung eines geoökologischen Umweltproblems incl. Literaturarbeit und Berichterstellung)

**dazu entweder Vorlesungen oder Übung im Gesamtwert von 3 C:**

Vorlesungen:

**Die Ökozonen der Erde – ein landschaftsökologischer Überblick** (10,5 h) 1,5 C

(Geoökologische Methoden zur Gliederung der Erde; Verständnis wichtiger geoökologischer Strukturen und Prozesse in den Landschaftszonen der Erde; Ansätze ökosystemarer Landschaftsdifferenzierung; Aspekte des globalen Stoffkreislaufs [Kohlenstoff, Wasser]; Unterschiede in der Landdegradation der Ökozonen)

**Landschaftsökologische Analyse und Bewertung** (10,5 h) 1,5 C

(Grundlagen der landschaftsökologischen Komplexanalyse; ökologische Planungsverfahren; Ansätze der Modellierung landschaftlicher Ökosysteme; Einfluss der geographischen Dimension auf die Methodik der Landschaftsanalyse; Einsatz von GIS in der Landschaftsanalyse)

Übung:

**Übung zur Landschaftsökologie** (21 h) 3 C

(Vertiefte Behandlung einer Mensch-Umwelt-Thematik zu Grundlagen, Belastung und anthropogener Veränderung von Ökosystemen oder Teilendes Landschaftshaushalts)

Modul Ökologische Informatik

Summe: 7 C

(Koordination durch die Abteilungen Bioklimatologie [Prof. Gravenhorst] sowie Forstliche Biometrie und Informatik [Prof. Sloboda] unter Beteiligung der Abteilungen Bodenkunde, Waldinventur und Waldwachstum, Waldökologie, Forstbotanik, Forstzoologie)

Projekt:

**Stoffumsatzprozesse und Ökosystemdynamik** (10,5 h) 3,25 C

(Methodische Studie zur Quantifizierung der CO<sub>2</sub>-Senkenstärke einer Waldlandschaft mithilfe Biom-orientierter Modelle auf der Basis mehrjähriger, von der Abt. Bioklimatologie erhobener Datenreihen; Ermittlung der Genauigkeitsgrenzen)

Vorlesungen/Übungen:

**Computergestützte statistische Datenanalyse** (21 h) 3 C

und **Stochastische Modelle** (6 h) 0,75 C

(Einführung in die Benutzung eines Software-Pakets für die statistische Datenanalyse; Anwendung verschiedener Methoden der statistischen Datenanalyse zur Auswertung von Datensätzen aus Forstwissenschaften und Waldökologie; Interpretation der Ergebnisse; Erklärung des theoretischen Hintergrunds der statistischen Methoden)

Modul Stressphysiologie der Gehölze (Prof. Polle) Summe: 7 C

Übungen:

**Stressphysiologische und genetische Übungen** (52,5 h) 5,5 C

(Mechanismen der Wirtsfindung durch Schadinsekten: Verhaltensreaktionen, Bio-

tests, sinnesphysiologische Methoden; Ausbreitung pilzlicher Pathogene; Rolle des genetischen Hintergrundes und physiologischer Abwehrreaktionen für die Infektiosität oder das Resistenzverhalten von Pflanzen)

Vorlesung und Übung:

**Ökophysiologie und Stressphysiologie der Gehölze** (10,5 h) 1,5 C

(Ökophysiologische Reaktionen und Stressreaktionen von Gehölzen auf die Einwirkung verschiedener Umweltfaktoren mit Schwerpunkt auf dem Angebot von Nährstoffen)

Modul Waldökologie (Prof. Schmidt) Summe: 7 C

Praktikum:

**Waldbaupraktikum** (40 h + Hausarbeit) 4 C

(Exkursionen zu ausgewählten waldbaulichen und ökologischen Themen, schwerpunktmäßig zu Waldbau und Ökologie von Eichen- und Kiefernbeständen; Vertiefung walddökologischer und waldbaulicher Kenntnisse unter anderem in der Diskussion mit Forstleuten vor Ort; Erlernen der Zusammenhänge von Wachstum und Standort; Interpretation der Beobachtungen)

Seminar:

**Boden- und Vegetationsökologie** (21 h) 3 C

(Behandlung aktueller Fragen in Vegetationsökologie, Ökopedologie, Naturschutz und Waldbau in Mitteleuropa; Verknüpfung von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung [Pflanzenökologie, Vegetationskunde, Bodenkunde, Ökosystemforschung, Sukzessionsforschung] mit ihrer Anwendung in der Praxis des Waldbaus und des Naturschutzes)

**c) Themenbereich "Aufklärung der zeitlichen Dynamik der biologischen Diversität":**

Modul Paläoökologie (Prof. Reitner) Summe: 7 C

Praktikum:

**Geobiologie von Carbonaten** (96 h) 4 C

(Carbonatökosysteme in ihrer erdgeschichtlichen Entwicklung und ihre chemisch-physikalischen Rahmenbedingungen; ökologische Parameter und Organismengemeinschaften von Carbonatökosystemen; Petrologie und Geochemie von Carbonaten)

Vorlesung:

**Einführung in die Entwicklungsgeschichte des Lebens und von Lebensräumen – Erdgeschichte** (21 h) 3 C

(Evolution der Geo- und Biosphäre seit der Entstehung des Planeten; Schwerpunkte: geophysikalische Prozesse wie die Entstehung der sauerstoffhaltigen Atmosphäre, Biomineralisation durch Schwankungen des Calcium-Haushalts in den Ozeanen etc., plattentektonische Entwicklungen und Evolutionsschritte nach großen Aussterbeereignissen [kritische Intervalle])

Zusätzlich werden Vorlesungen zur Paläobiologie der Invertebraten und Vertebraten sowie zu Biomarkern und molekularen Fossilien und Geländekurse zur Paläoökologie angeboten.

Modul Umweltgeschichte (Prof. Herrmann) Summe: 7 C

Vorlesungen/Projektseminar:

**Einführung in die Umweltgeschichte (Umweltgeschichte I)** (10,5 h) 1,5 C

(Mensch-Umwelt-Beziehungen im historischen Wandel anhand beabsichtigter und unbeabsichtigter Handlungsfolgen sowie reversibler und irreversibler Eingriffe) (sofern nicht bereits im Bachelor-Studiengang belegt)

**Umweltgeschichte II** (10,5 h) 1,5 C

(Vorstellung umwelthistorischer Betrachtungs- und Problematisierungsweisen anhand eines speziellen Themas)

**Hauptseminar Umweltgeschichte** (26 h) 4 C

(Intensive Bearbeitung eines umweltgeschichtlichen Themas nach Angebot und fachlichen Schwerpunkten der Studierenden; Anfertigung einer Haus- oder Semesterarbeit)

Modul Anthropologie (Prof. Herrmann) Summe: 7 C

Praktikum:

**Strukturanalyse und Diagnose an menschlichen Hartgeweben** 4 C

(3-Wochen-Block, 96 h)

(Erlernen fortgeschrittener Diagnoseverfahren an Untersuchungsgegenständen der Historischen und Prähistorischen Anthropologie; Erarbeitung eines morphologischen Befundes am menschlichen Skelett; ergänzend und vertiefend: Erstellung eines radiologischen Befundes, Herstellung und Beurteilung von Präparaten für die Licht- und Rasterelektronenmikroskopie)

**oder**

**Molekulare Anthropologie: Paläogenetik** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Erlernen von Theorie und Praxis der molekulargenetischen Analytik an prähistorischem Skelettmaterial: Grundlagen der Probenvorbereitung, DNA-Extraktion, PCR und softwareunterstützte Analytik)

Vorlesung/Seminar:

Vorlesung **Stammesgeschichte des Menschen** (21 h) 3 C

(Methoden und Arbeitsweisen der Paläoanthropologie: Merkmalerkennung, Klassifikationsmethoden, Artkonzepte, Stammbaumrekonstruktion, Parsimoniemethoden, Datierungsverfahren, Taphonomie, Fundstättenanalyse, Funktions-, Konstruktions- und Evolutionsmorphologie; Etappen des Hominisationsprozesses)

**oder**

Seminar **Lebenslauf und Überlebensstrategien plio-pleistozäner Homininen** (21 h) 3 C

(Rekonstruktion von Lebenslauf- und Überlebensstrategien plio-pleistozäner Homininen anhand von Daten aus der multidisziplinären Fundstättenanalyse; Entwicklung hypothetico-deduktiver Modelle zur adäquaten Beschreibung der paläoökologischen und ethologisch-soziobiologischen Nische früher Homininen)

**d) Themenbereich "Entwicklung von Strategien zur Erhaltung der biologischen Diversität":**

Modul Naturschutzbiologie (Prof. Mühlenberg) Summe: 7 C

Anmerkung: Voraussetzung für die Belegung der beiden nachgenannten Lehreinheiten ist das erfolgreiche Absolvieren des "Geländepraktikums Biodiversität" und der Vorlesung "Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes", die im Wahlpflicht-Modul "Naturschutzbiologie" des Bachelor-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" angeboten werden. Falls diese oder diesen äquivalente Lehrveranstaltungen nicht absolviert wurden, sind sie im Rahmen des Master-Studiengangs zu belegen.

Praktikum:

**Naturschutz-Geländepraktikum: Naturschutzinventuren** (3-Wochen-Block, 96 h)  
4 C (Datenerhebung und Auswertung anhand von Beispielen aus der Praxis zu folgenden Schwerpunkten: Beziehungen zwischen Strategien, Inventuren, Planungen und Umsetzungen des Naturschutzes; Methoden, Chancen und Risiken verschiedener Inventurmethode: Landnutzungskartierung, Biotopkartierung, Artenerhebungsprogramme, floristisch-vegetationskundliche und faunistisch-tierökologische Datenerfassungen, Eignung und Effizienz von Lebensräumen für Populationen ausgewählter Arten, Einbeziehung sozio-ökonomischer Daten)

Vorlesung:

**Internationaler Naturschutz** (21 h) 3 C

(Erweiterung und Relativierung der Kenntnisse im Naturschutz durch Kennenlernen von Naturschutzstrategien und Schutzgebietssystemen in Ländern Nord- und Osteuropas, Afrikas und Mittelamerikas sowie in Australien; Verdeutlichung von Möglichkeiten und Notwendigkeiten für Naturschutz in den Tropen unter Einschluss von Konzepten für nachhaltige Nutzung und Randzonenentwicklung; Schwerpunkte: Kulturlandschaft ohne Menschendruck, Großschutzgebiete, Wildnis, angepasste Forstwirtschaft, Nationalparks, Restauration von Habitaten, Wildlife Recovery, Probleme durch Fremdarten, Monitoring, „Integrierter Naturschutz“, Ökotourismus, Wildtiernutzung, Wildlife Management, Management von „Problemarten“)

Zum Erwerb des interdisziplinären Naturschutzzertifikats ist das Belegen weiterer Veranstaltungen erforderlich. Näheres ist den Studienplänen „Naturschutz“ des Zentrums für Naturschutz zu entnehmen.

Modul Naturschutz- und Umweltpolitik (Prof. Krott) Summe: 7 C

Vorlesung/Übung:

**Naturschutzpolitik** (21 h) 3 C

(Erwerb praktischer Erfahrung mit der Anwendung der Theorie und Methodik der Politikfeldanalyse auf das Objekt Naturschutz anhand von Fallstudien über die naturschutzpolitischen Programme, Akteure und Instrumente; Analysen unter Einsatz von Literatur, schriftlichen Originalquellen, Interviews und eigener Erfahrung)

Vorlesung:

**Global Environmental Policy** (10,5 h + Hausarbeit) 4 C

(Erörterung von Umweltschutz- und Naturschutzpolitik auf globaler Ebene)

Modul Biodiversitätsökonomik (Prof. Marggraf) Summe: 7 C

Praktikum:

**Fallstudie zur ökonomischen Bewertung von Biodiversität** 4 C

3-Wochen-Block, 96 h)

(Entwurf und Anwendung eines Messinstruments zur ökonomischen Bewertung biologischer Vielfalt anhand einer aktuellen Fragestellung aus den Bereichen regionale oder nationale Naturschutzplanung, umweltpolitische Instrumente der EU (incl.

Agrar-Umweltmaßnahmen) oder Convention on Biological Diversity; fallstudienbezogene Validierung, Interpretation und Präsentation der Bewertungsergebnisse)

Vorlesung:

**Einführung in die Ökonomik von Naturschutz und Biodiversität** (21 h) 3 C  
 (ökonomische Rationalität, Knappheit natürlicher Ressourcen, Nutzenbegriff, Bedeutung von Marginalbetrachtungen, Nutzenstiftungen biologischer Diversität [Ressourcennutzung, nicht-nutzungsabhängige Nutzen: Existenzwert, Optionswert, Quasi-Optionswert, Vermächtniswert], Umwelt-Funktionen und –Leistungen aus ökonomischer Sicht, Nutzensausgleich nach der CBD, Bestimmung von Zahlungsbereitschaften für die Erhaltung der Biodiversität, internationale und intergenerationelle Aspekte der Nutzung biologischer Vielfalt)

Modul Umweltrecht (Prof. Stoll)

Summe: 7 C

Praktikum:

**Umweltrechtliches Praktikum** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Praktische Vertiefung der theoretischen Veranstaltung anhand praktischer Fälle aus dem Bereich der Landschaftsplanung bzw. Naturschutzverwaltung einschließlich Planspiele; analytische Betrachtung und Bewertung umweltschutzrechtlicher und insbesondere naturschutzrechtlicher Regelungen bzw. Diskussion von Neuregelungsvorschlägen unter Einbeziehung des europäischen Umweltrechts)  
 Anmerkung: Diese Studieneinheit wird vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln für ihre Durchführung angeboten.

Vorlesung:

**Einführung in das Umweltrecht** (21 h) 3 C  
 (Geschichte, Ziele, Konzepte und Instrumente des Umweltrechts im Überblick, Umweltverfassungsrecht, europäisches Umweltrecht, einzelne umweltrechtliche Fachregelungen, Grundzüge des Planungsrechts, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Überblick über andere Bereiche des Umweltrechts)

Modul Umweltbildung (Prof. Bögeholz)

Summe: 7 C

Praktikum:

**Projektkurs Umweltbildung** („work load“ 120 h) 4 C

Seminar:

**Umweltbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung – Theorie, Empirie und didaktische Umsetzung** (21 h) 3 C

**Anlage 4 (zu § 15)** (Zeugnis deutsch)  
 Georg-August-Universität Göttingen  
 Biologische Fakultät

**Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr<sup>\*\*</sup>)....., geboren am ..... in ....., hat die Masterprüfung im Studiengang Biologische Diversität und Ökologie mit der Gesamtnote ..... bestanden. \*)

<b>Modul</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Note</b>
Schwerpunktmodul: .....	.....	.....
Ergänzungsmodule:		
11.....	.....	.....
12.....	.....	.....
Wahlmodule:		
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....
Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen": .....	.....	.....

Die Masterarbeit wurde über das Thema ..... angefertigt und mit der Note ..... bewertet. Für die Masterarbeit wurden ..... ECTS-Credits vergeben.

Göttingen, den ..... (Siegel der Universität)

.....  
 Die Dekanin/Der Dekan<sup>\*\*</sup>)

.....  
 Die/Der<sup>\*\*</sup>) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

\*\*\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4 (zu § 15)** (Zeugnis englisch)  
 Georg-August-Universität Göttingen  
 Faculty of Biology

**Record of the Master's Examination**

Mrs./Ms./Mr.\*\*)....., born on ..... in ....., has passed the Master's examination in the Graduate Program in Biological Diversity and Ecology with grade

.....\*)

<b>Subject/Module</b>	<b>ECTS Credits</b>	<b>Grade</b>
Module of main subject: .....	.....	.....
Modules of subsidiary subjects:		
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
Modules of supplementary subjects:		
1. ....	.....	.....
2. ....	.....	.....
3. ....	.....	.....
Module "Integrative knowledge in main and subsidiary subjects": .....	.....	.....

Title of the Master Thesis:

.....

The Thesis has been marked ..... It was awarded ..... ECTS Credits.

Göttingen, (Datum).....

(Siegel der Universität)

.....  
 Dean of the Faculty of Biology

.....  
 Chairperson of the Examination Committee

\*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient  
 \*\*) Delete as appropriate

**Anlage 5 (zu § 15)**  
Diploma Supplement (Muster)**Diploma Supplement****OUTLINE STRUCTURE FOR THE DIPLOMA SUPPLEMENT**

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

**1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (day/month/year):
- 1.4 Student identification number or code (if available):

**2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language):
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

**3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements(s)

**4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 Mode of study:
- 4.2 Programme requirements:

4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:

(if this information is available on an official transcript this should be used here)

4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:

4.5 Overall classification of the qualification (in original language):

## **5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

5.1 Access to further study:

5.2 Professional status (if applicable):

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

6.1 Additional information:

6.2 Further information sources:

## **7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

7.1 Date:

7.2 Signature:

7.3 Capacity:

7.4 Official stamp or seal:

## **8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)



Title of the Master Thesis:

.....

The Thesis has been marked \*)..... . It was awarded ..... ECTS Credits.

The overall Grade \*) achieved is.....

Göttingen, (Datum) .....

.....

Chairperson of the Examination Committee

\*) Grades: excellent, very good, good, satisfactory, sufficient

\*\*\*) Delete as appropriate

**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften und Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und Juristische Fakultät:**

Die Fakultätsräte der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und der Juristischen Fakultät haben am 14.11.2003, 08.01.2004, 15.12.2003 und 28.01.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Studienordnung für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Studienordnung für den Master- Studiengang  
Biologische Diversität und Ökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen,  
Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften,  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,  
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Juristische Fakultät**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Zugangsordnung für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

**§ 2 Ziele des Studiengangs**

Im Master-Studiengang erwerben die Studierenden wissenschafts- und forschungsnah Kenntnisse und Fertigkeiten in Spezialgebieten der botanischen und zoologischen Ökologie und Systematik. Zusätzlich steht ihnen ein breites Angebot von Ergänzungs- und Wahlmodulen offen, in denen Zusatzqualifikationen auf Gebieten erworben werden können, die für eine wissenschaftliche oder für eine anwendungsorientierte Tätigkeit mit wissenschaftlicher Grundlage im Bereich der biologischen Ökologie und Systematik relevant sind.

**§ 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiengangs**

(1) Master-Studiengang in Biologischer Diversität und Ökologie baut gestuft auf dem Bachelor-Studiengang in Biologischer Diversität und Ökologie an der Universität Göttingen auf.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt im Wintersemester. <sup>2</sup>Er umfasst zwei Studienabschnitte mit einer Dauer von jeweils einem Studienjahr. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt wird dem Studium in Lehrveranstaltungen sowie dem Selbststudium zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen gewidmet. <sup>4</sup>Im zweiten Studienabschnitt wird das Modul zum Erwerb integrativen Wissens in den belegten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen abgeschlossen, und eine praktisch ausgerichtete Master-Arbeit wird angefertigt. <sup>5</sup>Ist aus methodischen Gründen ein Beginn der Master-Arbeit im Frühjahr erforderlich, kann unter Einhaltung der vorgesehenen Gesamtdauer ihr Beginn auf Antrag in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden. <sup>6</sup>Die Gesamtdauer des Master-Studiums beträgt zwei Jahre.

(3) <sup>1</sup>Die Studieneinheiten des Master-Studiengangs werden entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen mit entsprechenden Credits (C) bewertet. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („work load“) von 30 Zeitstunden. <sup>3</sup>Im ersten und im zweiten Abschnitt des Studiengangs müssen jeweils mindestens 60 Credits erworben werden.

(4) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt werden im Bereich Biologie ein schwerpunktübergreifendes Modul und vier in Module gegliederte Studienschwerpunkte angeboten:

- a) schwerpunktübergreifendes Modul "Biodiversität" (Pflichtmodul);
- b) Studienschwerpunkt Pflanzenökologie mit den Modulen
  - b1) Pflanzenökologie,
  - b2) Vegetationsanalyse und Vegetationsgeschichte;
- c) Studienschwerpunkt Tierökologie (bestehend aus dem Modul Tierökologie);
- d) Studienschwerpunkt Pflanzensystematik mit den Modulen
  - d1) Systematik der Embryophyta,
  - d2) Phykologie und Mycologie;
- e) Studienschwerpunkt Tiersystematik, Morphologie, Evolution und Verhalten mit den Modulen
  - e1) Tiersystematik, Morphologie und Evolution,
  - e2) Evolution und Verhalten.

<sup>2</sup>Darüber hinaus werden Studieneinheiten in verschiedenen Ergänzungs- und Wahlmodulen angeboten. <sup>3</sup>Jedes Modul besteht aus praktischen (Praktika, Kurse, Exkursionen) und theoretischen Veranstaltungen (Vorlesungen, Seminare). <sup>4</sup>Art, Umfang und Inhalt der Studieneinheiten sind in Anlage 2 zu dieser Studienordnung aufgeführt.

(5) <sup>1</sup>Das Schwerpunktmodul ist aus den in Abs. 4 genannten vier Studienschwerpunkten zu wählen. <sup>2</sup>Im Schwerpunktmodul sind für die Anmeldung zur Prüfung mindestens 15 Credits nachzuweisen, die aus praktischen und aus theoretischen Veranstaltungen zu erwerben sind.

(6)<sup>1</sup>Neben dem Schwerpunktmodul sind zwei Ergänzungsmodul zu belegen. <sup>2</sup>Diese können stammen aus den in Abs. 4 aufgeführten, nicht als Schwerpunktmodul belegten Modulen und/oder aus einer in Anlage 3 zu dieser Studienordnung aufgeführten Liste von Ergänzungs- und Wahlmodulen.

(7)<sup>1</sup>In jedem Ergänzungsmodul sind sieben Credits zu erwerben. <sup>2</sup>Die in der Liste der Ergänzungs- und Wahlmodule aufgeführten Fächer werden als Kombination aus einem praxisorientierten Teil (Praktikum, Kurs, Projekt oder Projektseminar) und einem theoretisch ausgerichteten Teil (Vorlesungen und/oder Seminare) angeboten.

(8) <sup>1</sup>Zusätzlich zu der Absolvierung von Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen sind folgende Module zu belegen:

a) das schwerpunktübergreifende Modul "Biodiversität", aus dem 10 Credits zu erwerben sind,

b) drei beliebig aus Studienschwerpunkten und/oder Ergänzungs- und Wahlmodulen zu wählende Wahlmodule mit einem Umfang von jeweils 7 Credits. <sup>2</sup>Die Wahlmodule sollen nach Möglichkeit und Maßgabe des Angebots aus einer Kombination aus praktischen und theoretischen Studieneinheiten bestehen (Praktikum, Kurs oder Projekt sowie Vorlesung und/oder Seminar).

(9) <sup>1</sup>Für den Fall, dass die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Zulassung zu einem Ergänzungs- oder Wahlmodul anstreben, die dort verfügbaren Kapazitäten übersteigt, erhalten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten bevorzugt Zugang, welche die längste Wartezeit für die Zulassung zu diesem Modul aufweisen. <sup>2</sup>Aufgrund der Wartezeit werden 50 Prozent der zur Verfügung stehenden Plätze vergeben. <sup>3</sup>Mit den verbleibenden Kandidatinnen und Kandidaten führt die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent ein Auswahlgespräch durch. <sup>4</sup>Zu diesem Auswahlgespräch ist eine zweite, an der Durchführung des Moduls maßgeblich beteiligte Person in beratender Funktion hinzuzuziehen. <sup>5</sup>Kriterien für die Auswahl sind:

a) die Darlegung des besonderen Interesses der Kandidatin oder des Kandidaten an dem Modul,

b) besondere Kenntnisse, Fähigkeiten oder Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Studiengang, die ein Belegen des Moduls besonders wichtig oder sinnvoll erscheinen lassen,

c) die bisherigen Leistungen im Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“,

d) die Leistungen in dem Studiengang, auf dessen Grundlage die Zulassung zum Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ erfolgte.

<sup>6</sup>In Zweifelsfällen kann die verantwortliche Dozentin oder der verantwortliche Dozent die Stellungnahme einer oder mehrerer weiterer Personen einholen, die in verantwortlicher Weise an der Durchführung des Master-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ beteiligt sind. <sup>7</sup>Nach Abschluss der Auswahlgespräche teilt die verantwortliche Dozentin oder der

verantwortliche Dozent den Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis des Auswahlverfahrens mit. <sup>8</sup>Abgelehnte Kandidatinnen und Kandidaten erhalten die Möglichkeit, sich bei nächster Gelegenheit erneut um Zugang zu der Studieneinheit oder den Studieneinheiten zu bewerben.

(10) Mindestens eine von sämtlichen belegten Studieneinheiten muss nach Maßgabe des Angebots eine mehrtägige Exkursion oder einen Kurs mit entsprechendem Exkursionsteil außerhalb der Umgebung Göttingens enthalten.

(11) <sup>1</sup>In den Fächern des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" der Universität Göttingen angeboten werden und in denen grundlegende methodische und theoretische Kenntnisse vermittelt werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden oder äquivalente Studieneinheiten erfolgreich abgeschlossen wurden. <sup>2</sup>Prüfungsvorleistungen zu einzelnen Modulen regelt die Prüfungsordnung des Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie. <sup>3</sup>Soweit Prüfungsvorleistungen anerkannt werden sollen, die nicht im Rahmen des Bachelor-Studiengangs oder eines vergleichbaren Abschlusses erworben wurden, entscheidet über die Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsausschuss.

(12) <sup>1</sup>Studierende dürfen Studieneinheiten, die für den Erwerb des Bachelor-Grades angerechnet wurden, nicht mehr zum Erwerb des Master-Grades einbringen. <sup>2</sup>Studieneinheiten, die für den Erwerb des Bachelor-Grades belegt wurden, dürfen nur dann nochmals zum Erwerb des Master-Grades belegt werden, wenn sie sich inhaltlich von der bereits absolvierten Studieneinheit wesentlich unterscheiden. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die inhaltliche Unterschiedlichkeit trifft die oder der Modulverantwortliche, in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Im Rahmen des Master-Studiengangs belegte Studieneinheiten dürfen nur einmalig zum Erwerb des Master-Grades angerechnet werden.

(13) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Ablegung des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" kann bei positiver Bescheidung eines entsprechenden Antrags an den zuständigen Studien- und Prüfungsausschuss unmittelbar der Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen begonnen werden. <sup>2</sup>Eine gesonderte Master-Arbeit ist in diesem Fall im Rahmen des Master-Studiengangs nicht zu verfassen. <sup>3</sup>Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Promotions-Studiengang ist neben dem bestandenen theoretischen Teil der Master-Prüfung das Bestehen eines Auswahlgesprächs. <sup>4</sup>Einzelheiten zu Zulassung und Durchführung des Promotions-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen regeln die entsprechenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen.

(14) Zur Aufnahme des Studiengangs werden Englischkenntnisse im Umfang von mindestens fünf Jahren Schulenglisch empfohlen.

#### **§ 4 Prüfungen**

(1) Genauere Ausführungen enthält die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Am Ende des ersten und zu Beginn des zweiten Studienabschnitts wird das Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" absolviert. <sup>2</sup>In diesem Modul erwirbt die oder der Studierende im Selbststudium integratives Wissen in den Fachgebieten der von ihr oder ihm absolvierten Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen. <sup>3</sup>Dieses Wissen wird am Ende des Moduls in Form von mündlichen Prüfungen mit einer Dauer von 60 Minuten für das Schwerpunktmodul und von jeweils 30 Minuten für die beiden Ergänzungsmodulen abgeprüft. <sup>4</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Modul "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" ist der Nachweis von 60 Credits aus schwerpunktübergreifendem Modul, Schwerpunktmodul, Ergänzungsmodulen und Wahlmodulen. <sup>5</sup>Credits, die nach der offiziellen Meldefrist zu dem Modul in der vorlesungsfreien Zeit vor Beginn des zweiten Studienabschnitts erworben werden sollen, sind bis zum Ende dieser vorlesungsfreien Zeit nachzuweisen. <sup>6</sup>Für das Bestehen des Moduls werden 15 Credits vergeben.

(3) <sup>1</sup>Nach Bestehen des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" wird eine Master-Arbeit von acht Monaten Dauer begonnen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit um maximal einen Monat verlängert werden. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit ist in der Regel im Zeitraum von Anfang November bis Ende Juni bzw. Ende Juli durchzuführen. <sup>4</sup>Ist aus methodischen Gründen ein Beginn der Master-Arbeit im Frühjahr erforderlich, kann auf Antrag ihr Beginn unter Einhaltung der vorgesehenen Gesamtdauer in den ersten Studienabschnitt und vor Absolvieren des Moduls "Integration der Kenntnisse und Kompetenzen aus Schwerpunkt- und Ergänzungsmodulen" vorgezogen werden. <sup>5</sup>Die erforderlichen Studienleistungen sind dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. <sup>6</sup>Die Master-Arbeit beinhaltet experimentelle Arbeiten, Untersuchungen im Gelände oder eine Projektarbeit. <sup>7</sup>Sie kann im Fachgebiet des Schwerpunktmoduls oder der Ergänzungsmodulen durchgeführt werden. <sup>8</sup>Die Master-Arbeit wird mit 45 Credits bewertet.

(4) Näheres zu Art, Umfang und Benotung der Master-Arbeit findet sich in der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“.

(5) Die Note des Master-Abschlusses ergibt sich aus den Noten der absolvierten Module und der Note der Master-Arbeit.

## **§ 5 Durchführung der Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>Am Master-Studiengang sind neben der federführenden Biologischen Fakultät (einschließlich des Zentrums für Naturschutz) die folgenden Fakultäten und Einrichtungen beteiligt:

Fakultät für Agrarwissenschaften

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie

Juristische Fakultät.

<sup>2</sup>Eine Kooperation besteht mit dem Deutschen Primatenzentrum Göttingen. <sup>3</sup>Eine Übersicht über die im Master-Studiengang vertretenen Fachrichtungen und die hierfür verantwortlichen Arbeitsgruppen ist in Anlage 1 gegeben.

(2) <sup>1</sup>Berechtigt zur Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen und zur Betreuung von Master-Arbeiten sind die aktiv an der Ausbildung im Master-Studiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Fakultäten. <sup>2</sup>Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den am Studiengang beteiligten Einrichtungen und diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen können auch andere Personen aufgrund ihrer besonderen Beteiligung an der Lehre zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

## **§ 6 Evaluation**

(1) Der Studiengang wird durch die Universität Göttingen gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in regelmäßigen Abständen evaluiert.

(2) Den Studierenden wird gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit gegeben, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu bewerten.

## **§ 7 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten nach § 5 Abs. 2 und insbesondere die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses wahr.

(2) Die Studien- und Prüfungskommission kann eine an der Koordination oder an der Durchführung des Studiengangs beteiligte Person mit deren Einverständnis mit der Aufgabe betrauen, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) Zu Beginn des Studiums wird eine Studieneingangsberatung empfohlen.

(4) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fachübergreifenden Fragen.

(5) <sup>1</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Ferner sollte die Studienberatung bei der Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen wahrgenommen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage 1 (zu § 5): Übersicht über die im Master-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie vertretenen Fachrichtungen und die derzeit hierfür verantwortlichen Arbeitsgruppen**

### **Biologische Fakultät einschließlich Zentrum für Naturschutz:**

- a) Anthropologie: Prof. Bernd Herrmann
- b) Botanische Systematik: Prof. S. Robbert Gradstein
- c) Fachdidaktik Biologie: Prof. Susanne Bögeholz
- d) Naturschutzbiologie: Prof. Michael Mühlenberg
- e) Neuroethologie: Prof. Norbert Elsner
- f) Palynologie: N.N.
- g) Pflanzenökologie: Prof. Christoph Leuschner
- h) Phykologie: Prof. Thomas Friedl
- i) Soziobiologie: Prof. Peter Kappeler
- j) Tierökologie: Prof. Matthias Schaefer
- k) Umweltgeschichte: Prof. Bernd Herrmann
- l) Vegetationsanalyse und Phytodiversität: Prof. Erwin Bergmeier
- m) Verhalten: Prof. Norbert Elsner
- n) Zoologische Systematik, Morphologie und Evolutionsforschung: Prof. Rainer Willmann

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

- a) Agrarökologie: Prof. Teja Tscharntke
- b) Agrarentomologie: Prof. Stefan Vidal
- c) Biodiversitätsökonomik: Prof. Rainer Marggraf

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

- a) Bioklimatologie: Prof. Gode Gravenhorst
- b) Bodenkunde: Prof. Friedrich Beese
- c) Holzbiologie: Prof. Holger Militz
- d) Naturschutz- und Umweltpolitik: Prof. Max Krott
- e) Ökologische Informatik: Prof. Branislav Sloboda
- f) Stressphysiologie der Gehölze: Prof. Andrea Polle
- g) Waldökologie: Prof. Wolfgang Schmidt

### **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

- a) Biogeochemie: Prof. Volker Thiel
- b) Landschaftsökologie: Prof. Gerhard Gerold
- c) Marine Biodiversität: Prof. Gert Wörheide
- d) Paläoökologie: Prof. Joachim Reitner

### **Juristische Fakultät:**

Umweltrecht: Prof. Peter-Tobias Stoll

### **Deutsches Primatenzentrum:**

Primatenökologie: Prof. Peter Kappeler

## **Anlage 2 (zu § 3): Studienschwerpunkte, Module und Studieneinheiten im ersten Studienabschnitt des Master-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie**

Anmerkung 1: In den Fächern des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs angeboten werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden. Dies betrifft Lehreinheiten, in denen grundlegende methodische und theoretische Kenntnisse vermittelt werden.

Anmerkung 2: Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben. Die gesamte Zeitbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen („work load“) geht aus der Anzahl der Credits (C) hervor (1 C = 30 Zeitstunden).

### **Schwerpunktübergreifendes Modul "Biodiversität" (Pflichtmodul)**

Dieses Modul wird nicht benotet, es wird lediglich ein erfolgreiches Absolvieren bescheinigt. Zu erwerben sind mindestens 10 C durch Belegen einer Auswahl aus folgenden Studieneinheiten (das Belegen der Botanisch-Zoologischen Exkursionen für Fortgeschrittene ist obligatorisch!):

<b>Bestimmungskurs für Moose und Flechten</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Pollenanalytische Übungen</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Einführung in die Pilze</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Bestimmungskurs für Dipteren</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Bestimmungskurs für Hymenopteren</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Kurs Wattenmeer-Ökologie</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Botanisch-Zoologische Exkursionen für Fortgeschrittene</b> (5 halbe oder ganze Tage)	1 C
<b>Große Botanische Exkursion</b> (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar)	5 C
<b>Algen-/Flechtenexkursion</b> (7 Tage mit begleitendem Seminar)	4 C
<b>Große Zoologische Exkursion</b> (15 Tage; im 2-jährigen Turnus)	4 C
(Anmerkung: 5 C werden vergeben, wenn wie bei der Großen Botanischen Exkursion zusätzlich eine Begleitvorlesung oder ein Begleitseminar durchgeführt wird)	
<b>Limnologisches Geländepraktikum</b> (11 Tage mit begleitendem Seminar)	4 C
<b>Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet</b> (11 Tage mit Seminar)	4 C
<b>Kolloquiumsreihe des Göttinger Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie / "Modern research in biodiversity and ecology"</b> (21 h)	3 C
(Vorträge zu aktuellen Forschungsthemen auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung und Ökologie von eingeladenen auswärtigen Rednerinnen und Rednern sowie von Mitgliedern des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie und Mitgliedern der an den Studiengängen beteiligten Abteilungen der Universität)	

### **Studienschwerpunkt "Pflanzenökologie"**

#### **Modul Pflanzenökologie**

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

<b>Pflanzenökologie II: Kohlenstoff- und Wasserhaushalt</b> (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h) (Messung wichtiger Parameter des CO <sub>2</sub> -Gaswechsels, des Wasserumsatzes und des Wasserzustandes ausgewählter Pflanzenarten sowie des Bodenwasserzustandes)	4 C
<b>Pflanzenökologie III: Pflanzliche Interaktion/Landschaftsökologie</b> (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h) (Experimentelle Bestimmung der Konkurrenzstärke ausgewählter mono- und dikotyle Pflanzenarten / Vegetationstypen, Phytodiversität und Bioindikation in einem strukturreichen Landschaftsraum Deutschlands)	4 C

<b>Projektkurs Pflanzenökologie IV</b>	4 C
(Projekt in der vorlesungsfreien Zeit incl. Seminar mit einem Gesamtzeitaufwand von 120 h)	
(Selbständige Bearbeitung eines Projekts mit pflanzenökologischer Aufgabenstellung unter Anleitung durch Dozenten)	
<b>Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige</b>	3 C
Vorlesungen und Seminare:	
<b>Vorlesung Populationsökologie der Pflanzen</b> (10,5 h)	1,5 C
(Struktur pflanzlicher Populationen, Natalität und Mortalität, Populationswachstum, Ausbreitungsbiologie, Modelle der Populationsdynamik, Populationsgenetik)	
<b>Seminar zu aktuellen Themen der Pflanzenökologie</b> (21 h)	3 C
(Behandlung grundlegender oder aktueller Themen aus Pflanzenökologie und Ökosystemforschung)	
Exkursionen:	
<b>Große Botanische Exkursion</b> (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar)	5 C

### Modul Vegetationsanalyse und Vegetationsgeschichte

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:	
<b>Vegetationskunde II</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
(Geländepraktikum zur vertieften Vermittlung der Methoden der Vegetationskunde einschließlich der Aufbereitung der Daten; Einführung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten)	
(in Verbindung mit einer im 2-jährigen Turnus stattfindenden, einwöchigen Exkursion: Bewertung mit 4 Credits)	
<b>Pflanzenökologie III: Pflanzliche Interaktion/Landschaftsökologie</b>	4 C
(3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)	
(Experimentelle Bestimmung der Konkurrenzstärke ausgewählter mono- und dikotyler Pflanzenarten / Vegetationstypen, Phytodiversität und Bioindikation in einem strukturreichen Landschaftsraum Deutschlands)	
<b>Multivariate Vegetationsanalyse</b> (1-wöchiger Block, 40 h)	2 C
(Einführung in die Anlage und Nutzung vegetationskundlicher Datenbanken; Einführung in die Anwendung multivariater Methoden der Klassifikation und Ordination in der Vegetationskunde: Dateneingabe und -verwaltung, Klassifikation, Clusteranalyse, direkte und indirekte Gradientenanalyse)	
<b>Dendrochronologische Übungen</b> (1-wöchiger Block, 40 h)	2 C
(Holzartenbestimmung, Präparation und Messung von Proben aus einem Gebäude oder von Grabungshölzern, optische/statistische Datierung von Jahrringfolgen)	
Vorlesungen und Seminare:	
<b>Vorlesung Populationsökologie der Pflanzen</b> (10,5 h)	1,5 C
(Struktur pflanzlicher Populationen, Natalität und Mortalität, Populationswachstum, Ausbreitungsbiologie, Modelle der Populationsdynamik, Populationsgenetik)	
<b>Vorlesung Einführung in die Vegetationsgeschichte Europas</b> (10,5 h)	1,5 C
(Vegetation der Späteiszeit in Mitteleuropa, Vegetation und Klima der Nacheiszeit in verschiedenen Teilen Europas, Geschichte einzelner Baumarten, Nachweis von Refugien und Relikten, Einfluss des Menschen auf die Vegetation, Vegetation und Klima der letzten Warm- und Kaltzeiten, Vegetation der Warmzeiten des Mittel- und Altpleistozäns)	

- Vorlesung Einführung in die Vegetationsgeschichte Nordamerikas, Afrikas und anderer außereuropäischer Gebiete** (10,5 h) 1,5 C  
 (Nacheiszeitliche Geschichte nordamerikanischer Wälder, Geschichte der Prärie und der Tundra Beringias, Entwicklung der Vegetation des ariden Südwestens der USA seit der letzten Kaltzeit, Veränderungen der Vegetation der feuchten Tropen Südamerikas, Afrikas und Ostasiens sowie der Wüsten Afrikas und der Trockengebiete Australiens während des letzten Glazial-/Interglazialzyklus)
- Seminar Vegetationsökologie des Mittelmeerraumes** (Wochenendseminar, 16 h + Vorbereitung eines Referats) 1,5 C  
 (Vorbereitung für Exkursionen und Praktikumsarbeit in Verbindung mit dem Praktikum Vegetationskunde II)
- Exkursionen:  
**Große Botanische Exkursion** (14 Tage mit Begleitvorlesung oder -seminar) 5 C

## Studienschwerpunkt "Tierökologie"

### Modul Tierökologie

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

- Experimentelle Ökologie: Versuche, Auswertung, Präsentation** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Methoden der Analyse von Struktur und Funktion des Bodens und der bodennahen Streuschicht; Lebewesen im Boden von Landökosystemen und in Gewässern: Lebensformtypen, Saprobienensystem, trophische Struktur, Nahrungsnetz, interspezifische Beziehungen, Streuabbau, Bodenbildung)
- Funktionelle Bodenbiologie: Experimente und Auswertungsmethoden** 4 C  
 (Laborexperimente mit wichtigen saprophagen Bodentieren aus einem Buchenwald zur Untersuchung von Wechselwirkungen zwischen Bodentieren und Bodenmikroflora unter besonderer Berücksichtigung von CO<sub>2</sub>-Produktion und Nährstoffumsatz) (3-Wochen-Block, 96 h)
- Synökologie der Tiere** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Untersuchungen zur Struktur und Dynamik der Tiergemeinschaften unterschiedlicher naturnaher Buchenwald-Ökosysteme und ihrer Ersatzgesellschaften mit verschiedenen methodischen Ansätzen)
- Wattenmeer-Ökologie** (2-Wochen-Block, 64 h) 3 C

Exkursionen:

- Große Zoologische Exkursion** (15 Tage) 4 C  
 (Kennenlernen der Fauna außerhalb der weiteren Umgebung Göttingens, angeboten im 2-jährigen Turnus)  
 Anmerkung: 5 C werden vergeben, wenn wie bei der Großen Botanischen Exkursion zusätzlich eine Begleitvorlesung oder ein Begleitseminar durchgeführt wird.

Vorlesungen und Seminare:

- Seminar zu aktuellen Themen der Tierökologie** (21 h) 3 C  
 (Behandlung grundlegender oder aktueller Themen aus dem Bereich der Ökologie mit wechselnden Rahmenthemen)

## Studienschwerpunkt "Pflanzensystematik"

### Modul Systematik der Embryophyta

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

<b>Blütenpflanzen</b> (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h) (Erwerb spezieller Kenntnisse der Morphologie von Blüten und Blütenständen als Voraussetzung für die systematische Bearbeitung höherer Taxa der Blütenpflanzen)	4 C
<b>Botanische Biodiversitätsforschung</b> (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h) (Einführung in den gegenwärtigen Stand der Biodiversitätsforschung, in die quantitative Erfassung der Biodiversität, die Auswertung der gewonnenen Daten und in das wissenschaftliche Schreiben; Einführung in die Planung von Forschungsprojekten)	4 C
<b>Bestimmungskurs für Moose und Flechten</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C
<b>Bestimmungskurs für Gräser und Grasartige</b> (2-Wochen-Block, 64 h)	3 C

Exkursionen:

<b>Große Botanische Exkursion</b> (14 Tage) mit Begleitvorlesung oder –seminar (Kennenlernen von Flora, Vegetation und ökologischen Faktoren in einer Region außerhalb der weiteren Umgebung Göttingens)	5 C
---	-----

Vorlesungen und Seminare:

<b>Seminar zur Pflanzensystematik und Pflanzengeographie</b> (21 h) (Behandlung grundlegender und aktueller Themen aus Pflanzensystematik und Pflanzengeographie)	3 C
--	-----

### Modul Phykologie und Mykologie

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika und Kurse:

<b>Molekulare Evolution der Algen</b> (3-Wochen-Block, 96 h) (Bearbeitung ausgewählter Themen zur Evolution der Algen, Plastiden und Flechtenpilze anhand von DNA-Sequenzanalyse und –Fingerprinting)	4 C
<b>Physiologische Untersuchungen an Algen</b> (3-Wochen-Block, 96 h) (Biophysikalische Untersuchungen an Grünalgen bei unterschiedlichen ernährungsphysiologischen Bedingungen)	4 C
<b>Einführung in die Pilze</b> (2-Wochen-Block, 64 h) (Mikroskopischer Kurs zum Erwerb von Grundkenntnissen in der Mykologie anhand ausgewählter Kulturen: Prinzipien des Aufbaus der Vegetationskörper, der Fortpflanzung und der Entwicklung; Bedeutung der Pilze in der Natur und für die Menschen)	3 C

Exkursionen:

<b>Algen-/Flechtenexkursion</b> (7 Tage) (Exkursion mit begleitendem Seminar)	4 C
--	-----

Vorlesungen und Seminare:

<b>Vorlesung Biologie der Flechten</b> (10,5 h) (Ökologie, Physiologie, Systematik und Verbreitung der Flechten)	1,5 C
<b>Seminar zu aktuellen Themen der Phykologie</b> (21 h)	3 C

## **Studienschwerpunkt Tiersystematik, Morphologie, Evolution und Verhalten**

### **Modul Tiersystematik, Morphologie und Evolution**

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C

Praktika:

- Morphologie und Systematik II** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Einführung in taxonomische Arbeitsmethoden anhand der Gruppe der Acrididae [Feldheuschrecken]; Aufdeckung phylogenetischer Beziehungen anhand morphologischer Merkmale unterschiedlicher Tiergruppen; Ermittlung von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Organismengruppen mithilfe der Computerklastik)
- Morphologie und Systematik III** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Morphologie und Ultrastruktur bzw. Cytologie ausgewählter tierischer Objekte mithilfe von Transmissions-Elektronenmikroskopie; Einführung in die Präparationstechniken für und die Benutzung von Rasterelektronenmikroskopie anhand von Cuticularstrukturen; Präparationstechniken für die Lichtmikroskopie)
- Morphologie und Systematik IV: Evolution und Diversität der Insekten** 4 C  
 (3-Wochen-Block, 96 h)  
 (Erwerb vertiefter Kenntnisse der Morphologie der Insekten und der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Insekten; Vorstellung der wichtigsten systematischen Gruppen)
- Morphologie, Evolution und Diversität ursprünglicher Bilateria** 4 C  
 (3-Wochen-Block, 96 h)  
 (Erwerb vertiefter Kenntnisse zur Morphologie, Evolution und Diversität von Nematelminthes, Plathelminthes und Gnathifera unter besonderer Berücksichtigung von Struktur und Funktion, Ernährung, Fortpflanzung und Entwicklung)
- Vergleichende Anatomie der Säugetiere** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Erwerb vertiefter Kenntnisse in der funktionellen Anatomie des Skelettsystems rezenter Säugetiere ausgewählter Gruppen [Rodentia, Insectivora, Carnivora]; selbständige Erarbeitung der Anatomie von Säugetieren am Beispiel von Bewegungsapparat, inneren Organen, Nervensystem und Sinnesorganen der Rodentia)
- Limnologisches Geländepraktikum mit Seminar** (11 Tage) 4 C  
 (Einführung in die Taxonomie limnischer Tiergruppen; vergleichende Untersuchungen extensiv und intensiv genutzter Still- und Fließgewässer)

Vorlesungen und Seminare

- Vorlesung Implikationen des Darwinismus** (10,5 h) 1,5 C  
 (Einfluss der Selektionstheorie Darwins auf die Philosophie und das Verständnis von der Natur des Menschen; Einfluss der Evolutionstheorie auf die frühe Psychologie; Sozialdarwinismus)
- Mitarbeiterseminar der Abteilung Morphologie und Systematik** (21 h) 3 C  
 (Vorstellung von Konzepten und Ergebnissen der Arbeiten von Examenskandidaten und Mitarbeitern; Vorstellung und Diskussion neuerer Ergebnisse aus dem Bereich Morphologie und Phylogenetik)

### **Modul Evolution und Verhalten**

Aus diesem Modul sind mindestens zu erwerben: als Schwerpunktmodul 15 C, als Ergänzungs- oder Wahlmodul 7 C (falls als Ergänzungs- oder Wahlmodul gewählt, sind die Studieneinheiten "Biodiversität und Evolutionsbiologie der Orthopterengesänge" und "Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet" zu belegen)

Praktika:

- Biodiversität und Evolutionsbiologie der Orthopterengesänge** 4 C  
 (3-Wochen-Block incl. Seminar, 96 h)
- Morphologie und Systematik II** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
 (Einführung in taxonomische Arbeitsmethoden anhand der Gruppe der Acrididae)

[Feldheuschrecken]; Aufdeckung phylogenetischer Beziehungen anhand morphologischer Merkmale unterschiedlicher Tiergruppen; Ermittlung von Verwandtschaftsverhältnissen zwischen Organismengruppen mithilfe der Computerkladistik)

**Morphologie und Systematik IV: Evolution und Diversität der Insekten**

4 C

(3-Wochen-Block, 96 h)

(Erwerb vertiefter Kenntnisse der Morphologie der Insekten und der Verwandtschaftsbeziehungen unter den Insekten; Vorstellung der wichtigsten systematischen Gruppen)

Exkursion:

**Bioakustische und entomologische Exkursion in das Mittelmeergebiet (11 Tage)**

4 C

(Verhaltensstudien an Orthopteren und Singzikaden; bioakustische Untersuchungen im Freiland)

### Anlage 3 (zu § 3): Liste der möglichen Ergänzungs- und Wahlmodule im ersten Studienabschnitt des Master-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie, unterteilt nach Themenbereichen

Anmerkung 1: Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben. Die gesamte Zeitbelastung einschließlich der Prüfungsleistungen („work load“) geht aus der Anzahl der Credits (C) hervor (1 C = 30 Zeitstunden). Jedes Modul umfasst 7 Credits.

Anmerkung 2: In den Ergänzungs- und Wahlmodulen des Master-Studiengangs kann das Absolvieren von grundlegenden Studieneinheiten, die im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Biologische Diversität und Ökologie angeboten werden, zur Pflicht gemacht werden, sofern sie nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.

#### a) Themenbereich "Entschlüsselung der biologischen Diversität":

Modul Marine Biodiversität (Prof. Wörheide)	Summe: 7 C
Praktikum: <b>Marine Biodiversität</b> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
(Studium eines marinen Lebensraumes und Erlernen spezieller Methoden zum Studium der Biodiversität anhand von selbständig unter Anleitung durchzuführenden Projekten)	
Vorlesung: <b>Marine Biodiversität – Struktur, Evolution, Gefahren und Konservierung</b> (21 h)	3 C
(Marine Nahrungskette; globale Ozeanographie und Plattentektonik; Evolution der marinen Biodiversität; geographische Gradienten der marinen Biodiversität; marine Lebensräume; Methoden zur Erfassung der marinen Biodiversität; Gefährdungspotential; Konservierung und nachhaltige Nutzung mariner Lebensräume)	
Modul Neuroethologie (Prof. Elsner)	Summe: 7 C
Praktikum: <b>Neuropharmakologische Kontrolle des Verhaltens</b> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
(Mechanismen zur Koordination komplexer Verhaltensabläufe durch das Gehirn am Beispiel des Gesangverhaltens von Feldheuschrecken: pharmakologische Verhaltensstimulation, Tracing neuronaler Strukturen, histologische und immunocytochemische Untersuchungen, quantitative Analysen von natürlichem und pharmakologisch ausgelöstem oder beeinflusstem Verhalten)	
<b>oder</b> <b>Neuronale Grundlagen der Lauterzeugung und Lauterkennung</b>	4 C
(3-Wochen-Block, 96 h)	
(Projekte zu der zentralnervösen Steuerung der akustischen Kommunikation und ihrer neuronalen Grundlagen am Modellbeispiel von Heuschrecken)	
Vorlesung: <b>Neuropharmakologische Steuerung des Verhaltens</b> (21 h)	3 C
<b>oder</b> <b>Vergleichende Verhaltensphysiologie und Neuroethologie der Orthopteren</b> (21 h)	3 C
Modul Primatenökologie (Prof. Kappeler)	Summe: 7 C
Praktikum mit Begleitseminar: <b>Primatenökologie</b> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
(Methoden und Fragestellungen der Primatenökologie vor allgemeinem ökologi-	

schem Hintergrund; Telemetrie und GIS-Techniken; Berechnung von Homeranges; Auswertung räumlicher Daten; Einfluss von Nahrungsverteilung; Methoden zur Identifikation von Tieren; Erstellen von Aktivitätsbudgets; Habitat- und Streifgebietnutzung; soziale Organisationsform; Habitatanalyse; Samenausbreitung und –prädation; Erwerben von Formenkenntnissen zu Primaten)  
Eingangsvoraussetzung: erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsvorlesung.

Vorlesung:

**Einführung in die Ökologie der Primaten** (21 h) 3 C  
(Einblick in grundlegende Fragestellungen und Konzepte der Primatenökologie vor dem Hintergrund genereller ökologischer Fragestellungen)

Modul Holzbiologie (Prof. Militz) Summe: 7 C

Übungen:

**Übungen zur Holzbiologie** (18 h) 2,5 C  
(Erlernen der Lokalisation der verschiedenen Bestandteile der Zellwand mit mikroskopischen und elektronenmikroskopischen Techniken; Anwendung von Mikropropagationstechnik zur Produktion geklonter Bäume; Quantifizierung von Lignin durch spektroskopische Methoden)

Vorlesung/Übung.

**Holzkunde I (Einheimische Nutzhölzer)** (10,5 h) 1,5 C  
(Bestimmung wichtiger einheimischer und eingebürgerter Nutzhölzer anhand makroskopischer Merkmale; Darstellung von technologisch relevanten Holzeigenschaften; Be- und Verarbeitungsmöglichkeiten sowie Verwendungsbereiche der Nutzhölzer)

Vorlesung:

**Holzbiologie II** (21 h) 3 C  
(Zellwandbestandteile; Polymere; Unterschiede zwischen Nadel- und Laubholz auf verschiedenen Ebenen [molekular bis makroskopisch]; Morphologie, Anatomie und chemischer Aufbau von Rinde sowie Ast- und Wurzelholz holzwirtschaftlich relevanter Holzpflanzen)

## b) Themenbereich "Analyse der ökosystemaren Funktionen der biologischen

### Diversität":

Modul Agrarökologie (Prof. Tschardtke) Summe: 7 C

Praktikum:

**Agrarökologie** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C  
(Lebensgemeinschaften und Nahrungsnetze in Landnutzungssystemen der Agrarlandschaft; relative Bedeutung von lokalen und regionalen Effekten für die Biodiversität; multitrophische Interaktionen in Agrarökosystemen; Statistik und Simulationsmodelle)

Seminar:

**Landwirtschaft und Naturschutz** (21 h) 3 C  
(Multidisziplinäre Bewertung von umweltfreundlicher Produktion, naturschutzgerechter Landschaftsgestaltung und Ressourcenmanagement im ruralen Raum; integrale Betrachtung von Ökonomie, Soziologie, Naturschutz und Ökologie)

Modul Agrarentomologie (Prof. Vidal)	Summe: 7 C
Projekt: <b>Biocontrol and Biomonitoring</b> (geblocktes Projekt, 96 h)	4 C
(Principles of population dynamics, theoretical foundation of biological control, natural enemy behaviour and biological control success, species richness in agroecosystems, plant-herbivore-predator interactions, biological weed control)	
Vorlesung: <b>Biocontrol and Biomonitoring</b> (21 h)	3 C
(Principles of population dynamics, theoretical foundation of biological control, natural enemy behaviour and biological control success, species richness in agroecosystems, plant-herbivore-predator interactions, biological weed control)	
Modul Biogeochemie (Prof. Thiel)	Summe: 7 C
Praktikum: <b>Organische Geochemie</b> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
(Erlernen moderner organisch-geochemischer Arbeitstechniken anhand realer Problemstellungen aus der chemischen Industrie, der Erdölexploration und dem Umweltbereich: Bestimmung von Basisparametern und Bezugsgrößen; Extraktion organischer Verbindungen aus unterschiedlichen Medien, z.B. Gesteine [Sedimente, Ölschiefer], Grundwasser, Lebensmittel, Filterstaub; Fraktionierung der Zielsubstanzen aus komplexen Mischungen; Analyse dieser Substanzen mit geeigneten Messinstrumenten, z.B. Flüssigkeitschromatograph, Gaschromatograph, Gaschromatograph-Massenspektrometer-Kopplung; qualitative und quantitative Auswertung)	
Vorlesung/Seminar: <b>Biomarker</b> (21 h)	3 C
(Biomarkerkonzept; organische Substanzen in lebenden Organismen und ihre Derivate im erdgeschichtlichen Bericht; Einsatz von Biomarkern und Chemofossilien in Taxonomie, Fazieskunde/Geobiologie, Biochemie, Erdölexploration, Klimaforschung und Umweltgeochemie)	
Modul Bodenkunde (Prof. Beese)	Summe: 7 C
Praktikum: <b>Kenngroßen abiotischer und biotischer Diversität in Böden</b>	4 C
(3-Wochen-Block, 96 h) (Verfahren der Probenahme im Gelände; Analyse von physikalischen und chemischen Parametern zur Charakterisierung von Böden; Analyse mikrobiologischer Aktivitäten in Böden)	
Vorlesung/Seminar: <b>Räumliche Variabilität von Boden-Organismen-Interaktionen</b> (21 h)	3 C
(Theoretische Grundlagen von Boden-Organismen-Interaktionen und ihrer Variabilität)	
Modul Landschaftsökologie (Prof. Gerold)	Summe: 7 C
Praktika: <b>Blockpraktikum "Komplexe landschaftsökologische Analyse zur Landschaftshaushaltserfassung und -bewertung"</b> (15 Tage, 96 h)	4 C

(Theoretische Einführung in das Konzept der komplexen Standortanalyse; Erlernen und Erprobung praktischer Aufnahmeverfahren zu Kompartimenten und Teilprozessen des Landschaftshaushaltes in Gelände und Labor; Ergebnisdiskussion im Seminar und Berichtserstellung)

**oder**

**Forschungsseminar Landschaftsökologie** (incl. Gelände- oder Laborteil) 4 C

(4 Tage Seminarvorbereitung, 10 Tage Gelände- und/oder Laborteil, Abschlussdiskussion und Bericht)

(Eigenständige Bearbeitung eines geoökologischen Umweltproblems incl. Literaturarbeit und Berichterstellung)

**dazu entweder Vorlesungen oder Übung im Gesamtwert von 3 C:**

Vorlesungen:

**Die Ökozonen der Erde – ein landschaftsökologischer Überblick** (10,5 h) 1,5 C

(Geoökologische Methoden zur Gliederung der Erde; Verständnis wichtiger geoökologischer Strukturen und Prozesse in den Landschaftszonen der Erde; Ansätze ökosystemarer Landschaftsdifferenzierung; Aspekte des globalen Stoffkreislaufs [Kohlenstoff, Wasser]; Unterschiede in der Landdegradation der Ökozonen)

**Landschaftsökologische Analyse und Bewertung** (10,5 h) 1,5 C

(Grundlagen der landschaftsökologischen Komplexanalyse; ökologische Planungsverfahren; Ansätze der Modellierung landschaftlicher Ökosysteme; Einfluss der geographischen Dimension auf die Methodik der Landschaftsanalyse; Einsatz von GIS in der Landschaftsanalyse)

Übung:

**Übung zur Landschaftsökologie** (21 h) 3 C

(Vertiefte Behandlung einer Mensch-Umwelt-Thematik zu Grundlagen, Belastung und anthropogener Veränderung von Ökosystemen oder Teilen des Landschaftshaushalts)

Modul Ökologische Informatik

Summe: 7 C

(Koordination durch die Abteilungen Bioklimatologie [Prof. Gravenhorst] sowie Forstliche Biometrie und Informatik [Prof. Sloboda] unter Beteiligung der Abteilungen Bodenkunde, Waldinventur und Waldwachstum, Waldökologie, Forstbotanik, Forstzoologie)

Projekt:

**Stoffumsatzprozesse und Ökosystemdynamik** (10,5 h) 3,25 C

(Methodische Studie zur Quantifizierung der CO<sub>2</sub>-Senkenstärke einer Waldlandschaft mithilfe Biom-orientierter Modelle auf der Basis mehrjähriger, von der Abt. Bioklimatologie erhobener Datenreihen; Ermittlung der Genauigkeitsgrenzen)

Vorlesungen/Übungen:

**Computergestützte statistische Datenanalyse** (21 h) 3 C

und **Stochastische Modelle** (6 h) 0,75 C

(Einführung in die Benutzung eines Software-Pakets für die statistische Datenanalyse; Anwendung verschiedener Methoden der statistischen Datenanalyse zur Auswertung von Datensätzen aus Forstwissenschaften und Waldökologie; Interpretation der Ergebnisse; Erklärung des theoretischen Hintergrunds der statistischen Methoden)

Modul Stressphysiologie der Gehölze (Prof. Polle) Summe: 7 C

Übungen:

**Stressphysiologische und genetische Übungen** (52,5 h) 5,5 C

(Mechanismen der Wirtsfindung durch Schadinsekten: Verhaltensreaktionen, Bio-tests, sinnesphysiologische Methoden; Ausbreitung pilzlicher Pathogene; Rolle des genetischen Hintergrundes und physiologischer Abwehrreaktionen für die Infektiosität oder das Resistenzverhalten von Pflanzen)

Vorlesung und Übung:

**Ökophysiologie und Stressphysiologie der Gehölze** (10,5 h) 1,5 C

(Ökophysiologische Reaktionen und Stressreaktionen von Gehölzen auf die Einwirkung verschiedener Umweltfaktoren mit Schwerpunkt auf dem Angebot von Nährstoffen)

Modul Waldökologie (Prof. Schmidt) Summe: 7 C

Praktikum:

**Waldbaupraktikum** (40 h + Hausarbeit) 4 C

(Exkursionen zu ausgewählten waldbaulichen und ökologischen Themen, schwerpunktmäßig zu Waldbau und Ökologie von Eichen- und Kiefernbeständen; Vertiefung wald-ökologischer und waldbaulicher Kenntnisse unter anderem in der Diskussion mit Forstleuten vor Ort; Erlernen der Zusammenhänge von Wachstum und Standort; Interpretation der Beobachtungen)

Seminar:

**Boden- und Vegetationsökologie** (21 h) 3 C

(Behandlung aktueller Fragen in Vegetationsökologie, Ökopedologie, Naturschutz und Waldbau in Mitteleuropa; Verknüpfung von Ergebnissen aus der Grundlagenforschung [Pflanzenökologie, Vegetationskunde, Bodenkunde, Ökosystemforschung, Sukzessionsforschung] mit ihrer Anwendung in der Praxis des Waldbaus und des Naturschutzes)

**c) Themenbereich "Aufklärung der zeitlichen Dynamik der biologischen Diversität":**

Modul Paläoökologie (Prof. Reitner) Summe: 7 C

Praktikum:

**Geobiologie von Carbonaten** (96 h) 4 C

(Carbonatökosysteme in ihrer erdgeschichtlichen Entwicklung und ihre chemisch-physikalischen Rahmenbedingungen; ökologische Parameter und Organismengemeinschaften von Carbonatökosystemen; Petrologie und Geochemie von Carbonaten)

Vorlesung:

**Einführung in die Entwicklungsgeschichte des Lebens und von Lebensräumen – Erdgeschichte** (21 h) 3 C

(Evolution der Geo- und Biosphäre seit der Entstehung des Planeten; Schwerpunkte: geophysikalische Prozesse wie die Entstehung der sauerstoffhaltigen Atmosphäre, Biomineralisation durch Schwankungen des Calcium-Haushalts in den Ozeanen etc., plattentektonische Entwicklungen und Evolutionsschrittenach großen Aussterbeereignissen [kritische Intervalle])

Zusätzlich werden Vorlesungen zur Paläobiologie der Invertebraten und Vertebraten sowie zu Biomarkern und molekularen Fossilien und Geländekurse zur Paläoökologie angeboten.

Modul Umweltgeschichte (Prof. Herrmann) Summe: 7 C

Vorlesungen/Projektseminar:

**Einführung in die Umweltgeschichte (Umweltgeschichte I)** (10,5 h) 1,5 C

(Mensch-Umwelt-Beziehungen im historischen Wandel anhand beabsichtigter und unbeabsichtigter Handlungsfolgen sowie reversibler und irreversibler Eingriffe) (sofern nicht bereits im Bachelor-Studiengang belegt)

**Umweltgeschichte II** (10,5 h) 1,5 C

(Vorstellung umwelthistorischer Betrachtungs- und Problematisierungsweisen anhand eines speziellen Themas)

**Hauptseminar Umweltgeschichte** (26 h) 4 C

(Intensive Bearbeitung eines umweltgeschichtlichen Themas nach Angebot und fachlichen Schwerpunkten der Studierenden; Anfertigung einer Haus- oder Semesterarbeit)

Modul Anthropologie (Prof. Herrmann) Summe: 7 C

Praktikum:

**Strukturanalyse und Diagnose an menschlichen Hartgeweben** 4 C

(3-Wochen-Block, 96 h)

(Erlernen fortgeschrittener Diagnoseverfahren an Untersuchungsgegenständen der Historischen und Prähistorischen Anthropologie; Erarbeitung eines morphologischen Befundes am menschlichen Skelett; ergänzend und vertiefend: Erstellung eines radiologischen Befundes, Herstellung und Beurteilung von Präparaten für die Licht- und Rasterelektronenmikroskopie)

**oder**

**Molekulare Anthropologie: Paläogenetik** (3-Wochen-Block, 96 h) 4 C

(Erlernen von Theorie und Praxis der molekulargenetischen Analytik an prähistorischem Skelettmaterial: Grundlagen der Probenvorbereitung, DNA-Extraktion, PCR und softwareunterstützte Analytik)

Vorlesung/Seminar:

Vorlesung **Stammesgeschichte des Menschen** (21 h) 3 C

(Methoden und Arbeitsweisen der Paläoanthropologie: Merkmalerkennung, Klassifikationsmethoden, Artkonzepte, Stammbaumrekonstruktion, Parsimoniemethoden, Datierungsverfahren, Taphonomie, Fundstättenanalyse, Funktions-, Konstruktions- und Evolutionsmorphologie; Etappen des Hominisationsprozesses)

**oder**

Seminar **Lebenslauf und Überlebensstrategien plio-pleistozäner Homininen** (21 h) 3 C

(Rekonstruktion von Lebenslauf- und Überlebensstrategien plio-pleistozäner Homininen anhand von Daten aus der multidisziplinären Fundstättenanalyse; Entwicklung hypothetico-deduktiver Modelle zur adäquaten Beschreibung der paläoökologischen und ethologisch-soziobiologischen Nische früher Homininen)

**d) Themenbereich "Entwicklung von Strategien zur Erhaltung der biologischen Diversität":**

Modul Naturschutzbiologie (Prof. Mühlenberg)	Summe: 7 C
<p>Anmerkung: Voraussetzung für die Belegung der beiden nachgenannten Lehreinheiten ist das erfolgreiche Absolvieren des "Geländepraktikums Biodiversität" und der Vorlesung "Wissenschaftliche Grundlagen des Naturschutzes", die im Wahlpflicht-Modul "Naturschutzbiologie" des Bachelor-Studiengangs "Biologische Diversität und Ökologie" angeboten werden. Falls diese oder diesen äquivalente Lehrveranstaltungen nicht absolviert wurden, sind sie im Rahmen des Master-Studiengangs zu belegen.</p>	
Praktikum: <b>Naturschutz-Geländepraktikum: Naturschutzinventuren</b> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
<p>(Datenerhebung und Auswertung anhand von Beispielen aus der Praxis zu folgenden Schwerpunkten: Beziehungen zwischen Strategien, Inventuren, Planungen und Umsetzungen des Naturschutzes; Methoden, Chancen und Risiken verschiedener Inventurmethode: Landnutzungskartierung, Biotopkartierung, Artenerhebungsprogramme, floristisch-vegetationskundliche und faunistisch-tierökologische Datenerfassungen, Eignung und Effizienz von Lebensräumen für Populationen ausgewählter Arten, Einbeziehung sozio-ökonomischer Daten)</p>	
Vorlesung: <b>Internationaler Naturschutz</b> (21 h)	3 C
<p>(Erweiterung und Relativierung der Kenntnisse im Naturschutz durch Kennenlernen von Naturschutzstrategien und Schutzgebietssystemen in Ländern Nord- und Osteuropas, Afrikas und Mittelamerikas sowie in Australien; Verdeutlichung von Möglichkeiten und Notwendigkeiten für Naturschutz in den Tropen unter Einschluss von Konzepten für nachhaltige Nutzung und Randzonenentwicklung; Schwerpunkte: Kulturlandschaft ohne Menschendruck, Großschutzgebiete, Wildnis, angepasste Forstwirtschaft, Nationalparks, Restauration von Habitaten, Wildlife Recovery, Probleme durch Fremdarten, Monitoring, „Integrierter Naturschutz“, Ökotourismus, Wildtiernutzung, Wildlife Management, Management von „Problemarten“) Zum Erwerb des interdisziplinären Naturschutzzertifikats ist das Belegen weiterer Veranstaltungen erforderlich. Näheres ist den Studienplänen „Naturschutz“ des Zentrums für Naturschutz zu entnehmen.</p>	
Modul Naturschutz- und Umweltpolitik (Prof. Krott)	Summe: 7 C
Vorlesung/Übung: <b>Naturschutzpolitik</b> (21 h)	3 C
<p>(Erwerb praktischer Erfahrung mit der Anwendung der Theorie und Methodik der Politikfeldanalyse auf das Objekt Naturschutz anhand von Fallstudien über die naturschutzpolitischen Programme, Akteure und Instrumente; Analysen unter Einsatz von Literatur, schriftlichen Originalquellen, Interviews und eigener Erfahrung)</p>	
Vorlesung: <b>Global Environmental Policy</b> (10,5 h + Hausarbeit)	4 C
<p>(Erörterung von Umweltschutz- und Naturschutzpolitik auf globaler Ebene)</p>	
Modul Biodiversitätsökonomik (Prof. Marggraf)	Summe: 7 C
Praktikum: <b>Fallstudie zur ökonomischen Bewertung von Biodiversität</b> (3-Wochen-Block, 96 h)	4 C
<p>(Entwurf und Anwendung eines Messinstruments zur ökonomischen Bewertung bio-</p>	

logischer Vielfalt anhand einer aktuellen Fragestellung aus den Bereichen regionale oder nationale Naturschutzplanung, umweltpolitische Instrumente der EU [incl. Agrar-Umweltmaßnahmen] oder Convention on Biological Diversity; fallstudienbezogene Validierung, Interpretation und Präsentation der Bewertungsergebnisse)

**Vorlesung:**

**Einführung in die Ökonomik von Naturschutz und Biodiversität (21 h)** 3 C

(ökonomische Rationalität, Knappheit natürlicher Ressourcen, Nutzenbegriff, Bedeutung von Marginalbetrachtungen, Nutzenstiftungen biologischer Diversität [Ressourcennutzung, nicht-nutzungsabhängige Nutzen: Existenzwert, Optionswert, Quasi-Optionswert, Vermächtniswert], Umwelt-Funktionen und –Leistungen aus ökonomischer Sicht, Nutzensausgleich nach der CBD, Bestimmung von Zahlungsbereitschaften für die Erhaltung der Biodiversität, internationale und intergenerationelle Aspekte der Nutzung biologischer Vielfalt)

Modul Umweltrecht (Prof. Stoll)

Summe: 7 C

Praktikum:

**Umweltrechtliches Praktikum (3-Wochen-Block, 96 h)** 4 C

(Praktische Vertiefung der theoretischen Veranstaltung anhand praktischer Fälle aus dem Bereich der Landschaftsplanung bzw. Naturschutzverwaltung einschließlich Planspiele; analytische Betrachtung und Bewertung umweltschutzrechtlicher und insbesondere naturschutzrechtlicher Regelungen bzw. Diskussion von Neuregelungsvorschlägen unter Einbeziehung des europäischen Umweltrechts) Anmerkung: Diese Studieneinheit wird vorbehaltlich der Bereitstellung von Mitteln für ihre Durchführung angeboten.

Vorlesung:

**Einführung in das Umweltrecht (21 h)** 3 C

(Geschichte, Ziele, Konzepte und Instrumente des Umweltrechts im Überblick, Umweltverfassungsrecht, europäisches Umweltrecht, einzelne umweltrechtliche Fachregelungen, Grundzüge des Planungsrechts, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Überblick über andere Bereiche des Umweltrechts)

Modul Umweltbildung (Prof. Bögeholz)

Summe: 7 C

Praktikum:

**Projektkurs Umweltbildung („work load“ 120 h)** 4 C

Seminar:

**Umweltbildung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung – Theorie, Empirie und didaktische Umsetzung (21 h)** 3 C

**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und Juristische Fakultät:**

Die Fakultätsräte der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und der Juristischen Fakultät haben am 14.11.2003, 08.01.2004, 15.12.2003 und 28.01.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Prüfungsordnung für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ beschlossen. Das Präsidium der Georg-August- Universität hat am 23.06.2004 die Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Prüfungsordnung für den Promotions-Studiengang  
Biologische Diversität und Ökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen,  
Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften,  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,  
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Juristische Fakultät**

**§ 1 Zweck der Prüfungen und Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Promotions-Studiengang umfasst in der Regel drei Jahre, in der selbständig eine vertiefte wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird. <sup>2</sup>Begleitend hierzu werden regelmäßig theoretische Studieneinheiten absolviert.
- (2) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.
- (3) Für die Aufnahme in den Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in der gesonderten "Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotions-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie" geregelt sind.

**§ 2 Hochschulgrad**

- (1) Nach bestandener Promotionsprüfung verleihen die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten auf Antrag der oder des Studierenden den Hochschulgrad "Doctor rerum naturalium" (abgekürzt: "Dr. rer. nat.") oder "Doctor of Philosophy" (abgekürzt: "Ph.D.")
- (2) Über diese Grade stellen die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten eine Urkunde – auf Antrag in englischer Sprache – mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

### **§ 3 Dauer und Gliederung des Studiengangs**

(1) Für die Planung und Durchführung des Studiengangs gelten die in der jeweils gültigen Studienordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotions-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" getroffenen Regelungen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungen drei Jahre (sechs Semester).

<sup>2</sup>Die der Promotion zu Grunde liegende Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Auf Antrag an den Promotionsausschuss (§ 8) kann die Frist in begründeten Ausnahmefällen bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen, die in anderen Promotions-Studiengängen oder an anderen Universitäten erbracht wurden, wird durch die Bewertung der in den Studieneinheiten zu erbringenden Leistungen mit Credits (C) entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) erleichtert. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („work load“) von 30 Zeitstunden. <sup>3</sup>In den drei Jahren des Promotions-Studiengangs müssen insgesamt mindestens 20 Credits erworben werden.

(4) <sup>1</sup>Nach erfolgreicher Ablegung des theoretischen Teils der Master-Prüfung im Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen oder in einem äquivalenten Studiengang an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität kann bei positiver Bescheidung eines entsprechenden Antrags an den Studien- und Prüfungsausschuss unmittelbar der Promotions-Studiengang begonnen werden. <sup>2</sup>Über die Äquivalenz von Studiengängen mit dem Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Promotions-Studiengang ist neben dem bestandenen theoretischen Teil der Master-Prüfung das Vorliegen eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie das Bestehen eines Auswahlgesprächs.

(5) <sup>1</sup>Im Promotionsstudiengang wird selbständig eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) angefertigt und nach deren Abschluss öffentlich verteidigt (Disputation). <sup>2</sup>Die Teilnahme an mindestens einem Seminar in englischer Sprache pro Jahr ist obligatorisch.

### **§ 4 Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Planung und Durchführung des Studiengangs sowie zur Organisation und Durchführung von Prüfungen wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gewählt, der aus sieben Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Vier Mitglieder werden von der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und diesen gleichgestellten einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (im Folgenden "Habilitierte" genannt), ein Mitglied von der Gruppe der

wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder von der Gruppe der Studierenden im Promotions-Studiengang gestellt. <sup>3</sup>Vorsitz und stellvertretender Vorsitz müssen von Habilitierten ausgeübt werden. <sup>4</sup>Diese und die weiteren Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden auf Vorschlag von den jeweiligen Gruppen aus den jeweiligen Gruppen gewählt. <sup>5</sup>Wählbar und wahlberechtigt aus der Gruppe der Habilitierten sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Personen aus denjenigen Abteilungen, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, für die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(3) <sup>1</sup>Dem Studien- und Prüfungsausschuss obliegt die Ausarbeitung und Durchführung des Curriculums sowie die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er entscheidet über die Anerkennung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Einrichtungen erworben wurden. <sup>3</sup>Die studentischen Mitglieder nehmen an Sitzungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil. <sup>4</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>5</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>6</sup>Er berichtet den Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. <sup>7</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Studien- und Prüfungsausschuss zu veröffentlichen. <sup>8</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder – in deren oder dessen Abwesenheit – der oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>5</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

(5) <sup>1</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Studien- und Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amts-

verschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) <sup>1</sup>Spätestens drei Monate nach Beginn des Promotionsstudiums schlägt der Studien- und Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des betreffenden Studierenden für jede Doktorandin und jeden Doktoranden die Zusammensetzung eines Promotionsausschusses vor (§ 8). <sup>2</sup>Äußert eine der am Studiengang beteiligten Fakultäten begründete Bedenken gegen die Vorgesprochenen, schlägt der Studien- und Prüfungsausschuss eine andere Zusammensetzung des Promotionsausschusses vor.

### **§ 5 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfenden werden vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt. <sup>2</sup>Berechtigt zu Prüfungen und zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotions-Studiengang mitwirkenden Dozentinnen und Dozenten der am Studiengang beteiligten Einrichtungen. <sup>3</sup>Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(2) <sup>1</sup>Zu mündlichen Prüfungen zieht die oder der Prüfende eine Beisitzerin oder einen Beisitzer hinzu. <sup>2</sup>Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(3) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende gemäß Abs. 1 zu bestellen.

(4) <sup>1</sup>Studierende können für die Bewertung der Promotions-Arbeit Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag kann bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 7 Sätze 2 und 3 entsprechend.

### **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang oder an einem anderen Studienort absolviert wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Studienleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland absolviert wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz

und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Studien- und Prüfungsausschuss.

### **§ 7 Art und Umfang des Promotions-Studienganges**

(1) Im Promotions-Studiengang führen die Studierenden eine wissenschaftliche Forschungsarbeit in einer der laut Studienordnung verantwortlichen Einrichtungen durch.

(2) <sup>1</sup>Zur theoretischen Weiterbildung werden Kolloquien, Seminare und Vorlesungen in deutscher und englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>In jedem Jahr ihres Promotionsstudiums müssen die Studierenden an mindestens einem fächerübergreifenden Kolloquium oder Seminar in englischer Sprache mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Jahr teilnehmen. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind weitere Kolloquien, Seminare oder Vorlesungen mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Studienjahr zu belegen. <sup>4</sup>Die Studieneinheiten sind aus der in Anlage 2 aufgeführten Liste auszuwählen. <sup>5</sup>Auf Antrag kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Anerkennung weiterer Studieneinheiten, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, beschließen.

(3) <sup>1</sup>Das erfolgreiche Absolvieren der Studieneinheiten ist von einer Dozentin oder einem Dozenten aus dem Kreis der jeweils verantwortlichen Dozentinnen oder Dozenten zu bescheinigen. <sup>2</sup>Das erfolgreiche Absolvieren einer Studieneinheit kann durch Bestehen folgender Leistungsanforderungen nachgewiesen werden:

- a) Klausur,
- b) mündliche Prüfung,
- c) Protokoll oder Bericht,
- d) Projektarbeit,
- e) Referat.

<sup>3</sup>Schriftliche Leistungen sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Leistung zu bewerten.

(4) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den

geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. <sup>4</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Beurteilung der Prüfungsleistung ("bestanden" oder "nicht bestanden") und die tragenden Erwägungen der Beurteilungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>5</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(6) <sup>1</sup>Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die berufliche Praxis und die Gesellschaft zu erkennen. <sup>2</sup>Hierzu werden geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen. <sup>3</sup>In erster Linie sind hierfür Protokolle, Berichte oder Projektarbeiten zu bestimmten Aufgabenstellungen vorgesehen. <sup>4</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

(7) Das Referat mit Ausarbeitung in schriftlicher Form oder mit Aufbereitung für eine selbständige visuelle Präsentation ist eine selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung, deren möglichst fachübergreifendes Thema von den Prüfenden festgelegt wird.

(8) <sup>1</sup>Für die Dauer bzw. den Umfang der Prüfungen gelten in der Regel folgende Richtlinien:

Klausur	90 Minuten
mündliche Prüfung	15 Minuten
Protokoll, Bericht, Projektarbeit, Referat	Umfang circa 10 Seiten.

<sup>2</sup>Bei weiterer Untergliederung der Prüfungen soll die Summe der Prüfungsanforderungen die genannten Werte nicht überschreiten.

(9) <sup>1</sup>Aufgaben für Prüfungsleistungen werden von der Dozentin oder dem Dozenten festgelegt, die oder der für die Studieneinheit verantwortlich ist. <sup>2</sup>Ist für die Aufgabenstellung einer Prüfung mehr als eine Person zuständig und können sich diese Personen nicht einigen, legt der Studien- und Prüfungsausschuss die Aufgabe fest.

(10) <sup>1</sup>Für Prüfungsaufgaben können die Prüflinge Vorschläge machen. <sup>2</sup>Diese Vorschläge sind für die Prüfenden und den Studien- und Prüfungsausschuss nicht verbindlich.

(11) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungen werden von den für die jeweilige Studieneinheit Verantwortlichen durchgeführt, soweit diese die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen. <sup>2</sup>Art und

Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Studieneinheiten von den verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben.

(12) <sup>1</sup>Leistungsnachweise können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. <sup>2</sup>Zu prüfende Personen müssen während des gesamten Prüfungszeitraums im Promotions-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie an der Universität Göttingen immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung an eine andere Hochschule wechseln und

b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

<sup>4</sup>Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen.

(13) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Studieneinheiten gemäß Abs. 2 können höchstens zweimal wiederholt werden; dabei werden bestandene Teilprüfungen angerechnet. <sup>2</sup>Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, spätestens im Rahmen des nächsten regulären Prüfungstermins abzulegen. <sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Werden auch die Wiederholungsprüfungen nicht bestanden oder gelten sie als mit "nicht bestanden" bewertet, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>Das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen einer Studieneinheit kann durch erfolgreiches Absolvieren einer entsprechenden Anzahl anderer Studieneinheiten im entsprechenden Studienbereich kompensiert werden.

## **§ 8 Promotionsausschuss**

(1) In den Promotionsausschuss (§ 4 Abs. 8) sind zusätzlich zu der Betreuerin oder dem Betreuer der Arbeit mindestens zwei Dozentinnen oder Dozenten gemäß § 5 Abs. 1 zu berufen, die das Gebiet der Promotionsarbeit kompetent vertreten können.

(2) Es ist Aufgabe des Promotionsausschusses, die Studierenden in der Forschungsarbeit zu beraten und zu betreuen.

(3) <sup>1</sup>Wurde der Promotions-Studiengang ohne die vorherige Anfertigung einer Master-Arbeit aufgenommen, stellen die Studierenden das Projekt spätestens sechs Monate nach Zulassung zum Promotions-Studiengang in einer schriftlichen Zusammenfassung ihrem Promotionsausschuss vor. <sup>2</sup>Die schriftliche Zusammenfassung wird mit einem Credit bewertet. <sup>3</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet über die Fortsetzung der Arbeit. <sup>4</sup>Die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse werden in Form einer Master-Arbeit zusammengestellt und als solche eingereicht. <sup>5</sup>Die Zusammenstellung der Arbeit muss in der Regel innerhalb von zwei Monaten abgeschlossen sein. <sup>6</sup>Auf begründeten Antrag an den Promotionsausschuss wird der oder dem Studierenden eine Fristverlängerung von einem Monat eingeräumt. <sup>7</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Biologische Diversität und Ökolo-

gie" der Universität Göttingen. <sup>8</sup>Für die Zusammenstellung der Ergebnisse zu einer Master-Arbeit werden zehn Credits vergeben. <sup>9</sup>Diese Credits werden nicht auf die im Verlauf des Promotions-Studiengangs nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 zu erwerbenden Credits angerechnet. <sup>10</sup>Wird das Promotions-Studium nicht fortgesetzt, so werden für die Master-Arbeit Credits gemäß der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang "Biologische Diversität und Ökologie" an der Universität Göttingen vergeben.

(4) <sup>1</sup>Beurteilungen des Fortschritts der Promotions-Arbeit erfolgen ein und zwei Jahre nach deren Beginn. <sup>2</sup>Grundlage ist jeweils ein schriftlicher Bericht der oder des Studierenden an den Promotionsausschuss. <sup>3</sup>Der schriftliche Bericht wird mit einem Credit bewertet. <sup>4</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die Arbeiten für die Dissertation fortgeführt werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind oder ob die Arbeiten nicht fortgesetzt werden sollen.

(5) <sup>1</sup>Entscheidet der Promotionsausschuss gegen die Fortsetzung der Promotions-Arbeit, wird der oder dem Studierenden auf Antrag an den Studien- und Prüfungsausschuss ein neues Thema gestellt. <sup>2</sup>Die Bearbeitung des neuen Themas wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen. <sup>3</sup>Der Beginn der Bearbeitung des neuen Themas ist dem Studien- und Prüfungsausschuss durch die betreuende Dozentin oder den betreuenden Dozenten anzuzeigen. <sup>4</sup>Spätestens drei Monate nach Beginn der Bearbeitung des neuen Themas schlägt der Studien- und Prüfungsausschuss für die oder den Studierenden gemäß § 4 Abs. 8 einen Promotionsausschuss vor. <sup>5</sup>Sechs Monate sowie ein und zwei Jahre nach Beginn der Bearbeitung des neuen Themas legt die oder der Studierende dem Promotionsausschuss einen schriftlichen Bericht über den Fortschritt der Arbeit vor. <sup>6</sup>Der schriftliche Bericht wird mit jeweils einem Credit bewertet. <sup>7</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die Arbeiten für die Dissertation fortgeführt werden sollen oder ob sie abgeschlossen sind oder ob die Arbeiten nicht fortgesetzt werden sollen. <sup>8</sup>Entscheidet der Promotionsausschuss erneut gegen die Fortsetzung der Promotions-Arbeit, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

### **§ 9 Dissertation, Disputation, Terminfestsetzung, Wiederholung von Promotionsleistungen, Verkündung der Promotionsergebnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Forschungsarbeit (Dissertation) ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Begründete Ausnahmen hiervon sind bei dem Promotionsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Die Dissertation ist bei dem Studien- und Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>4</sup>Sie muss die Kriterien einer selbständigen, originellen Arbeit erfüllen. <sup>5</sup>Es wird empfohlen, dass bei Abgabe der Arbeit mindestens eine Originalarbeit mit der oder dem Studierenden als Erstautorin oder Erstautor in einer Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein soll. <sup>6</sup>Der Dissertation äquivalent ist eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen, die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn die Anleiterin oder der Anleiter bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der

wissenschaftlichen Arbeit ausmachen. <sup>7</sup>Es wird empfohlen, dass die oder der Studierende bei mindestens einer dieser Publikationen Erstautorin oder Erstautor ist. <sup>8</sup>Bei dieser Form der Promotion muss dem Studien- und Prüfungsausschuss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen und eine allgemeine Diskussion eingereicht werden, in denen der Eigenanteil der oder des Studierenden an den Publikationen deutlich zu machen ist. <sup>9</sup>Zusammenfassende Darstellung und Diskussion sind in englischer Sprache abzufassen. <sup>10</sup>Begründete Ausnahmen hiervon sind bei dem Promotionsausschuss zu beantragen.

(2) Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad "Dr. rer. nat." oder "Ph.D." gemäß § 2 Abs. 1 angestrebt wird.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation liegt zehn Tage zur Einsicht aus, bevor sie angenommen werden kann. <sup>2</sup>In dieser Zeit können die Dozentinnen und Dozenten nach § 5 Abs. 1 schriftlich begründeten Einspruch gegen die Arbeit einlegen.

(4) <sup>1</sup>Zwei Mitglieder des Promotionsausschusses, darunter die Anleiterin oder der Anleiter, fertigen ein schriftliches Gutachten an, in dem die Dissertation zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird. <sup>2</sup>Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor:

summa cum laude (ausgezeichnet) oder magna cum laude (sehr gut) oder cum laude (gut) oder rite (genügend).

<sup>3</sup>Das Prädikat "summa cum laude" kann nur vergeben werden, wenn alle Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses dem zustimmen.

(5) <sup>1</sup>Kommt der Promotionsausschuss zu keiner eindeutigen Bewertung der Dissertation oder wurde ein Teil der Arbeit in einer ausländischen Einrichtung durchgeführt, muss der Promotionsausschuss auch eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler zur Erstellung eines Gutachtens hinzuziehen. <sup>2</sup>Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll über eine internationale Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation verfügen. <sup>3</sup>Sie oder er erhält ein Exemplar der Dissertation und kann an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes und stimmberechtigtes Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses teilnehmen. <sup>4</sup>Wenn die externe Gutachterin oder der externe Gutachter Einwände gegen die Zulassung zur Disputation vorbringt, müssen diese dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich vor dem Zulassungstermin mitgeteilt werden.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Promotionsleistung.

(7) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden die Entscheidung über die Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit; § 18 Abs. 1 findet Beachtung.

(8) <sup>1</sup>Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nur einmal und nicht vor Ablauf von sechs Monaten zulässig. <sup>2</sup>Hierbei

muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt werden. <sup>3</sup>Dabei ist von dem vorher fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. <sup>4</sup>Wird auch diese Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren endgültig erfolglos beendet.

(9) <sup>1</sup>Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Studien- und Prüfungskommission. <sup>2</sup>Von der Ablehnung werden alle deutschen Universitäten benachrichtigt, an denen eine Wiederholung der Arbeit in Betracht kommt.

(10) Eine angenommene Dissertation kann aufgrund einer unzureichenden Disputation (vgl. Abs. 12) nicht mehr abgelehnt werden.

(11) Der Termin der Verteidigung der Dissertation (Abs. 12) wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens 14 Tage vorher bekannt gegeben.

(12) <sup>1</sup>Die Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgt öffentlich und wird durch Aushang bekannt gegeben. <sup>2</sup>Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden, und einer nachfolgenden Diskussion mit einer Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. <sup>3</sup>Die Disputation wird vom Promotionsausschuss sowie drei weiteren, vom Studien- und Prüfungsausschuss zu benennenden Dozentinnen oder Dozenten gemäß § 5 Abs. 1 beurteilt. <sup>4</sup>Mindestens zwei Drittel dieses Personenkreises müssen anwesend sein, darunter zwei Mitglieder des Promotionsausschusses. <sup>5</sup>Im Anschluss an die Disputation entscheiden diese Personen, ob die oder der Studierende die Prüfung bestanden hat, und legen die Note für die Disputation fest: summa cum laude (ausgezeichnet) oder magna cum laude (sehr gut) oder cum laude (gut) oder rite (genügend).

<sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses verkündet der Kandidatin oder dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung.

(13) Im Fall des Nichtbestehens ist eine einmalige Wiederholung der Disputation innerhalb eines Jahres zulässig.

### **§ 10 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss als Veröffentlichung spätestens ein Jahr nach dem Tag ihrer erfolgreichen Verteidigung abgegeben werden. <sup>2</sup>Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Kandidatin oder der Kandidat.

(2) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät auf Antrag die Ablieferungsfrist um maximal ein Jahr verlängern. <sup>2</sup>Der Antrag muss vor Ablauf der Frist gestellt sein. <sup>3</sup>Wird die Frist nicht eingehalten, besteht kein Anspruch mehr auf Vollzug der Promotion und Aushändigung der Urkunde.

(3) Der Promotionsausschuss kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen, deren Erfüllung vor dem Unterzeichnen des Revisions Scheines (Anlage 3) kontrolliert wird.

(4)<sup>1</sup>Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:

a) eine Anzahl von maschinengeschriebenen Exemplaren der vollständigen genehmigten Fassung nach den jeweils gültigen Bibliotheks-Vorschriften;

oder

b) drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung, wenn die wesentlichen Teile der Dissertation in wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht werden oder veröffentlicht worden sind. <sup>2</sup>Zusätzlich sind mindestens je 30 Sonderdrucke oder Druckkopien als Beleg für die Veröffentlichung abzuliefern. <sup>3</sup>Ist die Arbeit vollständig veröffentlicht, sind nur 30 Sonderdrucke oder Druckkopien abzuliefern;

oder

c) Abgabe von drei Exemplaren der Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. <sup>4</sup>Zusätzlich sind drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern;

oder

d) Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Senatsrichtlinien. <sup>5</sup>In diesen Fällen sind zusätzlich drei maschinengeschriebene Exemplare der vollständigen genehmigten Fassung abzuliefern.

## **§ 11 Verleihung des Doktorgrades**

### **Doctor of Philosophy (Ph.D.) oder Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.),**

#### **Vollzug der Promotion**

(1) Die Verleihung des Titels Ph.D. oder Dr. rer. nat. setzt voraus:

- a) die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen (vgl. Zulassungsordnung),
- b) im Falle des § 8 Abs. 3 die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit,
- c) den Nachweis der erforderlichen Credits des Promotions-Studiengangs nach § 3 Abs. 3 und § 7 Abs. 2,
- d) die Annahme der Dissertation durch den Studien- und Prüfungsausschuss nach § 9,
- e) eine erfolgreiche Disputation nach § 9,
- f) die Veröffentlichung der Dissertation nach § 10.

(2) Die Promotionsurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Biologischen Fakultät unter dem Datum der Disputation in deutscher oder auf Wunsch in englischer Sprache ausgestellt.

(3) <sup>1</sup>Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 10 nachgewiesen ist. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch den von der ersten Referentin oder dem ersten Referenten unterzeichneten Revisionschein

(Anlage 3) und durch Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 10 bei dem Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Vor Überreichung der Urkunde darf der Titel nicht geführt werden. <sup>2</sup>Als Datum der Promotion gilt der Tag der Disputation.

### **§ 12 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studierende, die sich in diesem oder im folgenden Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.

<sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

### **§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>In besonderen Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag des Prüflings werden Entscheidungen nach Abs. 3 Sätzen 1 und 2 vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen zweier Wochen ab der Entscheidung zu stellen. <sup>3</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5).Der Doktorgrad kann auch auf Grund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

### **§ 14 Ungültigkeit der Prüfungen**

(1).Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2)<sup>1</sup>.Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

<sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3).Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Studien- und Prüfungsausschuss zu geben.

(4)<sup>1</sup>.Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch eine Bescheinigung zu ersetzen, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

<sup>2</sup>Sie weist aus, welche Prüfungen nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden sind. <sup>3</sup>Auf Antrag wird im Fall einer endgültig nicht bestandenen oder als nicht bestanden gewerteten Promotionsprüfung eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist. <sup>4</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. <sup>5</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Disputation ausgeschlossen.

### **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte**

<sup>1</sup>Dem Prüfling wird nach Abschluss des Promotionsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Gutachten zur Dissertation und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Disputation bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfling Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 16 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Studien- und Prüfungsausschusses**

(1).Der Studien- und Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2)<sup>1</sup>.Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und –fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## **§ 17 Schutzbestimmungen**

(1)<sup>1</sup>.Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

(2)<sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Das Verbot der Erbringung von Prüfungs- oder Studienleistungen gilt auch für Mütter bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung. <sup>4</sup>Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen nach Satz 3 zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 Mutterschutzgesetz (MuSchG). <sup>5</sup>Beim Tod ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen ausnahmsweise schon vor Ablauf dieser Fristen, aber noch nicht in den ersten zwei Wochen nach der Entbindung, wieder Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen.

(3)<sup>1</sup>.Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 MuSchG oder einer Mehrarbeit im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 MuSchG entsprechen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Prüfungs- oder Studienleistungen, bei denen eine Mutter der schädlichen Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. <sup>3</sup>§ 4 Abs. 4 MuSchG ist entsprechend

anzuwenden. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

a) für das ihnen die Personensorge zusteht,

b) des Ehegatten oder Lebenspartners,

c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 2 bis 4 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

### **§ 18 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekanntzugeben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingelegt werden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verfahrens nach Abs. 3, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet der Studien- und Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Person zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß ab, so hilft der Studien- und Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

c) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,

d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

e) sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>5</sup>Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers oder der Erstprüfenden besteht. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll möglichst schnell entschieden werden.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

**Anlage 1a** (zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen  
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten

**Promotionsurkunde**

Die Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleihen  
unter dem Präsidenten \*).....  
und dem Dekan der Biologischen Fakultät \*).....  
Frau / Herrn \*).....,  
geb. am \*).....in \*).....,  
den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt: Dr. rer. nat.),  
nachdem sie / er \*) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren  
durch die mit \*) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 4)“ beurteilte Dissertation  
\*) .....(Titel der Dissertation)  
sowie durch die mit \*) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 12)“ bestandene Disputation  
in Biologischer Diversität und Ökologie  
gemäß Prüfungsordnung vom \*)..... (Datum)  
ihre / seine \*) wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(Siegel der Universität)

Göttingen, den \*).....(Datum)

Prof. Dr. \*).....

Die Dekanin oder der Dekan der Biologischen Fakultät

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 1b** (zu § 2)  
Georg-August-Universität Göttingen  
Faculty of Mathematics and Natural Sciences

**Doctoral Certificate**

The Faculty of Mathematics and Natural Sciences  
at the Georg August University Göttingen

Prof. Dr. \*)....., President

Prof. Dr. \*)....., Dean of the Faculty of Biology

certify that

Ms. / Mrs. / Mr. \*).....,

born on \*).....in \*).....,

has been awarded the degree

Doctor of Philosophy (Ph.D.),

pursuant to the regulations of the doctoral program of \*) .....(Datum),

upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

\*) .....(Title of Thesis)

with grade \*) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 4)“

and an oral thesis defense (disputation) with grade \*) „(Prädikat gemäß § 9 Abs. 12)“.

(Siegel der Universität)

Göttingen, \*).....(Datum)

Prof. Dr. \*).....

Dean of the Faculty of Biology

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

## Anlage 2 (zu § 7): Liste der zur Auswahl stehenden Studieneinheiten im Promotionsstudiengang

Anmerkung: Soweit nicht anders dargestellt, haben die Seminare und Kolloquien die Vorstellung laufender oder abgeschlossener Forschungsarbeiten an der jeweiligen Abteilung zum Inhalt. Zusätzlich werden an einzelnen Terminen externe Rednerinnen oder Redner eingeladen. Die mit deutschem Titel aufgeführten Studieneinheiten können auf Wunsch der Studierenden auch auf englisch abgehalten werden. Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben.

### Fächerübergreifende Veranstaltungen

- Kolloquium „**Modern research in biodiversity and ecology**“ (21 h) 3 C  
(Vorträge zu aktuellen Forschungsthemen auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung und Ökologie von eingeladenen auswärtigen Rednerinnen und Rednern sowie von Mitgliedern des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie und Mitgliedern der an den Studiengängen beteiligten Abteilungen der Universität)  
(getragen von den Abteilungen des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie)
- Seminar „**Trends in modern ecological research**“ (10,5 h) 1,5 C  
(Vorstellung und Diskussion aktueller Forschungsvorhaben in den Abteilungen)  
(semesterübergreifende Studieneinheit der Abteilungen Agrarökologie, Pflanzenökologie und Tierökologie)
- Seminar „**Current research in phycology, plant ecology and vegetation analysis**“ (21 h) 3 C  
(Vorstellung abgeschlossener Forschungsarbeiten der Abteilungen)  
(getragen von den Abteilungen Phykologie, Pflanzenökologie und Vegetationskunde)
- Kolloquium „**Zoologisch-Anthropologisches Kolloquium**“ (21 h) 3 C  
(getragen von den Dozenten der Zoologie und Anthropologie)

### Veranstaltungen einzelner Studienrichtungen:

#### Anthropologie

- Seminar „**Humanökologische Konzepte**“ (21 h) 3 C  
(getragen von der Abteilung Anthropologie)

#### Biodiversitätsökonomik/Landschaftsökologie

- Seminar „**Doktorandenseminar**“ (21 h) 3 C  
(getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)
- Vorlesung „**Rationale Nutzung von Umweltgütern im ländlichen Bereich**“ (21 h) 3 C  
(Vermittlung der Prinzipien, Begriffe, Instrumente, Verfahren und der Organisation einzelner Planungsarten auf Grundlage des Planungs- und Naturschutzrechtes; Gegenüberstellung der Gesamtplanungen wie der Landesplanung und Regionalplanung und der Fachplanungen des Naturschutzes, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft; Ablauf, Struktur und Relevanz der Planungen im ländlichen Raum)  
(getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)

- Vorlesung „**Umweltökonomie: Theorie und Politik**“ (21 h) 3 C  
(Vermittlung des Beitrags der ökonomischen Denkweise zur Analyse und Lösung der Umweltprobleme; Schwerpunkte: Darstellung und Vergleich der verschiedenen Instrumente der nationalen Umweltpolitik; internationale Umweltpolitik; volkswirtschaftliche Nutzen und Kosten des Umweltschutzes) (getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)
- Bioklimatologie**
- Seminar „**Bioklimatologisches Mitarbeiterseminar**“ (21 h) 3 C  
(getragen von der Abteilung Bioklimatologie)
- Bodenkunde**
- Seminar „**Instituts-Seminar**“ (21 h) 3 C  
(getragen von der Abteilung Bodenkunde der Fakultät für Forstwissenschaften)
- Geobiologie**
- Seminar „**Seminar zur Geobiologie**“ (10,5 h) 1,5 C  
(getragen von der Abteilung Geobiologie)
- Holzbiologie**
- Seminar „**New Processes in the Forest Products Industry**“ (21 h) 3 C  
(Current topics in wood mechanics and wood chemistry, presented by Ph.D. students and invited speakers)  
(getragen vom Institut für Holzbiologie und Holztechnologie)
- Marine Biodiversität**
- Seminar „**Phylogeographie – Mechanismen der Artbildung**“ (21 h) 3 C  
(Vorstellung und Diskussion von Schlüsselpublikationen aus Teilbereichen der Phylogeographie)  
(getragen von der Abteilung Geobiologie)
- Naturschutz- und Umweltpolitik**
- Seminar "**Management of Science**" (21 h) 3 C  
(Erwerb von vertieften Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Management von Projekten: Projektentwicklung, Formulierung des Programmes, Implementation, Evaluierung)  
(getragen von der Abteilung Forstpolitik und Forstgeschichte des Instituts für Forstpolitik, Forstgeschichte und Naturschutz)

**Stressphysiologie der Gehölze / Holzbiologie:**

Seminar **Forstbotanisches Seminar** (21 h) 3 C  
 (zum Teil oder vollständig in englischer Sprache)  
 (getragen von Dozenten und Mitarbeitern des Instituts für Forstbotanik)

**Paläontologie:**

Seminar „**Geologisch-Paläontologisches Seminar**“ (10,5 h) 1,5 C  
 (getragen von Dozenten und Mitarbeitern des Geowissenschaftlichen Zentrums)

**Pflanzenökologie**

Seminar „**Aktuelle Themen der Pflanzenökologie**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Ökologie und Ökosystemforschung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften)

**Pflanzensystematik:**

Seminar „**Pflanzensystematik und Pflanzengeographie**“ (10,5 h) 1,5 C  
 (getragen von der Abteilung Systematische Botanik)

**Phykologie:**

Seminar „**Neuere Arbeiten in der Phykologie**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Phykologie)

**Tierökologie**

Seminar „**Mitarbeiterseminar Bodenbiologie**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Ökologie des Instituts für Zoologie und Anthropologie)

**Tiersystematik**

Seminar „**Mitarbeiterseminar**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Morphologie und Systematik des Instituts für Zoologie und Anthropologie)

**Vegetationsanalyse**

**Kolloquium „Vegetationskundliches Kolloquium“** (21 h) 3 C  
 (Vorträge und Diskussionen zu aktuellen Fragestellungen und Arbeiten in der Abteilung Vegetationsanalyse und Phytodiversität)

**Waldökologie**

Kolloquium „**Waldbau-Kolloquium**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Waldbau und Waldökologie)

**Anlage 3 (zu § 10)**

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau/Herrn

.....\*)

aus.....\*)

betitelt:.....\*)

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 11 Abs. 3 durch meine Unterschrift.

Göttingen, den.....\*)

.....\*)

(Unterschrift der ersten Referentin/des ersten Referenten)

\*) Zutreffendes einsetzen

---

**Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und Juristische Fakultät:**

Die Fakultätsräte der Biologischen Fakultät, der Fakultät für Agrarwissenschaften, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie und der Juristischen Fakultät haben am 14.11.2003, 08.01.2004, 15.12.2003 und 28.01.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Studienordnung für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Studienordnung für den Promotions-Studiengang  
Biologische Diversität und Ökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen,  
Biologische Fakultät, Fakultät für Agrarwissenschaften,  
Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie,  
Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, Juristische Fakultät**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotions-Studiengang Biologische Diversität und Ökologie an der Universität Göttingen (in der jeweils gültigen Fassung) Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiums.

**§ 2 Ziele des Studiengangs**

Der Promotions-Studiengang qualifiziert die Studierenden zu wissenschaftlicher Tätigkeit in universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen auf den Gebieten der biologischen Diversität und Ökologie. Er führt zur Promotion.

**§ 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiengangs**

(1) Im Promotions-Studiengang führen die Studierenden in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit in einer der verantwortlichen Einrichtungen durch.

(2) Der Promotions-Studiengang umfasst in der Regel drei Jahre.

(3) Die Studierenden werden während ihrer Dissertation von einem Promotionsausschuss betreut und beraten (vgl. Prüfungsordnung des Promotions-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen).

(4) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Studieneinheiten im Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ an der Universität Göttingen oder in einem äquivalenten Studiengang an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität kann bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen unmittelbar der Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ ohne Anfertigung einer eigenständigen Master-Arbeit begonnen werden. <sup>2</sup>Genauerer regelt die Zulassungsordnung für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“.

(5) <sup>1</sup>Wurde der Promotions-Studiengang ohne die vorherige Anfertigung einer Master-Arbeit aufgenommen, legt die oder der Studierende dem Promotionsausschuss (vgl. Prüfungsordnung des Promotions-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“) sechs Monate nach Beginn der Promotions-Arbeit einen schriftlichen Bericht über das Projekt vor. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet über die Fortsetzung der Arbeit. <sup>3</sup>Die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnisse werden in Form einer Master-Arbeit zusammengestellt. <sup>4</sup>Der für die Gesamtdauer der Master-Arbeit vorgesehene Zeitraum (maximal neun Monate) darf dabei nicht überschritten werden. <sup>5</sup>Genauerer regelt die Prüfungsordnung des Promotions-Studiengangs „Biologische Diversität und Ökologie“.

(6) Beurteilungen des Fortschritts der Promotionsarbeit erfolgen grundsätzlich ein und zwei Jahre nach deren Beginn. Grundlage ist ein schriftlicher Bericht der oder des Studierenden an den Promotionsausschuss.

(7) <sup>1</sup>Die Studieneinheiten des Promotions-Studiengangs werden entsprechend dem ECTS-Handbuch für Benutzer zum Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen mit entsprechenden Credits (C) bewertet. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einer Gesamt-Arbeitsbelastung („work load“) von 30 Zeitstunden. <sup>3</sup>In den drei Jahren des Promotions-Studiengangs sind insgesamt mindestens 20 Credits zu erwerben. <sup>4</sup>Ein schriftlicher Bericht an den Promotionsausschuss gemäß Abs. 5 und 6 wird mit 1 Credit bewertet.

(8) <sup>1</sup>Zur theoretischen Weiterbildung werden Kolloquien, Seminare und Vorlesungen in deutscher und englischer Sprache angeboten. <sup>2</sup>In jedem Jahr ihres Promotionsstudiums müssen die Studierenden an mindestens einem fächerübergreifenden Kolloquium oder Seminar in englischer Sprache mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits (zwei Semesterwochenstunden) pro Jahr teilnehmen. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind weitere Kolloquien, Seminare oder Vorlesungen mit einem Zeitwert von mindestens drei Credits pro Studienjahr zu belegen. <sup>4</sup>Die Studieneinheiten sind aus der in Anlage 2 aufgeführten Liste auszuwählen. <sup>5</sup>Auf Antrag kann

die Studien- und Prüfungskommission die Anerkennung weiterer Studieneinheiten, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, beschließen.

(9) Die Studierenden nehmen nach Möglichkeit an wissenschaftlichen Fachtagungen teil, auf denen sie Ergebnisse ihrer Promotionsarbeit in Vorträgen oder Posterpräsentationen darstellen.

#### **§ 4 Prüfungen**

(1) Genauere Ausführungen enthält die Prüfungsordnung für den Promotions-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Universität Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Begründete Ausnahmen hiervon sind bei dem Promotionsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, dass bei Abgabe der Arbeit mindestens eine Originalarbeit mit der oder dem Studierenden als Erstautorin oder Erstautor in einer Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein soll.

(3) Die Dissertation wird in einer öffentlichen Disputation verteidigt.

(4) Auf Antrag der oder des Studierenden wird wahlweise der Titel eines Dr. rer. nat. oder eines Ph.D. verliehen.

#### **§ 5 Durchführung der Studiengänge**

(1) <sup>1</sup>Am Promotions-Studiengang sind neben der federführenden Biologischen Fakultät (einschließlich des Zentrums für Naturschutz) die folgenden Fakultäten und Einrichtungen beteiligt:

Fakultät für Agrarwissenschaften

Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie

Fakultät für Geowissenschaften und Geographie

Juristische Fakultät.

<sup>2</sup>Eine Kooperation besteht mit dem Deutschen Primatenzentrum Göttingen. <sup>3</sup>Eine Übersicht über die im Promotions-Studiengang vertretenen Fachrichtungen und die hierfür verantwortlichen Arbeitsgruppen ist in Anlage 1 gegeben.

(2) Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung sind habilitierte Personen an den beteiligten Einrichtungen, diesen durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren mindestens gleichgestellte Personen sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

(3) Berechtigt zur Abnahme und zur Bewertung von Prüfungsleistungen und zur Betreuung von Dissertationen sind die aktiv an der Ausbildung im Promotions-Studiengang mitwirkenden

den Dozentinnen und Dozenten gemäß Abs. 2 der am Studiengang beteiligten Einrichtungen.

### **§ 6 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten nach § 5 Abs. 2 und insbesondere die Mitglieder des Promotionsausschusses wahr.

(2) Die Studien- und Prüfungskommission kann eine an der Koordination oder an der Durchführung des Studiengangs beteiligte Person mit deren Einverständnis mit der Aufgabe betrauen, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fachübergreifenden Fragen.

(4) <sup>1</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Ausdrücklich empfohlen wird eine Studienberatung denjenigen Studierenden, die den Promotions-Studiengang aufnehmen, ohne einen Master- oder Diplom-Abschluss zu besitzen. <sup>3</sup>Außerdem sollte die Studienberatung bei der Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen wahrgenommen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage 1 (zu § 5): Übersicht über die im Promotions-Studiengang vertretenen Fachrichtungen und die derzeit hierfür verantwortlichen Arbeitsgruppen**

### **Biologische Fakultät einschließlich Zentrum für Naturschutz:**

- a) Anthropologie: Prof. Bernd Herrmann
- b) Botanische Systematik: Prof. S. Robbert Gradstein
- c) Fachdidaktik Biologie: Prof. Susanne Bögeholz
- d) Naturschutzbiologie: Prof. Michael Mühlenberg
- e) Neuroethologie: Prof. Norbert Elsner
- f) Palynologie: N.N.
- g) Pflanzenökologie: Prof. Christoph Leuschner
- h) Phykologie: Prof. Thomas Friedl
- i) Soziobiologie: Prof. Peter Kappeler
- j) Tierökologie: Prof. Matthias Schaefer
- k) Umweltgeschichte: Prof. Bernd Herrmann
- l) Vegetationsanalyse: Prof. Erwin Bergmeier
- m) Verhalten: Prof. Norbert Elsner
- n) Zoologische Systematik, Morphologie und Evolution: Prof. Rainer Willmann

### **Fakultät für Agrarwissenschaften:**

- a) Agrarökologie: Prof. Teja Tscharntke
- b) Agrarentomologie: Prof. Stefan Vidal
- c) Biodiversitätsökonomik: Prof. Rainer Marggraf

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

- a) Bioklimatologie: Prof. Gode Gravenhorst
- b) Bodenkunde: Prof. Friedrich Beese
- c) Holzbiologie: Prof. Holger Militz
- d) Naturschutz- und Umweltpolitik: Prof. Max Krott
- e) Ökologische Informatik: Prof. Branislav Sloboda
- f) Stressphysiologie der Gehölze: Prof. Andrea Polle
- g) Waldökologie: Prof. Wolfgang Schmidt

### **Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

- a) Biogeochemie: Prof. Volker Thiel
- b) Landschaftsökologie: Prof. Gerhard Gerold
- c) Marine Biodiversität: Prof. Gert Wörheide
- d) Paläoökologie: Prof. Joachim Reitner

### **Juristische Fakultät:**

- Umweltrecht: Prof. Peter-Tobias Stoll

### **Deutsches Primatenzentrum:**

- Primatenökologie: Prof. Peter Kappeler

## Anlage 2 (zu § 3): Liste der zur Auswahl stehenden Studieneinheiten im Promotions-Studiengang

Anmerkung: Soweit nicht anders dargestellt, haben die Seminare und Kolloquien die Vorstellung laufender oder abgeschlossener Forschungsarbeiten an der jeweiligen Abteilung zum Inhalt. Zusätzlich werden an einzelnen Terminen externe Rednerinnen oder Redner eingeladen. Die mit deutschem Titel aufgeführten Studieneinheiten können auf Wunsch der Studierenden auch auf englisch abgehalten werden. Präsenzzeiten in den Studieneinheiten sind in vollen Zeitstunden (h) angegeben.

### Fächerübergreifende Veranstaltungen

- Kolloquium „**Modern research in biodiversity and ecology**“ (21 h) 3 C  
(Vorträge zu aktuellen Forschungsthemen auf dem Gebiet der Biodiversitätsforschung und Ökologie von eingeladenen auswärtigen Rednerinnen und Rednern sowie von Mitgliedern des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie und Mitgliedern der an den Studiengängen beteiligten Abteilungen der Universität)  
(getragen von den Abteilungen des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie)
- Seminar „**Trends in modern ecological research**“ (10,5 h) 1,5 C  
(Vorstellung und Diskussion aktueller Forschungsvorhaben in den Abteilungen)  
(semesterübergreifende Studieneinheit der Abteilungen Agrarökologie, Pflanzenökologie und Tierökologie)
- Seminar „**Current research in phycology, plant ecology and vegetation analysis**“ (21 h) 3 C  
(Vorstellung abgeschlossener Forschungsarbeiten der Abteilungen)  
(getragen von den Abteilungen Phykologie, Pflanzenökologie und Vegetationskunde)
- Kolloquium „**Zoologisch-Anthropologisches Kolloquium**“ (21 h) 3 C  
(getragen von den Dozenten der Zoologie und Anthropologie)

### Veranstaltungen einzelner Studienrichtungen:

#### Anthropologie

- Seminar „**Humanökologische Konzepte**“ (21 h) 3 C  
(getragen von der Abteilung Anthropologie)

#### Biodiversitätsökonomik/Landschaftsökologie

- Seminar „**Doktorandenseminar**“ (21 h) 3 C  
(getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)
- Vorlesung „**Rationale Nutzung von Umweltgütern im ländlichen Bereich**“ (21 h) 3 C  
(Vermittlung der Prinzipien, Begriffe, Instrumente, Verfahren und der Organisation einzelner Planungsarten auf Grundlage des Planungs- und Naturschutzrechtes; Gegenüberstellung der Gesamtplanungen wie der Landesplanung und Regionalplanung und der Fachplanungen des Naturschutzes, der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft; Ablauf, Struktur und Relevanz der Planungen im ländlichen Raum)  
(getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)

- Vorlesung „**Umweltökonomie: Theorie und Politik**“ (21 h) 3 C  
(Vermittlung des Beitrags der ökonomischen Denkweise zur Analyse und Lösung der Umweltprobleme; Schwerpunkte: Darstellung und Vergleich der verschiedenen Instrumente der nationalen Umweltpolitik; internationale Umweltpolitik; volkswirtschaftliche Nutzen und Kosten des Umweltschutzes)  
(getragen von den Abteilungen Umwelt- und Ressourcenökonomik/Landschaftsökologie)
- Bioklimatologie**
- Seminar „**Bioklimatologisches Mitarbeiterseminar**“ (21 h) 3 C  
(getragen von der Abteilung Bioklimatologie)
- Bodenkunde**
- Seminar „**Instituts-Seminar**“ (21 h) 3 C  
(getragen von der Abteilung Bodenkunde der Fakultät für Forstwissenschaften)
- Geobiologie**
- Seminar „**Seminar zur Geobiologie**“ (10,5 h) 1,5 C  
(getragen von der Abteilung Geobiologie)
- Holzbiologie**
- Seminar „**New Processes in the Forest Products Industry**“ (21 h) 3 C  
(Current topics in wood mechanics and wood chemistry, presented by Ph.D. students and invited speakers)  
(getragen vom Institut für Holzbiologie und Holztechnologie)
- Marine Biodiversität**
- Seminar „**Phylogeographie – Mechanismen der Artbildung**“ (21 h) 3 C  
(Vorstellung und Diskussion von Schlüsselpublikationen aus Teilbereichen der Phylogeographie)  
(getragen von der Abteilung Geobiologie)
- Naturschutz- und Umweltpolitik**
- Seminar "**Management of Science**" (21 h) 3 C  
(Erwerb von vertieften Kenntnissen und praktischer Erfahrung im Management von Projekten: Projektentwicklung, Formulierung des Programmes, Implementation, Evaluierung)  
(getragen von der Abteilung Forstpolitik und Forstgeschichte des Instituts für Forstpolitik, Forstgeschichte und Naturschutz)

**Stressphysiologie der Gehölze / Holzbiologie:**

Seminar **Forstbotanisches Seminar** (21 h) 3 C  
 (zum Teil oder vollständig in englischer Sprache)  
 (getragen von Dozenten und Mitarbeitern des Instituts für Forstbotanik)

**Paläontologie:**

Seminar „**Geologisch-Paläontologisches Seminar**“ (10,5 h) 1,5 C  
 (getragen von Dozenten und Mitarbeitern des Geowissenschaftlichen Zentrums)

**Pflanzenökologie**

Seminar „**Aktuelle Themen der Pflanzenökologie**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Ökologie und Ökosystemforschung des Albrecht-von-Haller-Instituts für Pflanzenwissenschaften)

**Pflanzensystematik:**

Seminar „**Pflanzensystematik und Pflanzengeographie**“ (10,5 h) 1,5 C  
 (getragen von der Abteilung Systematische Botanik)

**Phykologie:**

Seminar „**Neuere Arbeiten in der Phykologie**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Phykologie)

**Tierökologie**

Seminar „**Mitarbeiterseminar Bodenbiologie**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Ökologie des Instituts für Zoologie und Anthropologie)

**Tiersystematik**

Seminar „**Mitarbeiterseminar**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Morphologie und Systematik des Instituts für Zoologie und Anthropologie)

**Vegetationsanalyse**

**Kolloquium „Vegetationskundliches Kolloquium“** (21 h) 3 C  
 (Vorträge und Diskussionen zu aktuellen Fragestellungen und Arbeiten in der Abteilung Vegetationsanalyse und Phytodiversität)

**Waldökologie**

Kolloquium „**Waldbau-Kolloquium**“ (21 h) 3 C  
 (getragen von der Abteilung Waldbau und Waldökologie)